Stets geforscht und stets gegründet,
Nie geschlossen, oft geründet;
Heitrer Sinn und reine Zwecke,
Nun, – man kommt wohl eine Strecke!

Göthe.

Geschichte

der

Stadt Freiburg im Breisgau.

Von

Dr. Heinrich Schreiber.

I. Theil.

Von der ältesten Zeit, bis zum Tode Herzogs Berthold V. von Zähringen.

Mit drei Beilagen
und sechs lithographirten Blättern.

Freiburg.
Verlag von Franz Xaver Wangler.

1857.

Notiz für den Buchbinder: Titel zur I. Lieferung.

Vorrede.

Der Verfasser hat dieser Geschichte von Freiburg nur wenig in Bezug auf die Sache und auf seine Person vorauszuschicken.

Vor Allem muß er das, öfter von ihm vernommene Vorurtheil zurückweisen, als ob es sich bei solchen Arbeiten nur um Oertliches handle. Daran ist so viel richtig, daß denselben, — wie auch jeder Lebenszeichnung eines Menschen, eines Volkes oder Landes, — ein bestimmtes Einzelnes zum Grunde liegt. Aber die Aufgabe der Geschichte ist es, dieses Einzelne nicht nur, — wie etwa der sorgfältige Maler ein Gesichtsbild, — bis auf die kleinsten Züge unterschieden und kennbar auszuführen; sondern dasselbe auch an das Allgemeine und Ganze anzuknüpfen, und damit zugleich den Antheil

herauszuheben, welchen es von daher empfangen und dahin abgegeben hat.

Damit es nun nicht scheine, als ob der Verfasser hiemit lediglich für die eigene Sache das Wort führe, so beruft er sich auf dasjenige, was, unter Andern, ein ausgezeichneter Kenner des deutschen Städtewesens über dessen Bedeutsamkeit bemerkt, und was verhältnißmäßig auch auf Freiburg seine Anwendung findet.

„Zwar hat (so sagt Arnold in der Vorrede zu seiner Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte) das Städtewesen in Deutschland nie die Blüthe und Bedeutung erlangt, wie in Italien oder in den Niederlanden; allein es hat auch bei uns den größten Einfluß auf die nationale Entwicklung gehabt, und es kommt nur darauf an, daß wir uns diesen Einfluß nach seinen verschiedenen Beziehungen vergegenwärtigen."

„Schon das Eingreifen der Städte in die Reichsangelegenheiten war für den Gang der Geschichte nicht ohne Folgen. Seit den Zeiten Heinrichs **IV.** bis auf das sechzehnte Jahrhundert haben die Städte ihre eigene Politik verfolgt, an allen Kämpfen zwischen dem Papst, dem Kaiser und den Fürsten Theil genommen und, soviel an ihnen lag, zur Erhaltung der Reichseinheit bei-

getragen. Schwerlich würde ohne sie die Reichsverfassung vom Jahr 1495 zu Stande gekommen sein."

„Wichtiger als der äußere ist der innere Einfluß, welchen sie auf die gesammten Lebensverhältnisse ausgeübt haben, und welcher zuletzt einen völligen Umschwung in der Kultur herbeiführte. In den Städten kam der Handel und das Gewerbe, Kunst und Wissenschaft empor; der Landbau hörte auf, ausschließliche Beschäftigung der Einwohner zu sein. Neben das Grundvermögen trat ein bewegliches Kapital; ganz allmählig und in der Stille erfolgte der Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft. Endlich war die städtische Verfassung von besonderm Einfluß auf die politische Entwicklung, insofern sie zuerst die Idee des Staats und einer Staatsgewalt zur Geltung gebracht hat: erst die vorausgegangene städtische Entwicklung machte es den Territorien möglich, daß sie sich zu Staaten umbilden konnten. So gewinnt die Geschichte unserer Städte ein vielfältiges Interesse; ja es giebt wohl keinen historischen Gegenstand, der nach so vielen Seiten hin unsre Aufmerksamkeit beschäftigt."

Was den persönlichen Antheil des Verfassers an dieser Geschichte betrifft, so mögen dazu geeignete Richter

entscheiden: ob und wie weit er den Anfoderungen entsprochen hat, welche an einen Arbeiter auf diesem Gebiete billigerweise gestellt werden können. Zu einiger Nachsicht glaubt er für sich geltend machen zu dürfen, daß seine Geschichte von Freiburg die erste dieser Stadt ist und deßhalb auch ein Mangel oder unwillkürlicher Irrthum weniger schwer in das Gewicht fallen möchte.

Man hat es gerügt, daß diese Geschichte nicht früher erschienen ist. Sie hat durch die Verzögerung, eine Folge dreimaliger Ueberarbeitung, nicht verloren. Nur längere Beschäftigung befreundet mit einem so detailreichen und eben dadurch schwierigen Gegenstande, wenn etwas Gediegenes dabei zu Stande kommen soll. Historische Forschungen nehmen Mühe und Zeit in Anspruch; ihre Früchte kommen nur langsam zur Reife.

Inhalt.

Geschichte.

I. Beilage.

II. Beilage.

III. Beilage.

Lithographirte Blätter.

Zur Geschichte.

Zur Beilage.

I. Siegel Herzogs Konrad von Zähringen, nebst Schriftprobe, vom Jahr 1140.

II. Siegel Herzogs Berthold IV., nebst Schriftprobe, vom Jahr 1177.

III. Siegel Desselben, nebst Schriftprobe vom Jahr 1181.

IV. Siegel Herzogs Berthold V., nebst Schriftprobe, vom Jahr 1187.

V. Siegel der Grafen von Freiburg und von Fürstenberg und des Landfriedens im Breisgau. Breisgauer und Freiburger Münzen.

I.

Aelteste Bevölkerung.

Zuflucht- und Kriegsplätze. Römerkastell.

Die geschichtlich älteste Bevölkerung des Landstriches, auf dem sich Freiburg erhebt, gehört jenem großen Völkerstamme an, der zuerst, auf seinen Zügen von Morgen nach Abend, den bedeutendern zumal westlichen Theil von Europa bewohnte; namentlich den Kelten überhaupt und unter diesen den Helvetiern insbesondere *). Zur Kaiserzeit der Römer gerieth auch dieser Landstrich am Oberrhein und an der Oberdonau unter ihre Herrschaft, wurde mit einer weiten Linie von Verschanzungen (Teufelsmauer, Pfahlhag ꝛc. ꝛc.) umgeben, als Reichsgut vermessen **), mit Kriegs- und Handelsstraßen durchschnitten und mit Niederlassungen aller Art bedeckt; bis endlich die immer gewaltiger anstürmenden Germanen der Römer-

*) Ausdrücklich versichert Tacitus (German. XXVIII. 3.), daß diesseits am Oberrhein und Main Helvetier, weiter abwärts Boier, keltische Völkerschaften (Gallica utraque gens), saßen. Nach dem Abzuge der Erstern mit ihren Genossen jenseits des Rheins (i. J. 58 v. Chr.) und bis zur Wiederbevölkerung durch andere auswanderungslustige Gallier führte daher auch das Breisgau mit dem Schwarzwalde u. s. w. den Namen der helvetischen Wüstenei (Eremus Helvetiorum).

**) Daher: «Agri decumates.»

herrschaft ein Ende machten, und die bisherige Bevölkerung dem Schwerte oder der Leibeigenschaft siegreicher Alamannen (der Stammväter der heutigen Bewohner) anheimfiel.

Es geschah dieses, wie noch vorhandene Denkmale und besonders die nähern und entferntern Münzreihen römischer Kaiser ausweisen *), in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts; da die Römer ihre festen Plätze vom Rheinübergang bei Tenedone (Zurzach) an bis zur Abens hinab, aufgaben und sich auf ihre rückwärts gelegene zweite Vertheidigungslinie zurückzogen.

*) Da gewöhnlich von den Nachfolgern auf dem Throne die Münzen ihrer Vorgänger außer Curs gesetzt wurden, so beweisen fortlaufende Reihen derselben, die in und bei einer alten Niederlassung aufgefunden werden, daß solche von Ortsbewohnern unter römischer Herrschaft verloren (oder Verstorbenen mitgegeben) wurden; daß also erst, wo die Münzreihe aufhört, die Niederlassung selbst entweder vom Feinde zerstört oder doch von ihren seitherigen Bewohnern verlassen wurde. Mit Recht hat man in neuerer Zeit diesem Gegenstande, als einem historischen Haltpunkte, besondere Aufmerksamkeit zugewendet. So ergeben die Münzreihen diesseits des Rheins, fern an der Donau und am Lech, wie ganz nahe an der Elz, dasselbe Resultat. Sie reichen, — um nur Einiger zu erwähnen, — im Brenzthale von Vespasianus bis Valentinianus I. († 375), in Augsburg selbst bis Valens (v. J. 366), am Rosenauerberge bei Augsburg bis Arcadius (v. J. 383), in den Gräbern von Nordendorf bis Constantinus II. († 361), in Druisheim aus der Consular- und durch die ganze Kaiser-Zeit bis Theodosius († 395) u. s. w. Dieselbe Münzreihe, wie bei dem fernen Druisheim (**Drusomagus**) erscheint auch bis Theodosius bei dem nahen Riegel im Breisgau; während in zweiter Linie, jenseits des Rheins, die Münzstätte von Ell (**Helvetum**) bei Benfelden, Stempel und zahlreiche Stücke von **Magnus Maximus** (383—388) liefert. Zu Breisach werden von dem **Praefectus Galliarum Probus** in den Jahren 368 und 369 Verordnungen und im letztern Jahre wird auch ein kaiserliches Gesetz von Valentinian daselbst erlassen (**Cod. Theod. Libr. VI. Tit. XXXV. L. 8.**) **etc. etc.**

Daß nun die älteste Bevölkerung zugleich eine lange Zeit ständige war, geht schon aus den Namen der Berge und Flüsse, überhaupt der Naturgegenstände, so wie aus jenen der früheſten Niederlassungen in den von ihr besetzt gewesenen Landstrichen hervor. Denn nur das älteste und nur ein, nicht bloß durchziehendes, sondern ansäßiges Volk bezeichnet (tauft gewissermaßen) die am meisten hervorragenden Gegenstände, welche ihm in der umgebenden Natur vorkommen. Solche Bezeichnungen erben sich dann auf später einwandernde Völker fort.

Anerkannt keltisch sind aber am Oberrhein sowohl die Namen der Gebirge selbst, wie Jura, Vogesen (**Vosagus**), Abnoba (für Schwarzwald, daher das häufige: **Deanae Abnobae**); als die Namen einzelner Berge, wie Belchen (**Bâlon**, im Elsaß und Breisgau), Kandel (**Kandal**), und sogar stark hervortretender Hügel, wie der Dunberg (**Dunum**) bei Munzingen u. s. w.

Dasselbe gilt von den Namen der meisten Flüsse, deren keltische Wurzel auch in ihrer jetzigen Form nicht zu verkennen ist; die aber natürlich um so mehr hervortritt, je tiefer man in die Urkunden früherer Jahrhunderte zurückgeht und je weniger man einen Namen für sich allein, ohne Vergleichung, beurtheilt. Hieher gehören, um nur einige Beispiele vom rechten Ufer des Oberrheins aufzuführen, unter Andern: die Alb (**Alba**), die Murg (**Murga**), der Neumagen (**Nuimaga**, offenbar das unzähligemal vorkommende **Nocomagus** *) u. s. w.

Hieher gehört auch ohne Zweifel die nächste Dreisam selbst (**Dreisima. 864**), die das Kirchzartner Thal herab, am Fuße des Schloßberges und an den Mauern von Freiburg

*) Leichtlen, Versuche über die keltische Sprache (**Briga, Magus, Durum** und **Acum**). Freiburg 1822. S. 34. ff.)

vorüberrauscht. Von ihr berichtet der Dingrodel von Zarten (1397): „Und daz Wasser ist ouch nit vogtber, daz da entspringet ze Bernhoupten, daz da heisset Treysem, und die Wasser die darin gant u. s. w." *) Unter diesen einfließenden Wassern zeichnet sich namentlich vom Höllenthale her die Rota (gewöhnlich Höllenbach genannt) aus, welche bereits die Ravenna, die in einem Seitenthälchen unter der Steige einen schönen Wasserfall bildet, in sich aufgenommen hat. Gewöhnlich wird die Dreisam dadurch erklärt, daß sie das Zusammenfließen von drei Bächen oberhalb des Dorfes Zarten bezeichne; sie führt jedoch, wie so eben nachgewiesen wurde, ihren Namen schon von ihrem Ursprunge her, und nimmt nur an der bemerkten Stelle die beiden andern Bäche in sich auf. Ferner würde sich dieser Irrthum schon durch einen aufmerksamen Blick auf eine andere Dreisam, die bei Traismauer (im altkeltischen Norikum) in die Donau fließt, gehoben haben. Diese Dreisam (**Tragisa**) ist nun zwar durch eine eigene römische Inschrift belegt **); aber es bedürfte einer solchen nicht einmal, da das daran liegende Traismauer (in der Peutinger'schen Tafel: **Trigisamo**), offenbar von dem Flusse seinen Namen führt ***). Auch die etymologische Deutung

---

*) Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg. Nr. CCCLVII.

**) *Orellii* collectio inscriptionum latinarum. Vol. I. Nr. 1331.

D. NEPTVNO || AQVARVM || POTENTI INDVCTVM EI [1]) TRAGISA [2]) || FLVM||MVR EIVS || A.[3]) V. P. || L. L. M.

***) Muchar, das römische Norikum. Thl. I. S. 269.

Von diesem Treismauer berichtet unter Andern Hormayr, Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. 1839. S. 273. ff. „Dasselbe

---

1) Incerta est scriptura.

2) Hodie *die Traysen.*

3) *Duellius* explicat: *muris ejus accolae,* nisi potius in his latet nomen aliquod proprium.

desselben läßt sich noch in den heutigen Ueberresten des Altkeltischen nachweisen. Es bedeutet nämlich in demselben **Traiz** und **Treiz** Sand, **traesa** versanden u. s. w. *). Hiernach wäre die Dreisam so viel als Sandbach, was sie auch wirklich in vollem Maße ist.

Wie die Namen der Berge und Flüsse, so sind auch jene der ältesten Niederlassungen am Oberrhein offenbar keltisch. Um einiger jenseitigen Stationen, wie: **Sanctio, Basilea, Olino, Argentouaria, Helvetum, Argentoratum, Brocomagus etc.** nur flüchtig zu gedenken; so steht diesseits das nahe Breisach (**Brisacum, Mons Brisiacus**), von dem das Breisgau (eigentlich Bris- oder Brisach-Gau, d. i. Gau des Rheineinbruches) den Namen erhielt, oben an. Breisgauer selbst erscheinen im vierten Jahrhundert unter der Leibwache der byzantinischen Kaiser **).

Manche dieser von den Eingebornen herstammenden Namen treten nur in der Römerzeit und in den Schriften des klassischen Alterthums hervor; manche, zumal von den ältesten

---

(wie Zeiselmauer), durch Krieg und Gewässer so oft zerstört, steht auf Römertrümmern, karolingischer Wiedergeburt. — ***Treisima*** **civitas et ecclesia Sti Martini cum decima, et sursum in australi atque origentali parte fluminis *Treisima*, usque ad Potilinesprunin** u. s. w. — Den Paß an der Treisen verlieh i. J. 998 Otto **III.: cuidam Engilrico, ea videlicet ratione, ut *Traysimae* clausuram habeat.** (***Duellii*** **Miscell. T. II. Pag.** 379 **etc.**"

*) ***Bullet*, mémoires sur la langue celtique. Tom. II Pag. 434 sqq. — *Legonidec*, dictionnaire Celto-Breton s. v. Tréaz etc.**

) **«Ad auxilia palatina *Brisigavi seniores et juniores* pertinebant. Brisigavi seniores erant cum respectabili comite intra Hispanias, et juniores intra Italiam.» Notitia dignitatum cum Orientis tum Occidentis ultra Arcadii Honoriique tempora. Cum commentario Panciroli. Lugd. 1608. fol. 127. sqq.

Dörfern des Landes, reichen bis auf unsre Zeit, wiewohl oft sehr entstellt, herüber.

Was nun die Reste solcher Niederlassungen selbst in der Nähe von Freiburg betrifft, so dürften die Rundwälle in einigen Gegenden des Mooswaldes alle übrigen, bis jetzt bekannten an Alter übertreffen. Es waren ursprünglich Zufluchtstätten (Kriegsplätze) im tiefen Moor, wohin sich, bei einem feindlichen Einfalle die auf der Ebene hausende Bevölkerung in der Weise zurückzog, wie dieses Cäsar, gelegentlich seines ersten Angriffs auf die Briten, von ihnen berichtet*). Der Verfasser entdeckte nach und nach drei derselben; einen an der heutigen Straße zwischen den Dörfern Haslach und Opfingen; zwei in der Nähe des Dorfes Gottenheim.

Der erste dieser Rundwälle, vom Volke ***Huni-*** auch ***Honi-*** und gar ***Honing-Buck*** d. i. ***Hünen-*** so viel als Riesen-Buck genannt, im Waldbezirke des Lehrinstituts Adelhausen liegend, wird in einem kleinen Theile von der genannten Straße durchschnitten, ist daher auch dort eingeebnet. Länglicht rund mißt er in der Länge fünfhundert, in der Breite dreihundert Schritte, in der Höhe dreißig Fuß und darüber. Er ist, wohl in Folge des Baumausstockens, an einigen Orten angebrochen; das in früherer Zeit hier tiefe Moor durch Waldhieb und Abzugsgräben ausgetrocknet.

Die beiden andern Hügel liegen in dem Mooswalde östlich von dem Dorfe Gottenheim. Man bemerkt hier (wie auch bei dem Hünenbuck), bei einiger Aufmerksamkeit schon von der Straße aus den höhern Baumwuchs über denselben.

Der Reckholder- (d. i. Rauchholder-, oder Wachholderbeeren-) Bühl behauptet noch jetzt vollständig seine länglicht-

---

*) Bell. gallic. V. 9.

runde Form von Südosten nach Nordwesten, ist gleichförmig bis gegen fünfzehn Fuß hoch und bedeckt mit seinem Umfange mehr als fünf Morgen Landes. Früher war er von allen Seiten mit einem Moor umgeben, durch welches kein Vieh kommen konnte; ursprünglich scheint auch gegen Süden keine Verbindung möglich gewesen zu sein und eine solche nur auf der Nordseite stattgefunden zu haben, wo der Rand am meisten erhöht und abschüssig ist. Jetzt ist auch dieser Rundwall durch Abzugsgräben zugänglicher gemacht. Seine Unterlage soll aus Flechtwerk bestehen, auf welches man beim Nachgraben in Dachshöhlen gekommen sein will. Von selbst versteht es sich, daß auch dieser Hügel, wie die beiden andern, einer unsäglichen Anstrengung, welche die Erde dazu in das tiefe Moor schaffte, seine Entstehung verdankt.

Der Hohi-Buck (Hochbuck) in demselben Walde, ungefähr von gleicher Höhe, hat nur noch etwa zwei Morgen Inhalt. Sein Wall ist bedeutend erhöht, der aufgeschüttete Mergel, woraus er besteht, kommt in dem Mooswalde nicht vor; sondern wurde, — wie jener des Reckholder-Bühls, — von dem Gottenheimer Hügel hieher geschafft.

Neben diesen Zufluchtstätten (Kriegsplätzen) in einem vordem unzugänglichen Moor (entstanden aus dem Hinterwasser des östlichen Rheinarms, der zwischen dem Kaiserstuhl und Dunberge herabfloß), befindet sich in der Nähe von Freiburg noch eine andere jüngere Stätte dieser Art von verschiedener Lage und Bauart, dazu bestimmt, eines der Thäler des Schwarzwaldes und eine Verbindungsstraße über denselben zu decken, in ruhigen Zeiten friedliche Wohnungen zu umschließen, und bei Feindesgefahr die umgebende Bevölkerung mit ihren Heerden aufzunehmen; es ist das von dem Geographen Ptolemäus unten den Städten zunächst der Donau

aufgeführte **Tarodunum** *), welches von Cluver in die Gegend von Freiburg, von Mannert geradezu nach Freiburg versetzt wurde. Der Naturforscher Oken hat das Verdienst, dasselbe zuerst, nicht nur in der Mark Zarten (**Marcha Zardunensis 765**) im Allgemeinen nachgewiesen, sondern auch in dem sogenannten Heidengraben, oberhalb des Dorfes Zarten, genau bezeichnet zu haben. **)

Ursprünglich ein gewöhnlicher keltischer Kriegsplatz, wurde er seiner günstigen Lage wegen an der Schwarzwaldstraße, zwischen Rhein und Donau, auch von den Römern benützt und dadurch in die älteste Geographie Germaniens eingereiht.

Dieses **Tarodunum** ***) nun befindet sich oberhalb des jetzigen Dorfes Zarten, auf einer Hochebene, durch welche von dem gegenwärtigen Posthause bis zum sogenannten Rainhofe, die Landstraße in ziemlich gerader Richtung sich hindurchzieht. Ostwärts rauscht daran die Rota (der Höllenbach), westwärts die Dreisam herunter; zwischen welche eingeschlossen, dieses **Oppidum** über 6600 Schritte in seinem Umfange zählt. Am schmalsten, nämlich nur 650 Schritte breit, ist es gegen Westen, wo sich sein, noch durch einen zweiten Wall gesicherter Eingang befindet.

---

*) Der Grundriß, aufgenommen von Aug. Wilh. v. Zuccalmaglio, ist zu Ende dieses Theiles beigefügt.

**) Jenaer Literatur-Zeitung v. J. 1815 Intell. Bl. Nro. 19. – Auf Oken folgte Leichtlen im ersten Hefte seiner Forschungen. Freib. 1818 S. 38 f. f.

***) Mone, badische Urgeschichte **II.** 71. übersetzt den Namen aus dem Keltischen (**taro**, **tarw**, **tarbh**, — lateinisch **taurus**, — Stier und Dun Berg) mit Ochsenberg, und stellt ihn mit **Tauredunum** in Frankreich, **Dertona** und **Tartona** (Tortona) in Piemont, sowie mit **Tardingen** (991) und **Daridingen** (1280) im Wirtembergischen, (in dessen Nähe auch ein Dorf Ochsenberg liegt), zusammen.

Hier und auf den beiden Langseiten hat die Natur das meiste gethan; es steigt nämlich die Hochebene daselbst gegen hundert Fuß in schiefer Richtung auf. Der durch Menschenhand noch darüber angebrachte, von trocknen Steinen erbaute und mit einer Erdschichte und Rasendecke überkleidete Wall, ist im Ganzen nicht mehr als sechs Fuß hoch. Da ostwärts die Verschanzung mit der übrigen Hochebene fortläuft, so mußte hier ein wirklicher Graben, — der eigentliche Heidengraben, — gezogen und von dessen Aufwurfe der Wall gebildet werden Auch hier ist derselbe, — mitunter völlig verflacht, — im Ganzen nur 5 bis 6 Fuß hoch, dagegen 33 bis 35 Fuß breit.

Im Innern dieses Platzes stößt man öfter, zumal wenn tief gepflügt wird, auf Fundamente von Gebäuden und antike Leistenziegel; auch römische Münzen kommen vor. Als die Franzosen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts hieher kamen. erkundigten sie sich sorgfältig nach der Stadt Brandenburg; Brand und Burg sind nämlich einzelne Höfe im Umfange des Heidengrabens. Dadurch mochte die Sage von einer hier

---

„Alle diese Orte (fügt derselbe in den Schriften des badischen Alterthumsvereins **II.** 244 weiter bei) liegen an Steigen, d. h. an Stellen, wo die Straßen einen Berg hinauf gehen; Zarten an der Steige über den Schwarzwald, Dertingen und Ochsenberg am Fuße des Strombergs, Tortona an der Steige des Apennins. Es ist daher zu vermuthen, daß sie mit Bezug auf diese Straßenbeschaffenheit genannt wurden. Die römischen Straßen heißen in Schwaben hie und da Ochsenstraßen; es scheint also, daß die Bespannung zu nicht militärischen Zwecken größtentheils mit Ochsen geschah." Ochsenköpfe, als Namen von Bergen, kommen im Schwarzwald einige vor; in der Nähe von Zarten liegt auch der Schweinskopf (Schweinikopf) und gegenüber der Roßkopf, welche gleichfalls ihren Namen von Thieren tragen.

untergegangenen alten Heidenstadt, wenn auch nicht entstanden, doch neu aufgefrischt worden sein.

Mit diesem Kriegsplatze bei Zarten und dem, in dessen Nähe befindlichen Kastelleck, stand nun auch ein römisches Bauwerk unmittelbar bei Freiburg in nächster Verbindung.

Es war gegen Ende des Jahres 1819, als man an dem Schloßberge daselbst, zum Behufe verschönernder Anlagen, Abgrabungen anstellte. Unerwartet zeigten sich nun auf der jetzigen Ludwigshöhe, gegen das Kirchzartner-Thal hinauf, Fragmente römischer Mosaik und zwar eines beträchtlichen Gemäldes, wovon jedoch nur das Fußstück einer Figur, dagegen aber zahlreiche Bruchstücke der Einfassung gerettet werden konnten. Diese bestand aus ineinander geschlungenen vielfarbigen Kreisen, sowohl natürlicher als künstlicher Steine. Unter den Erstern zeigten sich Würfel von inländischen hellen und dunkeln Marmorarten, von Schwerspath, Quarz u. s. w.; die Letztern sind theils gelbliche, grünliche und röthliche Glasflüsse, theils röthliche Stückchen von gebrannter Erde, sämmtlich in den bekannten römischen Kitt eingefügt. Offenbar war das Gebäude, wozu dieser Fußboden gehörte, schon früher umgewühlt, und derselbe zusammen geworfen worden; gleiches Loos traf ihn auch jetzt wieder, indem unkundige Arbeiter, während einiger regnerischen Tage, da dieser Punkt nicht besucht wurde, die köstlichen Reste des Alterthums neuerdings in eine Grube schütteten, welche mit einer starken Mauer gegen das Nachschieben des Berges überbaut wurde. Einer wachsamern Zukunft wird die hier ruhende Vorzeit wieder unter die Augen treten, und hoffentlich von derselben nicht mehr in das alte Grab zurückgesenkt werden *).

---

*) Der größte Theil der, von dem Verfasser zufällig noch geretteten Bruchstücke, wird auf der Universitäts-Bibliothek aufbewahrt.

Aus dieser merkwürdigen Entdeckung, in Verbindung mit einigen dabei vorgefundenen römischen Münzen, ergiebt sich übrigens soviel, daß auch schon der Schloßberg bei Freiburg einen nicht ungewöhnlichen Römerbau, am natürlichsten ein Kastell trug, wie ein solches, auf den meisten Vorbergen des Schwarzwaldes, die Päſſe über denselben vertheidigte. So waren: das Wiesenthal bei Schönau, das Sulzthal bei Ballrechten, das Münsterthal wahrscheinlich bei Staufen, das Elzthal bei Waldkirch, das Bleichthal bei Kirnhalden, das Schutterthal bei Lahr, das Kinzigthal bei Gengenbach u. s. w. durch solche Kastelle beherrscht.

Dadurch griff zugleich der Schloßberg bei Freiburg in die große römische Verschanzungslinie diesseits und jenseits des Rheins ein, und bildete zunächst das Mittelglied zwischen *Tarodunum* und *Brisiacum*; die, ohne ein solches, außer aller Verbindung mit einander gewesen wären. Es war aber diese um so nöthiger, als der Verkehr über den Schwarzwald von hier aus stets lebhaft gewesen zu sein scheint. So weit die Spuren der alten keltisch-römischen Straße bisher verfolgt werden konnten, so scheint dieselbe folgenden Zug genommen zu haben. Längs der Dreisam hinauf, am Schloßberge vorüber, in der Richtung der heutigen Landstraße durch das alte Tarodunum; sodann, von jener ablenkend, durch Buchenbach und die Wagensteige hinauf, rechtsab über die Höhe auf die Spirza, den Turner, hohlen Graben (von hier aus noch jetzt die Hochstraße genannt), nach Föhrenbach, Villingen, Rottweil u. s. w. *)

*) Dreisam und Hochstraße ziehen sich eine ziemliche Strecke neben einander hin. Ueber den Ursprung und Lauf der Erstern, und die Richtung der Letztern, nachdem sie sich getrennt haben,

Auf solche Weise war der Schloßberg bei Freiburg als natürliche Hochwache für Sicherheit, Verkehr und Handel, schon in ältester Zeit um so mehr von Bedeutung; als damals diese Gegend noch weniger bevölkert und stets das Hereinstürmen oder Vorüberstreifen feindlicher Schaaren, — durch das Rheinthal herauf, — zu befürchten war.

---

geben folgende Stellen, welche leicht zu vermehren wären, hinreichende Belege.

Auszug aus dem **Rotulus San-Petrinus 1203**: „— **Et inde usque ad *Glottrensprinc*, et inde usque ad *Twerinbach* et terminum Hachinrurbeiz, inde usque Ludewanc, inde ad Widiwanc, inde usque Steinibach erga jugum montis Hirzberc et *Treisimesprinc*, et inde usque ad Wisenegga.**" — Leichtlen, die Zähringer S. 65; wo auch S. 76 diese Grenzen ausführlicher angegeben sind.

Auszug aus dem handschriftlichen Verain v. St. Märgen 2c. 1502. „Zu Sant Merien im Oberampt im Eerlibach. Seelgut. Conrat Pfister im Eerlibach hat ein Seßgut, ist anderthalb Lehen, gelegen im Eerlibach, stoßt an die Treismen, die zu Bernhoupten entspringt, züchet an der Statt Friburg Eigen und an des Gotzhus von Sant Peter Güter am Wagenstal." (Fol. 8.) „Andreas Löffler hat zwei Lehen, genant des Abrellen Gut, liegen ouch in der langen Spirtzen, oben an Hans Josen Güter, unten an Conrat Martins seligen Güter, am dritten Ort an der Statt Friburg Weld; und zur andern Siten an Briden Glaserin Güter an der Hochstraß." (Fol. 12.) u. s. w.

II.

Die Herzoge von Zähringen.
Entstehung des Schlosses und Dorfes Freiburg.

Jahrhunderte lang, seitdem die Alamannen am Oberrhein sich niedergelassen, die bisherigen Sitze der Einheimischen und ihrer Herren zerstört, und eigene gegründet hatten, verschwindet die Stätte des Römerkastells, auf dem nachmaligen Schloßberge bei Freiburg aus dem Gesichtskreise der vaterländischen Geschichte. Hofgüter, Ritterburgen, Klöster und Dörfer waren näher und ferner entstanden, theilweise auf den Trümmern uralter Ortschaften und mit gefangenen Leibeigenen versehen, welche Land- und Bergbau, sowie Gewerbe aller Art für die handwerkscheuen Sieger betrieben und auf dieselben im Laufe der Zeit fortpflanzten. Denn die längst beherrschten und mit den Künsten des Friedens vertrauten keltischen Urbewohner hatten einen weit höhern Grad der Gesittung und Bildung erreicht, als die freien und kriegslustigen Germanen; wie unter Anderm schon ihr nächster, einen langen Zeitraum umfassender Nachlaß von trefflich gearbeiteten Waffen, kunstreichem Schmuckwerke u. s. w. sowohl in den Löhbücken unfern des Rheins in der Gegend von Breisach als in den Hunengräbern zu Ebringen ausweiset.*)

*) Die Erstern, welche in zahlreichen Gruppen größerer und kleinerer Grabhügel (von den Umwohnern gewöhnlich Schwedenschanzen ge-

Als Hauptort des von ihm benannten Gaues gieng auch das damals rheinumflossene Breisach, — wahrscheinlich von den Eroberern sofort behauptet, — wieder aus seinen Trümmern hervor; ein fruchtbarer Boden deutscher Heldensage (von den Harlungen, dem treuen Eckart u. s. w.) und häufiger Sitz der Herzoge von Schwaben, welche hier auch eine Münzstätte besaßen. *)

Nicht minder läßt sich die Mehrzahl der breisgauischen Dörfer schon seit dem achten Jahrhundert urkundlich nachweisen.

Als Gaugrafen erscheinen, von der Mitte des zehnten Jahrhunderts an, die Nachkommen jener Birtilonen und Bertolde, von denen ein Theil der damals umfangreichern, größtentheils dem Schwarzwald **) angehörigen Landgrafschaft Baar, als ihr eigentliches Stammland, den Namen führte. ***)

---

nannt) die Wäldchen und anstoßenden Felder (hier großentheils eingeebnet) von Nieder-Rimsingen, Gündlingen und Mördingen durchziehen, dann auf dem Riede von Ihringen bis nach Wasenweiler sich ausbreiten, sind die ältern. Das interessanteste Fundstück ergab sich bis jetzt in der Nähe des letzten Ortes, in einem Bronze-Celt mit Schaftloch; die Löhbücke bei Ihringen lieferten durch Münzen von **Antoninus Pius** und **Commodus** die genaue Zeitbestimmung der letzten Hälfte des zweiten Jahrhunderts unsrer Zeitrechnung.

Die Hünengräber bei Ebringen, urkundlich i. J. 1320 so genannt, reichen bis in die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts, und wurden von dem Verfasser in seiner Abhandlung: „Die neuentdeckten Hünengräber im Breisgau. Freib. 1826" behandelt.

*) Rosmann und Ens, Geschichte der Stadt Breisach. Freiburg 1851.

) Seit 763 urkundlich: **nigra silva.

***) **Piritilonis**, — **Peratoldis**, — **Bertoldes**, — **Bara**. — Wir finden daselbst als Grafen: Birchtilo (Pirahtilo) vor 768, 770 (**Neu-**

Von da aus hatten sie sich im Laufe der Zeit in das Breisgau, Albgau, Thurgau, die Ortenau u. s. w. ausgebreitet.

An der Spitze dieser königlichen Beamten des Breisgau's erblicken wir Grafen Birtilo in einem Diplome Otto's I. aus Riana vom 21. Febr. 992, wornach dieser Kaiser seinem treuen Bischof Konrad von Konstanz die Güter schenkt, welche und wie sie Graf Guntram im Breisgau *) zu Buckingen, Ihringen und Maurach besaß, ehe sie auf der Pfalz zu Augsburg wegen dessen Majestätsverbrechens der königlichen Gewalt als heimgefallen erklärt wurden. **)

Derselbe Graf Birthilo ***) begegnet uns wieder in einem Gütertausche zwischen St. Trudpert und St. Gallen vom Jahr 968 †).

Von nun an setzt sich die Reihe der Birtilonen und Bertolde als Gaugrafen im Breisgau, mit geringer Unterbrechung fort, und geht im folgenden Jahrhundert in jene der gleich-

---

gart, cod. diplomat. Alem. Nro. 49), 785 (Ibid. Nro. 90 92); Berchtolt (Berahtold, Peratold, Bertald) 786 (Ibid. 96), 790 (Ib. 112), 791 (Ib. 115), 797 (Ib. 133), 802; Berahtold 842 (Ib. 301).

*) «In pago Prisecgewe in comitatu Pirihtilonis.»

**) Abdruck der Urkunde: Leichtlen, Zähringer S. 58. *Dümgé*, regesta Badensia Pag. 88. — Andere Güter Guntrams im Breisgau, Thurgau und Elsaß waren schon früher seit 952, an die Stifte Einsiedeln, Lorsch, Peterlingen u. s. w. von dem Kaiser verschenkt worden. Leichtlen, a. a. O. S. 13. — Die Güter der Söhne des, bei den Verschwörungen gegen ihn gleichfalls betheiligten Berengar (der Markgrafen Vido und Cono), verlieh Otto I. unterm 12. Sept. 963 an den Bischof Vido von Modena. Böhmer, Kaiser Regesten S. 15.

***) «Pirhtilone comite.»

†) *Neugart*, cod. diplom. N^o. 759.

namigen Herzoge über, welche sich mit Berthold V. (i. J. 1218) abschließt *).

---

*) Hieher bezüglicher Stammtafeln nach verschiedenen Systemen (namentlich dem elsässischen und dem schwäbischen) giebt es bekanntlich viele. Auf die ältern Versuche von Vignier, Schöpflin, Zurlauben, Herrgott und Neugart folgte Leichtlen's Abhandlung, welche eine gemeinsame Abkunft von Zähringen und Habsburg zu ermitteln sich bemühte, jedoch von Röpell (die Grafen von Habsburg. Halle 1832) widerlegt wurde. Neuere Stammtafeln nach dem wahrscheinlichern schwäbischen Systeme lieferte Stälin, Wirtembergische Geschichte. Thl. I. S. 243: „Altherzogliche Familie von Alamannien." S. 550 „Herzoge von Zähringen." Thl. II. S. 281 u. 282 „Herzoge von Zähringen, von Teck, Markgrafen von Baden, von Hochberg."

Die neueste findet sich bei Fickler: „Herzog Berhtold der Bärtige. Erster Herzog von Zähringen. Mannheim. 1856." Ihre Spitze läuft auf den Satz hinaus: „Markgraf Hermann von Verona (1050 – 1074) war der älteste Sohn Berhtolds des Bärtigen, und das jetzige Großherzogliche Haus von Baden stammt daher aus der Hauptlinie des Zähringischen Geschlechtes." S. 35. Zur Unterstützung spricht er zunächst von einer „Sitte deutscher, insbesondere alemannischer Geschlechter, den Erstgebornen nach dem Namen des Großvaters von mütterlicher Seite zu benennen, besonders wenn dieser noch lebte."

Ein Nachweis dieser „Sitte" wäre jedoch um so nöthiger gewesen, als sich in dem ebenso alten als edeln alamannischen Geschlechte der Birtilonen selbst geradezu das Gegentheil ausweiset. Nicht nur laufen hier die Birtilo's und Bertholde vom ersten Erscheinen derselben an bis zum Ausgange der Herzoge von Zähringen mit Berthold V. († 1218) (nur durch Todesfälle von Erstgebornen unterbrochen) fort; sondern dieselbe Erscheinung zeigt sich auch in der jüngern markgräflichen Linie, welche von Hermann I. an bis auf Hermann VI. († 1250.), also volle zwei Jahrhunderte hindurch, ohne Unterbrechung, sechs Generationen gleichnamiger Erstgeborner zählt, die allerdings „zu der Annahme verleiten mochten, jeder Erstgeborne habe des Vaters Namen geführt."

Auch darüber gleitet Fickler zu leicht hinweg, daß die herzogliche Würde (von Kärnten) Berthold II. und nicht Hermann I. zu Theil

Als Zeit der wirklichen Uebersiedlung der Zähringer in das Breisgau, und der Erbauung ihrer gleichnamigen Burg daselbst, nimmt Leichtlen *), in Uebereinstimmung mit den St. Blasianern **), das Ende des eilften Jahrhunderts an; als Herzog Berthold II. das feste Schloß Twiel gegen Abt Ulrich von St. Gallen verloren hatte und von demselben im Jahr 1088 zur Aussöhnung gezwungen worden war. Damals, (so schließt sich auch Bader an), habe der Herzog seine schwäbischen Stammgüter verlassen und sich in das Breisgau gezogen ***).

Dagegen läßt sich jedoch einwenden, daß schon die Burg selbst, ungeachtet ihrer weitschauenden, — jedoch sehr zurück-

---

wurde. Er nimmt an: „daß, mit Hinterlassung eines im Kindesalter stehenden Sohnes, Markgraf Hermann damals schon heimlich die Seinigen verlassen und sich in das Kloster Clugny begeben hatte." Abgesehen davon, daß auch hier Alles bloße „Annahme" ist, so würde doch Hermann II., wenn er auf das, dem Erstgebornen zugestandene Erbrecht herzoglicher Würde Anspruch gehabt hätte, denselben gewiß auch geltend gemacht haben, was jedoch bekanntlich niemals geschehen ist.

Eben so willkührlich sind bei Fickler die Annahmen von Alter, Vermählungszeit u. s. w. Herzogs Berthold I. und seiner Söhne, was Alles, ohne urkundlichen Halt, auch anders angenommen werden kann.

Auch dafür, daß „das ursprüngliche Zähringer Wappen" auf den Markgrafen Hermann I. und seine Linie übergegangen sei, ist Fickler jede Nachweisung, auch nur eines einzigen ursprünglichen Zähringer Siegels schuldig geblieben.

*) Beiträge zur Vaterlandsgeschichte (von J. Lampadius) S. 193.

**) Saeculo XI. Zaringii caput hic extulerunt, seu potius novum nomen sibi indiderunt a castro Zaringen, quod est in promontoriis nigrae silvae Brisgoicis situm. *Gerbert*, hist. nigr. silv. I. 212 — (Kräutter) Gesch. d. vorderöstr. Staaten. I. 469.

***) Der Zähringische Löwe. S. 28.

gezogenen Lage, — auf einem Vorhügel des Roßkopfs über dem Wild-Föhren- und Glotter-Thal, keineswegs einen Herzog als Erbauer und noch weniger (wie das nachmalige Schloß Freiburg) die Bestimmung verräth, demselben als ständige Pfalz zu dienen. Sie ist einer der kleinsten Rittersitze des Breisgaus, der sich auf einem Felsen von kaum sechshundert Schritten Umfang, mit Thurm und Wohngebäude erhebt. Ersterer noch jetzt ziemlich erhalten, wiewohl ausgebessert, von runder, ältester Form, mißt von Außen 82 Fuß, die Dicke der Mauer 7¼ Fuß, die Höhe im Innern bis zum Boden der Thüre, welche ihn mit dem Wohngebäude in Verbindung setzte, 24½ Fuß, (im Aeußern wegen des aufgehäuften Schuttes nur noch 13 Fuß), die Höhe der Thüröffnung 8 Fuß 8 Zoll. Nebst dem untern, für Keller oder Verließ bestimmten Raume, zählte er noch zwei Stockwerke zu 14 Fuß Höhe, von einem und zwei Fenstern beleuchtet. Darüber ein Kranz von Zinnen, in einer Höhe von 43 Fuß.

Die Grundmauern des westwärts blickenden Wohngebäudes sind gegenwärtig ganz mit Schutt bedeckt und eingeebnet; sie bildeten, so weit man sie früher verfolgen konnte, ein gleichseitiges Viereck von 45 Fuß. Die ganze Länge des Burgbodens (mit Wohnhaus und Hof) vom Thurme an, konnte nie mehr als 90, dessen größte Breite nie mehr als 77 Fuß betragen haben.

Zwischen dem innern Burggraben (zu 600) und dem äußern (zu 1800 Schritten), war noch ein Vorhof mit Ziehbrunnen, wo Gebäude für die Dienstleute nebst Stallungen sich befunden haben mochten.

Wie die Beschaffenheit der Burg selbst, so verräth auch der Name, welchen ihre Besitzer von ihr führten, ein früheres Vorhandensein derselben als zu Ende des eilften Jahrhunderts.

Es erscheint nämlich schon im Jahre 1078 urkundlich ein «**Bertolfus de Ceringen**» und «**de castro Zeringen.**» *)

Hiemit stimmt auch die bekannte Volkssage von dem ersten Auftreten der Zähringer im Breisgau überein, welche sich auf einen Herzog von Kärnthen oder dessen Sohn nicht wohl beziehen läßt. Diese Sage berichtet nämlich: in den Wäldern hinter dem nachmaligen Schlosse Zähringen habe ein Köhler sein Geschäft betrieben, beim Abräumen der ausgebrannten Meiler stets eine Masse geschmolzenen Silbers vorgefunden und sich dadurch einen großen Schatz gesammelt.

Nun sei damals ein Kaiser aus seinem Reiche vertrieben worden und mit den Seinigen auf den Kaiserstuhl im Breisgau geflohen. Derselbe habe ausgehen lassen, wer ihm wieder zu seinem Reiche verhelfe, dem wolle er seine Tochter zur Frau geben. Da dieses auch der Köhler vernommen, so habe er sich mit einer Last Silber zu dem Kaiser verfügt und demselben bewiesen, daß er ihm, wenn er Wort halte und ihm zur Tochter noch die Gegend, wo jetzt Schloß Zähringen und Stadt Freiburg stehen, verleihe, seinen Wunsch erfüllen könne. Der Kaiser willigte ein, und gab auch dem Köhler, nachdem er mit dessen Schatze sein Reich wieder erobert hatte, Tochter und Land. Dieser fing jetzt um so eif-

---

*) Von dem vielbesprochenen Comes Landoldus vom Jahr 970, in den größern Einsiedler-Jahrbüchern und dem dortigen Nekrolog (Der Geschichtsfreund. Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. I. Bd. S. 109 und 420. Einsiedeln 1843 und 1844), wird hier absichtlich Umgang genommen; indem der Zusatz: „de Zeringen", um welchen es sich hier handelt, keineswegs gleichzeitig ist. Gegen derartige Einträge, erst von Tschudis Hand, sucht sich jedoch der Stiftsarchivar Morel (a. a. O. S. 95 f. f.) durch Behauptung der „Ursprünglichkeit der Handschrift" zu verwahren.

riger an, Erz zu schmelzen und baute sofort Schloß und Dorf Zähringen, worauf der Kaiser diesen Schwiegersohn zum Herzog erhob und ihn nach Zähringen benannte. Er baute hierauf auch die Stadt Freiburg und andere Schlösser und Städte, nahm zu an Ehre und Macht, wurde aber nach und nach ein so grausamer Tyrann, daß er einst seinem Koche gebot ihm einen Knaben zu braten, damit er auch Menschenfleisch koste. Als aber der Koch Folge leistete uud den gebratenen Knaben auf den Tisch brachte, überfiel den Herrn ein solches Entsetzen, daß er sogleich zwei Klöster bauen ließ, St. Trudpert und St. Peter, damit ihm Gott die große Sünde verzeihen und Barmherzigkeit erzeigen möge *).

So weit diese Sage, die zu den beachtenswerthern des Landes gehört; nach der Weise uralter Sagen entfernte Zeiten, Personen und Begebenheiten ineinander verwebt und ihren historischen Kern enthält, obgleich derselbe, wie gewöhnlich so auch hier, schwer auszumitteln ist. Folgendes mag immerhin als Versuch dazu angesehen werden.

Die Zähringer, nicht ursprünglich im Breisgau ansäßig und darin begütert, treten zu der Zeit darin auf, da ein deutscher König am Kaiserstuhle dringend ihrer Hülfe (vielleicht zunächst durch Geld) bedarf.

Vom Jahr 938 an war aus Eifersucht eine offene Empörung einzelner Volksherzoge, namentlich der zwei Eberharde in Franken und Baiern, und des lothringischen Giselbrecht, gegen das große deutsche Reichshaupt aus dem sächsischen Stamme, Otto I., ausgebrochen. Sie hatten zugleich den französischen König Ludwig IV. und sogar Ottos eigene Brüder, — Thankmar, weil ihn der König bei Besetzung der erledigten

---

*) Freiburgische Chronike, bei Königshoven. S. 44 und 45. Daraus abgedruckt in Schnetzlers badischem Sagenbuche.

sächsischen Pfalz- und Markgrafenwürde übergangen hatte; und Heinrich, mit dem Vorgeben, ihm die deutsche Krone aufzusetzen, da er, nicht aber Otto geboren sei, während sein Vater schon König gewesen, — auf ihre Seite gebracht. Otto hatte nur wenig Getreue für sich, unter diesen besonders den alamannischen Herzog Hermann und dessen Bruder Udo mit ihren Angehörigen, mit denen er auch an den Rhein zog und die von seinem Hauptfeinde, dem fränkischen Eberhard, stark besetzte Festung Breisach belagerte. Die daselbst befindlichen zahlreichen Schaaren bedrängten nicht nur die Bürger der Stadt, sondern hielten auch einen großen Theil des Breisgaus durch Schrecken in Gehorsam und mißhandelten weit umher die Anhänger des Königs *). Höchst gefährlich wurde dessen Lage, als sich vermöge früherer Verabredung der feindlichen Herzoge mit den Bischöfen von Mainz, Straßburg und Metz, deren Lehensleute in der Nacht aus dem königlichen Lager schlichen und sich in Metz mit ihren Mitverschwornen vereinigten **). Die Sache Otto's schien verloren, da rettete sie ein glücklicher Ueberfall der Verschwornen bei einem Zechgelage am Niederrhein, wobei der Frankenherzog erschlagen wurde, und der Lothringer im Rhein ertrank. Auch Thankmar hatte schon

---

*) In Castello Brisacho Eberhardus suorum multitudinem posuit militum, quorum terrore non solum magnam partem praefatae provinciae (Brisgauviae) sibi vindicabat, verum etiam circacircum fideles regis misere laniabat. *Ekkehardi* chron. apud Pertz. VIII. 185.

**) Hiebei hatte sich wohl auch der obenerwähnte Graf Guntram („rebellis.“ Schöpfl. Als. diplom. I. N°. 140) betheiligt; welcher, nachdem Bischof Rudhard von Straßburg wieder aus seinem Exil zu Corbey zurückgekehrt war, von demselben mit Gütern seiner Kirche belehnt wurde, nachdem er durch richterlichen Spruch zu Augsburg mit dem Verluste eigener Besitzungen, zumal im Breisgau und Thurgau, gestraft worden war. Röpell, die Grafen von Habsburg. S. 13 ff.

früher sein Leben verloren, der Baiernherzog Eberhard war verjagt worden, und im Jahr 939 unterwarf sich auch Otto's zweiter Bruder Heinrich. Natürlich wurden die Getreuen, namentlich Herzog Hermann, ohnehin „sehr reich" *), vielfach, besonders durch erweiterten Landbesitz entschädigt **).

Bei dieser höchsten Bedrängniß des Reichshauptes mochte auch, mit den Schaaren seines Herzogs ein, dem Volke im Breisgau wenig bekannter Birtilone, mit Leuten und Geld helfend und sodann zum Danke mit Reichsgut ***) belehnt, aus der Baar dahin niedergestiegen sein, die alte Köhlerstätte im Reichswalde mit einem Schlosse überbaut, und sein Geschlecht sich nachmals davon benannt haben.

Der Kaiser selbst mußte es wünschen, bei der steten Gefahr von innern Kriegen, dem unsichern Breisach gegenüber, Getreue, auf die er sich verlassen konnte, näher am Rhein und sogleich bei der Hand zu haben. Denn schon im Jahr 953, bei der Empörung seines eigenen Sohnes Liutolf (nach Hermanns Tode seit 949 Herzogs in Alamannien), befand sich Breisach wieder in der Hand eines gegen ihn Verschwornen, nämlich des Erzbischofs Friedrich von Mainz; so daß es seine Bezeichnung als „steter Schlupfwinkel aller Empörer gegen Gott und den König" †) mit Recht tragen mochte.

(*) «**Vir ditissimus.**» ***Pertz.*** **Monum. V. 327 etc.**

**) Geschichte von Breisach. S. 72 ff. — Stälin, W. G. I. 437 ff.

***) Daß der Boden des Zähringer-Schlosses ein solcher war (oder doch dafür galt) geht schon daraus hervor, daß, nach dem Absterben der Herzoge im Jahr 1218 dieses Schloß, als eröffnetes Lehen, (wie nicht minder auch die Stadt Freiburg), von Kaiser Friedrich II. an das Reich gezogen wurde.

†) «**Brisacum latibulum semper Deo et Regi rebellantium.**» ***Reginon*** **contin. ad ann. 953.**

Liutolf erscheint übrigens noch auf dem Reichstage zu Augsburg, auf dem Graf Guntram verurtheilt wurde (Anfangs August 952), — wahrscheinlich sogar als Nachfolger desselben, — im Besitze der Gaugrafschaft Breisgau *). Nach seiner eigenen erfolglosen Empörung verzichtete er, bei der Aussöhnung mit seinem Vater den 17. December 954, auf seine bisherigen Reichswürden **). Als Herzog von Alamannien folgte ihm Burkhard II.; die Gaugrafschaft im Breisgau wurde von dem Kaiser (entweder sofort oder jedenfalls nach Liutolf's Tod, im Sept. 957) an Grafen Birtilo verliehen, der, wie wir oben gesehen haben, im Jahr 962 damit bekleidet ist. Daß auch Kaiser Otto III. die Birtilonen werth hielt, geht unter Anderm daraus hervor, daß derselbe, den 29. März 999 zu Rom, auf seinem zweiten Zuge dahin, dem Grafen Berthold das Marktrecht mit Zugehör für dessen Ort Villingen verlieh ***). War er nicht dieser Berthold selbst (nach Sitte der Zeit in Birthilo verkleinert), so war er doch jedenfalls ein Familienglied, das sich auf diesem Römerzuge (998) unter Otto's Vasallen durch seine Grausamkeit auszeichnete; indem dieser Birthilo einem Gegner Otto's, dem Placentiner

---

*) «Praedium (Lielahe), quod constat esse in pago Brisachgouue, in comitatu filii nostri Liutolfi. Dat. V. id. Aug. 952. Actum in Augustburc.» *Herrgott*. Gen. Diplom. II. 76 N° 131.

**) Ea tempestate Liutolfus in gratiam regis revocatus, vasallos quos habuit et ducatum patri reddidit etc.» Contin. Regin. ad ann. 954.

***) «Nos duce egregio Hermanno rogante, Bertholdo Comiti nostro donavimus, largiti sumus et concessimus jus, fas et potestatem, in quodam suo loco *Vilingun* dicto, publicum faciendi et construendi mercatum, cum moneta, teloneo, ac totius publicae rei banno, in comitatu quoque *Bara*, quem *Hildibaldus* comes tenere et potenter videtur placitare.» *Schöpflin*, Cod. diplom. N° VII. Besserer Abdruck bei *Dümgé*, reg. Bad. pag. 97.

Erzbischof Johannes Philagathos Nase und Zunge abschneiden, die Augen ausbohren, ihn rückwärts auf einen Esel, dessen Schwanz in der Hand, setzen und so zum Gelächter durch ganz Rom führen ließ *).

Haben wir nun hier, streng geschichtlich, auch keinen geschlachteten und auf die Tafel gebrachten Knaben, — einen oft wiederkehrenden Bestandtheil alter Sagen, um damit ungewöhnliche Grausamkeit zu bezeichnen **); — so genügte doch eine einzige solche That, um diesen Vasallen des Kaisers der ganzen Geistlichkeit verhaßt zu machen, und ihn schon dadurch beim Volke der Heimath in den übelsten Ruf und in das schaudervollste Andenken zu bringen.

Was endlich die Stiftung der beiden Klöster, St. Trudpert und St. Peter betrifft, so verwechselt die Volkssage offenbar Ersteres, als allgemein bekannt und gleichfalls sehr alt, mit dem nahgelegenen aber weniger geläufigen St. Cyriakus-Kloster in Sulzburg. Dieses ist eine anerkannte Stiftung der Birtilonen und zwar aus der Zeit, um die es sich hier handelt.

---

*) Philigathos episcopus Placentinus ab Ottonis vassore Birthilone correptus, amputatis naribus et lingua, effossisque oculis in asino, caudam ejus tenens, satis irrisorie per totam Romam ductus est. Catalog. Pontif. Roman. Bei Eccard, corp. hist. II. 1640. Stälin a. a. O. S. 468.

**) Diese Sage vom Auftischen eines gebratenen Knaben kehrt unter Andern bei Herzog Berthold V. wieder (der allerdings auch hier mit seinem Ahnherrn Birthilo verschmolzen sein kann, was dem Wesen der Sage durchaus nicht zuwider liefe), und ist von Schnetzler in der Romanze „der versteinerte Herzog" bearbeitet. Badisches Sagenbuch I. 358. An ein wirkliches Menschenopfer ist hier übrigens eben so wenig zu denken, als an eine Beziehung auf Wuotan, der Geld spendet und dem man Menschen, besonders Kriegsgefangene, schlachtet. Vergl. „Runge, der Berchtolds-Tag in der Schweiz. Eine mythologische Skizze. Zürich. 1857."

Es beurkundet nämlich ein, nicht genauer bezeichneter Birchtilo, daß er dieses Kloster erbaut und dahin seine Güter in (Ober- und Nieder-) Weiler, Rincken, Rimsingen, Reute, Vörstetten und Buggingen vergabt habe. Diese Urkunde ist (wahrscheinlich durch einen Abschreiber) in das Diplom Otto's **III.** vom 22. Juni 993 aus Altstädt, eingeschoben, wornach dieser Kaiser, auf Bitte des Grafen Birchtilo und in dessen Grafschaft im Breisgau *), sein sämmtliches Eigenthum zu Sulzburg gleichfalls diesem Kloster schenkt. **)

Unterm 25. Juni 1004 bewilligt König Heinrich **II.** von Straßburg aus, auf Bitte eines Geistlichen Bezelin und durch Vermittlung des Bischofs Adalbero von Basel, dem Kloster Sulzburg einen Jahrmarkt zu Rincken im Breisgau, in der Grafschaft des Grafen Berthold ***).

Endlich schenkt Birchtelo, unterm 28. März 1008 zu Basel, mit Einwilligung seines Bruders Gebhard, sein ganzes, ihm persönlich angefallenes Erbtheil, der Kirche zum hl. Cyriakus auf dem Sulzberg im Breisgau, in der Grafschaft des Grafen Adalbero. †) Dasselbe besteht aus den Orten: Rincken, Buggingen, Weiler, Rimsingen, Reute, Vörstetten und Holzhausen, mit aller Zugehör. Bischof Adalbero von Basel fügt noch die Besitzungen Bischofingen und Seefelden mit ihren

---

*) «Ob petitionem fidelis nostri Birchtilonis comitis, — in pago Brischouve nuncupato, et in comitatu superius jam scripti Birchtilonis comitis etc.»

**) *Herrgott*, cod. dipl. Nro. 154. 155. — *Schöpflin*, Nro. 4 — *Neugart*, Nro. 789. — *Dümgé*, pag. 12.

***) *Herrgott*, l. c. Nro. 185. — *Dümgé*, pag. 14.

†) „In loco, qui dicitur mons Salsuginis, — in pago Prisicheve in comitatu Adalberonis comitis.»

Nutzungen hinzu, und trennt solche sofort von seinem Bisthum. Nebst dem Grafen Adalbero unterzeichnet auch Graf Berthold. *)

Von diesem Birchtelo führte vielleicht auch die uralte, auf dem Hügel bei Mengen schön gelegene Pfarrkirche, Birchtelskirche genannt, ihren Namen.

Birchtelo selbst erscheint von nun an nicht wieder. **) Vielleicht war er derselbe mit Otto III. grausamem Vasall Birthilo, auf dessen vorletztem Römerzuge, der sein beängstigtes Gewissen durch Stiftung eines Klosters und anderer Kirchen zu beschwichtigen suchte; wohl gar gegen das Ende eines bewegten Lebens (wie es damals öfter geschah) der Amtswürde (zu Gunsten seines Sohnes Berthold ***) und angeerbtem Vermögen entsagte, und in den geistlichen Stand eintrat.

Das Kloster St. Peter, eine spätere Stiftung Herzogs Berthold II. wurde wohl nur, um die Gewissensbisse und Reue des grausamen Vorgängers noch mehr herauszuheben, in die Volkssage mitaufgenommen.

---

*) «**Adalbero comes, Perethol comes.**» ***Herrgott***, Nro. 163. — ***Schöpflin***, Nro. 9. — ***Dümgé***, pag. 14.

) Eines «comitatus Birthilonis comitis — in pago Brisiggove dicto**» — geschieht zum letztenmal in Diplomen Königs Otto III. vom 22. Dec. 994 und 29. Dez. 995 Erwähnung. ***Schöpflin***, Nro. 6 und 7. ***Dümgé***, pag. 13.

***) «**Bertholdus comes**» erscheint i. J. 997 und 998 im Thurgau; 1004, 1008 und 1010 im Breisgau; 1016 u. s. w. in der Ortenau. Er ist wohl derselbe, welchen die Chroniken als Sohn der Berta von Büren und als: «**Becelinus de Vilingen qui genuit Bertolphum cum barba**» bezeichnen. Während von denselben (den Urkunden gegenüber) die Verkleinerung aus der Umgangsprache des gemeinen Lebens gegriffen ist, und ältere gleichnamige Familienglieder voraussetzt (Berthold, Birthilo, Becelin); so ist auch der Zusatz „von Villingen" nicht

Mit dem Sohne des Grafen Berthold, dem ersten Herzog Berthold, treten wir wieder auf festen historischen Boden. Nicht nur hatte sich sein Vater (wie seine Voreltern überhaupt) vielfältig kaiserlicher Gnade erfreut; *) sondern Kaiser Heinrich **III.** hatte ihm selbst nebst Anderm, **) auch noch bei Lebzeiten Herzogs Otto **III.** von Schwaben, die Anwartschaft auf dieses Herzogthum verliehen und zum Zeichen der Verheißung einen Ring behändigt, worauf Berthold den Titel eines Herzogs annahm ***). Dessen ungeachtet ertheilte nach Otto's Tode (28. Sept. 1057) die Kaiserin Mutter Agnes, Vormünderin des jungen Heinrich **IV.** dieses Herzogthum und die Regentschaft von Burgund ihrem Günstling und Tochtermann, Rudolf Grafen von Rheinfelden. Als Entschädigung wurde Berthold die Anwartschaft auf das Herzogthum Kärnten, nebst der von Otto **I.** zum deutschen

---

ohne Interesse, da er dazu beiträgt, in diesem Allod auf das ursprüngliche Stammland der Birtilonen in der Baar (ob ihre spätere Grafschaften, als Reichsämter, auch anderswo lagen), hinzuweisen. Leichtlen, Zähringer S. 19 und 92. — Röpell, die Grafen von Habsburg. S. 41 f. f. — Fickler, Berthold der Bärtige. S. 85. f. f.

*) Beleg hiefür ist die Uebertragung neuer Gaugrafschaften zur bisherigen an Grafen Berthold. So erscheint in den Jahren 1016 und 1025: «**in comitatu Bertholdi in pago Mortinova.** *Dümgé*, pag. 15 et 100; im Jahr 1028 «**in comitatu Bertholdi in pago Brisichgowe.**» *Herrgott*, Nro 170.

) Im Jahr 1047 «in pago Alpegowe et in comitatu Bertholdi comitis.**» *Herrgott*, Nro 178, — im Jahr 1048 «**in pago Brysihcgowe in comitatu Bertholdi comitis** » Ib. Nro. 179. Die Reihenfolge der Grafen des Thurgaus weiset bis jetzt folgende Namen und Jahrzahlen aus: 976 und 981 Lantold; 997, 998, ferner 1044 und 1049 Berthold. Pipitz, die Grafen von Kyburg. S. 10.

***) Eine Schenkung im Breisgau, zu Nimburg und Bötzingen wird: «**Duce Bertholdo comite Hermanno**» im Jahr 1052 vorge=

Reiche gezogenen Markgrafschaft Verona zugesagt, in welche Würde, — die ihm bei den sehr geänderten Zeitverhältnissen auch als erblich bestätiget wurde, — er im Jahre 1061 eintrat.*)

Der Herzogstitel wurde sofort auch in der ältern (von Berthold II. ausgehenden zähringischen) Linie fortgeführt und von Kärnten auf das Schloß Zähringen übertragen. Der Markgrafentitel erbte in der jüngern (von Hermann I. ausgehenden badischen) Linie fort, und ging von Verona auf das Schloß und sodann das ganze Land Baden (als Markgrafschaft) über.

Mit dieser Erhebung Herzogs Berthold I. trat jedoch, wie es die Kaiserin wohl vorausgesehen haben mochte, eine Aenderung in der Stellung der Birtilonen zum Reichshaupte ein.**)

---

nommen. *Schöpflin*, Nro. 12. (Aus einer Abschrift). Fickler (Berthold der Bärtige S. 34) spricht sogar von einer Urkunde des Schaffhauser Staatsarchivs v. J. 1050, worin Berthold als Herzog und sein Sohn Hermann als Markgraf aufgeführt werde. (Doch wohl Original; denn in Abschriften werden Titulaturen nicht selten anticipirt.) Zuverlässig findet sich noch vom Jahr 1057 »in pago mortenova, in comitatu Bertholdi comitis.« *Grandidier*, hist. d'Als. Nro. 273.

*) »Bertolfus, vacuum ex hinc nomen ducis gerens, id quasi haereditarium posteris reliquit. Omnes enim usque ad praesentem diem duces dicti sunt, nullum ducatum habentes, soloque nomine sine re participantes. Nisi quis ducatum esse dicat, comitatum inter Juram et montem Jovis, quem post mortem Wilhelmi comitis, filius suus Conradus ab imperatore Lothario suscepit; vel a ducatu Carentano, quem nunquam habuerunt, ducis nomine honorandos contendat. In aliis tamen rerum et honoris non parva pollentes magnificentia.« *Otto Frising*, de gestis Frid. I. Libr. I. c. 9.

**) Der Grund hievon lag nicht sowohl in den Personen, welche häufig, — wie Berthold I. und seine Nachfolger, — nicht von ihrer Parthei allein gerühmt werden; sondern in dem herzoglichen Amte selbst, welches die angeborne Eifersucht der verschiedenen deutschen Stämme,

Bisher hatten sie dessen Würde und Macht, damit zugleich auch den Verband und die Einheit Deutschlands gegen innere und äußere Feinde kräftig vertheidigen helfen; von jetzt an trachteten sie, wie die übrigen erblichen Herzoge, nach immer größerer Unabhängigkeit nebst einem, auf Unkosten ihres Amts vermehrten Hausbesitz, und erscheinen daher nicht selten in den Reihen der Gegner deutscher Könige und Kaiser, und mit deren und des Vaterlandes Feinden verbündet.

Dieses war leider auch schon bei Herzog Berthold I. so sehr der Fall, daß er auf dem unglücklichen Tage zu Forchheim, den 15. März 1077, gegen den in Italien als Büßer zurückgehaltenen Heinrich IV., den Herzog Rudolf von Schwaben als Gegenkönig mitwählen und dadurch einen Bürgerkrieg heraufbeschwören half, der für ihn selbst höchst verderblich ausfiel. Kurz darauf entschied nämlich das, nach alamannischem Rechte zu Ulm von König Heinrich niedergesetzte Gericht, daß Rudolf und seine Anhänger Berthold und Welf ihr Leben verwirkt hätten, und ihrer Würden und Lehen verlustig gehen sollten. In Folge dieses Urtheilspruches übergab Heinrich den 1. Juli 1077 aus Nürnberg, unter Anderm die Grafschaft Breisgau dem ihm treu gebliebenen Bischof Werner von Straßburg *).

---

mit Umtrieben und Einmischungen aller Art, zu sehr begünstigte und sie dem Ganzen entfremdete.

Daher fruchteten auch weder Abfindungen mit entfernten Herzogthümern noch verwandtschaftliche Verbindungen, wie sie die Kaiserin Agnes bei Berthold und Rudolf versuchte; Beide wurden in den feindlichen Strudel hineingezogen, welcher unaufhörlich die fürstliche Macht gegen die königliche und diese gegen jene in Deutschland, — immer nur bis zur Erschöpfung ohne endliche Entscheidung, — aufwühlte.

*) „Comitatus situs in pago Brisgowe, Bertholto, jam non Duci, justo judicio sublatus." *Schöpflin*, Als. dipl. I. 176. — *Herrgott* gen. II. 126. etc.

Herzog Berthold überlebte diesen Schlag und die Verwüstung seiner Güter nicht lange. Er starb am 6. Novbr. des folgenden Jahres (1078) auf der Lintburg oberhalb Weilheim *). Sein Leichnam wurde in das Kloster Hirschau gebracht.

Auch der Gegenkönig Rudolf, dem der über das Elend Deutschlands triumphirende Papst im Jahr 1080 eine Krone mit jener übermüthigen Inschrift zuschickte, welche die Uebermacht der geistlichen Gewalt über die weltliche, und ihn selbst als Verleiher der deutschen Königskrone bezeichnen sollte **); endete noch den 15. Oktober desselben Jahres in der Schlacht an der Elster sein Leben. Als er, in den letzten Zügen, seine abgehauene rechte Hand anschaute, soll er, schwer aufathmend, zu den anwesenden Bischöfen gesagt haben: „Dieß ist die

Dieser Bischof hatte aber auch von Berthold's Schaaren am meisten gelitten. Soldaten und von dem Bischof bewaffnete Bauern, die ihnen in die Hände fielen, wurden sogar von ihnen zum Theil entmannt. „**Militibus, — rusticisque, — ex parte eunuchizatis.**"

Das Herzogthum Kärnten und die Markgrafschaft Verona hatte schon den 11. Juni 1077 der Patriarch Sigenand von Aquileia erhalten.

*) „**Bertholdus de Zeringen, Dux quondam Carinthiae, in quodam oppido suo Lintberg naturaliter munito positus, dum videret ex arbitrio regis impune cuncta vastari, prae dolore animi dicitur eo morbo, quem medici Phrenesin vocant, occupatus fuisse; septemque diebus postea superstes, multa amentiae verba quasi delirans protulisse, sicque vitam finiisse.**" *Ekkehard. Uraug.* (**vulgo chron. Ursperg.**) **ad ann. 1077.** — Daß hier nicht von der Limburg, unfern des Dorfes Sasbach am Rhein, sondern von jener oberhalb des Städtchens Weilheim in Schwaben die Rede ist, dürfte schon daraus hervorgehen, daß solche, in Verbindung damit „**Oppidum**" und nicht „**Castrum**" genannt wird. Abgesehen davon, daß der Herzog daselbst die größte Verwüstung seiner Güter vor Augen hatte, auch sein Leichnam von daher leichter in das nahe Kloster Hirschau gebracht werden konnte.

) „Petra dedit Petro, Petrus diadema Rudolpho.**"

Hand, womit ich Heinrich meinem Herrn Treue gelobt. Sehet zu, ob ihr mich den rechten Weg geführet habt!"

Bertholds gleichnamiger Erstgeborner, Berthold **II.**, hatte sich schon als Jüngling mit König Rudolfs Tochter Agnes vermählt, und für dessen unmündigen Sohn, Berthold, das Herzogthum Schwaben verwaltet, das demselben, noch vor seines Vaters Tode von seiner Parthei — gegen Friedrich von Hohenstaufen, den König Heinrich (an Ostern 1079) damit belehnt hatte, — übertragen worden war. Dadurch wurde auch Berthold **II.** in den Bürgerkrieg hineingezogen, zumal gegen die, Heinrich treuen Mönche und den Abt Ulrich **III.** von St. Gallen, welchen dieser König (gegen Rudolf's Abt, den reichenauischen Mönch Lütold) gesetzt, und dem er nebstdem noch die Abtei Reichenau übergeben hatte. Fünfzehn Jahre lang dauerten die gegenseitigen Angriffe und Verwüstungen, indem die päpstliche Parthei auch den bischöflichen Stuhl zu Konstanz mit einem ihrer Anhänger, nämlich dem jüngsten Sohne Berthold's **I.**, — Gebhard, Mönch aus dem Kloster Hirschau, gegen den seitherigen Bischof, Otto **I.**, († 1086) — versehen hatte. Angesichts dieser unseligen Zustände ruft der Augsburger Annalist wehklagend aus: O Jammer des Reichs! Alles ist doppelt geworden, doppelt die Päpste (Gregor **VII.** und Clemens **III.**), doppelt die Bischöfe (Otto und Gebhard), doppelt die Könige (Heinrich **IV.** und Rudolf, und nach des Letztern Tode, Hermann von Luxenburg), doppelt die Herzoge (Friedrich und Berthold). *)

Wenn Berthold **II.** die dem Kloster St. Gallen gehörigen oder dahin zinsenden Orte im Breisgau: Uffhausen, Wendlingen, Ebringen, Pfaffenweiler, Norsingen, Krozingen, Ambringen, Haslach, Märzhausen, Witnau, Sölden und andere

*) **Annal. August. ad. ann.** 1079, bei *Pertz*, **Mon. V.** 130.

verheerte und jahrelang das Einkommen des Stifts für sich bezog *); so vergalt es ihm Abt Ulrich durch ein gleiches Verfahren gegen die zähringischen Besitzungen am Bodensee und durch Wegnahme der wichtigen Veste Hohentwiel **).

Inzwischen war des Gegenkönigs Rudolf Sohn, der Gegenherzog Berthold von Schwaben, im Jahr 1090, wahrscheinlich ehelos gestorben; wodurch Herzog Berthold **II**. von Zähringen nicht nur Erbe der rheinfeldischen Stammgüter, auch mancher Besitzungen in Burgund diesseits des Jura, sondern im Jahre 1092, wenigstens nach der Wahl der Hohenstaufenfeinde, der Nachfolger seines Schwagers auf dem schwäbischen Herzogstuhle wurde.

Da Jedermann des Kriegs und der Verheerungen müde war, so setzte im Jahr 1093 ein zahlreich besuchter schwäbischer Landtag (auf dem Donaufelde bei Rotenacker) fest: daß man in geistlichen Dingen dem päpstlichen Legaten, Bischof Gebhard von Konstanz, in weltlichen dem Herzog Berthold **II**. und den Grafen unterthan sein wolle. Von Fürsten und Herren wurde gelobt, von nun an Gottesfrieden zu halten, für dessen Ausbreitung besonders die Herzoge Welf **IV**. und Berthold **II**. wirkten, so daß er sich über Franken und Elsaß, und über Baiern bis nach Ungarn verbreitete.

Endlich kam auch (1096) der langersehnte Friede zu Stande. Der Kaiser erkannte Welf **IV**. wieder als Herzog von Baiern

---

*) Zwar klagten die Mönche von St. Gallen sehr darüber, daß sie so viele Jahre des köstlichen Weines aus dem Breisgau entbehren mußten; sie hielten aber doch treu und fest an ihrem Abt und Könige. **Burchardus in casib. Monast. St. Galli.**

) **Abbas (S. Galli) munitionem (Bertholdi) Twielam, urbanis ipsis sibi furtim tradentibus, *ad tempus* **possedit.** (Berthold **II** erhielt diese Veste wahrscheinlich durch seine Gemahlin Agnes, Rudolfs Tochter.) **Cas. S. Galli. Cont. II.** bei *Pertz*, **Mon. II. 159.**

an und sicherte später auch seinem Sohne die Nachfolge zu. Berthold **II.** erhielt, gegen Verzicht auf das Herzogthum Schwaben, als förmlich zuerkannt die herzogliche Würde in denjenigen Bezirken, wo sich seine Hausgüter befanden (Breisgau, Schwarzwaldgegenden, Bezirk um Teck) und außerdem die Reichsvogtei über die, durch italienischen Handel sehr emporgeblühte Stadt Zürch (einschließlich des Schirmrechtes über das dortige Großmünster und das Frauenstift) und deren Gebiet; welches Alles, ihm zu lieb vom hohenstaufischen Herzogthum Schwaben abgetrennt wurde *).

In die Zeit längern Aufenthaltes Herzogs Berthold **II.** im Breisgau, sowohl noch während des Krieges als während der darauf gefolgten Waffenruhe, fällt die Erbauung eines sehr bedeutungsvollen Schlosses, aber nicht mehr jenes längst bestandenen von Zähringen, sondern jenes von Freiburg.

Daß die Stätte dieses Schlosses und der daraus hervorgegangenen Stadt Freiburg, noch zu Anfang des eilften Jahrhunderts mit dem damals viel weiter ausgedehnten Moosforste des Breisgaus bedeckt war; beweiset die Vergabung des Wildbanns in demselben durch Kaiser Heinrich **II.**, aus Trier (ohne Tag, vermuthlich aber im September) 1008, an seinen

---

*) Stälin, Wirt. Gesch. **II.** S. 32 und 283. Reg. S. 317 ff. Um diese Zeit erscheint auch die Grafschaft Breisgau in der Hand des Markgrafen Hermann **II.**, der sich schon früher mit Kaiser Heinrich **IV.** ausgesöhnt hatte, und wieder auf dessen Hoftagen (so den 1. Febr. 1089 zu Regensburg) vorkommt. — 21. April 1102: **In pago Briscaugia in comitatu Herimanni.** *Dümgé*, **reg. bad. pag.** 119. — Wahrscheinlich war für den Verlust dieser Grafschaft das Stift Straßburg mit jener der Ortenau von dem Kaiser entschädiget worden. Auch die Grafschaft des Albgau's, wenigstens des obern, war mit Herzog Berthold **I.** für die Zähringer verloren gegangen; dieselbe befindet sich v. J. 1083 an im Geschlechte der Grafen von Stühlingen.

Liebling Adalbero und dessen Kirche zu Basel. Der Kaiser zieht die Grenzlinie dieses Reichswaldes *) von dem Dorfe Thiengen an bis zum Dorfe Uffhausen (urkundlich schon 774) und Adelhausen (eingegangenes Dorf, wovon das spätere Frauenkloster und heutige weibliche Lehrinstitut Adelhausen seinen Namen erhielt), dann nach Wiehre (790), Herdern (806), dann nach Zähringen, Gundelfingen (beide zum erstenmal in dieser Urkunde genannt), Verstetten (993), Thiermondingen (untergegangener, wohl älterer Ort bei Verstetten), Reute (773) bis Bottingen (670), und von da zur Treisam, wo das sogenannte Landwasser (urkundlich «**Bamelaha**» oder nach einem **Cod. Basil.** «**Ramelaha fluvius**», also offenbar damals durch die Zuflüsse aus dem Walde viel stärker) in dieselbe eintritt, sodann an diesem (Landwasser) hinauf bis wieder zum Dorfe Thiengen **).

Das Wild bestand wohl auch hier, — wie solches in einer Waldbegabung mit Königsbann im Elsaß vom Jahr 1004 an denselben Bischof Adalbero zu Basel und dessen Nachfolger aufgeführt wird, — in Bären, Hirschen, Wildschweinen, Bibern und mancherlei Geflügel ***).

---

*) Kurz zuvor (den 1. Juli 1008 von Köln aus) hatte Heinrich II. auch dem Bisthum Lüttich einen an der Maas gelegenen Reichswald mit dem Königsbann geschenkt. *Böhmer*, reg. pag. 53.

**) *Schöpflin*, codex diplomat. historiae Zaringo-Badensis N^o. VIII. (Hist. Zar.-Bad. Tom. V. p. 13), wo jedoch diese Urkunde, wie aus der Vergleichung einer Abschrift derselben in einem Basler Codex hervorgeht, nicht genau abgedruckt ist. So fehlt daselbst der Ort «Gondalvingen» ganz, anstatt Treisama steht Treisania u. s. w.

***) *Herrgott*, Cod. Prob. II. 98.

Daß sich übrigens noch sehr spät im Schwarzwalde sogar Bären blicken ließen, ergiebt sich aus folgender Stelle der zu Freiburg im Jahr 1660 (typis Böckleri) gedruckten Schrift: „Ortus et occasus antiquissimi

Um diese Zeit konnte also zwischen Wiehre, Herdern und Zähringen, noch nicht einmal ein Dorf mit eigenem Namen bestanden haben; sonst wäre es in der Bezeichnung dieser Bannlinie mit aufgeführt worden.

Nach und nach mochte jedoch dieser Moosforst an seinen Grenzen gelichtet und wohnlichen Räumen geöffnet worden sein; zumal da, wo er sich längs der Römerstraße an der Dreisam hinzog, und wo auch schon, links von derselben, über dem Bronnberge, von ihrem Felsenneste herab, die uralte Kyburg weithin Thäler und Ebene überblickte. An diese Burg knüpft sich nun, — allerdings zunächst wieder nur durch eine geschichtliche Volkssage, — die Entstehung des Schlosses, und sohin mittelbar auch des Dorfes und der Stadt Freiburg.

Diese Sage, in der bekannten Chronik Alberts von Straßburg *) aufbewahrt, erzählt Folgendes:

„Es war auch vordem ein altes Schloß Kyburg im Breis-

Monasterii S. Trudperti"; wobei jedoch nicht zu übersehen ist, daß diese Schrift nach dem Schwedenkriege erschien, welcher auch das Breisgau verheerte und entvölkerte, und unter Andern das Kloster St. Trudpert, i. J. 1633 am Tage der Unschuldigen Kindlein, in Flammen aufgehen ließ.

„Etsi vero rerum omnium varietatem benigno cornu natura effuderit, nullius tamen tanta, quam nemorum saltuumque frequentia est, intra quos omnis generis etiam nobiles ferae, *Vrsi* praecipue metuendae ferocitatis latibula sua metantur. Unum ex his prodigiosae magnitudinis bestiam non ita pridem agricola colocavit, plumbea scilicet glande pyro dejectam, postquam fundis ejus velut aper Calydonius magnam vastitatem intulisset; nam hae quoque belluae Meleagros suos inveniunt. Sed et aliae minores ferae, ut Lupi, Vulpes, Cervorum hinnuli, tanquam ad vivaria huc accurrunt; adeo saepe cicures et Monasterii septis vicini, ut ludentes, grato oculis Theatro, de fenestra prospicere liceat."

*) Urstisii scriptores rer. german. II. 99.

gau, dem Freiburger Schlosse nun gegenüber. Da ertheilte der Graf von Kyburg, seinem Schwager, dem Herzog von Zähringen, auf dessen Bitten die Erlaubniß, über dem jetzigen Schloßberge zu Freiburg ein Jagdhaus aufzuführen. Des Grafen Frau aber, als sie solches hörte, rief voll Schrecken ihrem Manne zu: „„wohl sagt mein Bruder, daß er hier ein Jagdhaus bauen will, denn er wird jagen und durch dieses Haus Euch aus dem Lande treiben und Eurer Ehren berauben;““ was auch kurz darauf erfolgt ist.“

Das Herrengeschlecht Kyburg im Breisgau starb mit Günters Töchtern, Adelheid und Bertha aus, welche in dem von ihrem Vater gestifteten und benannten (nachmaligen Zisterzienser-Kloster) Güntersthal den Schleier nahmen. Die Sage bringt das Erlöschen dieses Geschlechtes (irrig als gräfliches bezeichnet), mit Verfolgungen von Seite der sogar mit ihm verschwägert sein sollenden zähringischen Herzoge in Verbindung; was Gebweiler zu der Annahme veranlaßte, die Kyburger von Berthold **I.** vertrieben, hätten ihren Stamm nach der Schweiz verpflanzt. Ihm folgten Lazius und Vignier. Pipitz macht mit Recht auf das Unwahrscheinliche dieser Annahme aufmerksam *). Dagegen liegt, was allein hier von Belang ist, durchaus nichts Unwahrscheinliches darin, daß die Herzoge von Zähringen den Schloßberg zu Freiburg von den benachbarten Herren von Kyburg erwarben, denen wohl am Rande des Reichsforstes ein Stück Bergwald zu beiden Seiten der Dreisam angehören mochte. Dadurch würde es sich auch erklären, wie in der spätern Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg von einem Erbauen derselben auf zähringischem Grundeigenthum die Rede sein kann.

Der Name Freiburg selbst deutet auf eine ursprüngliche

*) Die Grafen von Kyburg. S. 16.

Burg; wozu noch die stets fortgeerbte örtliche Sage kommt, das älteste Haus der Stadt sei ein Jagdhaus gewesen. Allerdings mochte dieses zu Anfang und so lange die Herzoge sich größtentheils auswärts aufhielten, von geringerer Bedeutung gewesen sein; jedenfalls aber erweiterte es sich zu einer herzoglichen Pfalz, in welcher Berthold V. seine letzten Tage zubrachte und von welcher versichert wird: es sei die schönste Veste in deutschen Landen gewesen *).

Aufgeführt auf den Trümmern des Römerkastells, war seine Lage vortrefflich; obgleich nur von mäßiger Höhe, beherrschte es dennoch eine weite Aussicht, wodurch zugleich die Nothsignale mit den benachbarten Burgen erleichtert wurden. Rückwärts war es durch die noch vorhandene tiefe Schlucht, offenbar ein Werk der Menschenhände, von dem übrigen Berge abgeschnitten. Im Innern zerfiel es in zwei Höfe, wovon der obere (gewissermaßen die Hochburg, jetzt die Ludwigshöhe) den Wartthurm, das Herrschaftshaus mit der St. Lambert-Kapelle **) und den Ziehbrunnen in sich begriff. Der untere Hof (jetzt der Kanonenplatz) war, wie gewöhnlich, den Dienstgebäuden, Stallungen u. s. w. gewidmet. Eine Mühle an der Wasserleituug am Fuße des Berges gehörte zur Burg.

Ohne Zweifel war es dieses Jagdhaus, um welches sich Dienstleute, Jäger, Fischer und Bergleute sammelten, aus deren Hütten allmählig ein Dorf entstand. So weit mochte die neue Anlage schon unter Herzog Berthold II. gediehen sein; von der, übereinstimmend mit der örtlichen Sage, auch die Chronisten, größtentheils bei dem Jahr 1091 Nachricht geben.

---

*) Tschudi, chron. helvet. Thl. II. S. 464.

**) „Sante Lamprechtes Capelle uf der Burg ze Friburg." Urkunde v. 12. Mai 1302.

Die Reihe eröffnen hier Aufzeichnungen aus Einsiedeln *) und aus Straßburg **), welche von Königshofen etwas erweitert mit folgendem wiederholt werden: „Da man zählte 1091 Jahr, da fieng Herr Berthold von Zähringen, ein Herzog von Schwaben an, die Stadt Freiburg zu bauen, die zuvor ein Dorf war" ***).

Nur in der Zeitangabe hievon abweichend, bemerkt Tschudi zum Jahr 1112: „In diesem Jahr fieng der Herzog Berthold u. s. w. an, aus dem Dorfe Freiburg im Breisgau eine Stadt zu bauen und umfieng das Dorf mit einer gewaltigen Ringmauer und guten Gräben" †).

Während der Zeit, da Herzog Berthold II. von den Kaiserlichen in Schwaben sehr bedrängt war und nur noch im Breisgau sich behauptete, versetzte er auch das von denselben niedergebrannte Kloster St. Peter zu Weilheim bei dem Schloße Teck, — Stiftung seines Vaters, — auf eine Hochebene am südlichen Abhange des Kandels, unfern der uralten Landstraße über den Schwarzwald, in die Nähe des Dorfes Freiburg. Im Jahr 1093 waren die Gebäude fertig und wurde die Kirche von Bischof Gebhard eingeweiht. Dieselbe war zunächst dafür bestimmt, unter Obhut der Benedictiner-Mönche des Klosters, das unmittelbar unter den römischen

*) „Anno D. 1091 Ber(toldus de) Zeringen, dux S(ueviae), initiativit civitatem (Vri)burck in Brisgu(we"). Aus einer Handschrift zu Einsiedeln v. J. 1288 in: Mone, Quellensammlung. I. 217.

**) „(Bertholdus de Zaringen Dux) preterito anno (1091) in proprio allodio Friburg civitatem initiavit." Annal. Argentin. bei Böhmer, fontes II. 98.

***) Elsassische und Straßburgische Chronik, herausg. von Schilter. S. 316.

†) Schweizerchronik. I. 50, zum Jahr 1012. Hiemit stimmt auch Stumpf's Schweizerchronik fol. 503. b. überein u. s. w.

Stuhl gestellt wurde, die Familiengruft der Zähringer aufzunehmen.

Es war wohl nicht ganz zufällig, daß auch die älteste Kirche zu Freiburg, — ohne Zweifel dessen Dorfkirche, — dem hl. Petrus gewidmet wurde. Sie findet sich, — obgleich später Pfarrkirche in der Vorstadt Neuburg, — noch in den Kapitel-Registern des Bisthums Konstanz vom fünfzehnten Jahrhundert, als Filial des zwei Stunden weit entlegenen Umkirch aufgeführt. Diese Kirche in der wasserreichen Niederung (Ecclesia in undis) hatte einst ein sehr großes Kirchspiel, in das wohl ursprünglich sämmtliche Ortschaften in und an dem Reichsforste gehörten. Hierin lag der Grund dieses kirchlichen Verbandes, welcher in der Regel auf bürgerlichem Boden wurzelte.

Obgleich alle Vorkehrungen Herzogs Berthold II. dahin zu zielen schienen, daß er fortan seinen ständigen Wohnsitz im Breisgau nehmen werde; so befand er sich doch nach wiederhergestellter Ruhe, größtentheils in seinen neuen für ihn wichtigern Erwerbungen. Vom Jahr 1096 an lebte er mit Heinrich IV. und V. und den schwäbischen Herzogen Friedrich I. und II. von Hohenstaufen in gutem Vernehmen; erhielt sogar wegen seiner Anhänglichkeit an Heinrich IV. vom Papst Paschalis II. im Jahr 1103 bittere Vorwürfe. Im Jahr 1106 vermittelte er die Uebergabe der Stadt Köln an Heinrich V. Er war es müde, sein eigenes Vaterland, um fremder Herschsucht willen, verheeren zu helfen.

Den 13. April 1111 erfolgte sein Tod, bald darauf, den 19. Dezember 1111, auch der seiner Gemahlin Agnes; Beide wurden zu St. Peter auf dem Schwarzwald beerdigt.

Auch sein Sohn Herzog Berthold III. hielt fest an König Heinrich V., begleitete denselben auf seinem Römerzuge, zur Kaiserkrönung, im Frühjahr 1111 nach Italien, und im

Sommer 1114 auf seinem Feldzuge gegen die neuerdings empörerische Stadt Köln; wobei er zwar in die Gefangenschaft Dietrichs von Are gerieth, aber sich zugleich auch von dem Reichthum und der Widerstandskraft einer durch Verfassung und Handel blühenden Rheinstadt (wie schon vor ihm sein Vater) durch eigene Anschauung überzeugte *).

Kurz vor seinem Ende war er noch bei den Unterhandlungen Königs Heinrich V. mit dem Papst thätig, in Folge deren im Sept. 1122 das Wormser Concordat abgeschlossen wurde.

Im Frühling dieses Jahrs kam er dem Grafen Hugo von Dachsburg bei einem Aufstande gegen denselben zu Hilfe. Er fiel den 3. Mai d. J. in der Blüthe seiner Jahre in einem Kampfe bei Molsheim, wahrscheinlich auf dem Gebiete des Bischofs Kuno von Straßburg und mit dessen Zustimmung, indem dieser deßhalb seiner Stelle entsetzt wurde **). Ein ausgehöhlter Baumstamm brachte die Leiche nach St. Peter. Die jugendliche Wittwe, Sophie, gieng mit Markgraf Leopold dem Tapferen von Steiermark eine zweite Ehe ein.

---

*) „Florentissima totius Galliae et Germaniae civitas, toto etiam orbi famosissima." Chronica regia S. Pantaleonis z. J. 1114, bei Eccard Corp. hist. II. 925. — Daselbst wird nun freilich dieser Feldzug des Kaisers seiner Mißgunst und Rache zugeschrieben; was jedoch, als Behauptung von Seite der städtischen Parthei nicht anders zu erwarten war.

**) „Cono Strasburgensis episcopus solo nomine quia in nece Bertholdi ducis consensit, ab episcopatu deponitur." Annalista Saxo z. J. 1123, bei *Pertz* Mon. VIII. 759.

III.

Die Stadt Freiburg und deren Verfassung.

An Bertholds III. Namen knüpfte man seither die Umbildung des Dorfes in die Stadt Freiburg. Veranlassung hiezu gab der älteste Freiburger Stadtrodel selbst, welcher unrichtig für eine Verfassungsurkunde angesehen und als solche behandelt wurde *).

Dieser von der Stadt zu ihrem Gebrauche gefertigten und besiegelten Zusammenstellung ihrer ursprünglichen Rechte und Freiheiten (weßhalb sie auch Herzog Berthold in dritter Person aufführt), gegenüber; bezeichnet die ächte, erst in neuerer Zeit aufgefundene Verfassungsurkunde **) den jüngern Bru-

*) Urkundenbuch der Stadt Freiburg I. 3. — Im Einklange hiemit stehen, — wohl aus diesem Rodel selbst hervorgegangen, — die bekannten Gedenkverse:

„Anno milleno, centeno, bis quoque deno
Friburg fundatur, Bertholdus Dux nominatur."

**) Schreiber, die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg im Breisgau, zum erstenmal in ihrer ächten Gestalt herausgegeben. Freib. 1833. — In der Einleitung wird die hieher bezügliche kritische Untersuchung ausführlich behandelt. Einen neuen Abdruck dieser Urkunde, mit einigen Berichtigungen die in der II. Beilage zu diesem Buche benützt sind, (gleichfalls aus dem Zins- und Copialbuche des

der und Nachfolger desselben als deren Ertheiler und somit als den eigentlichen Stifter der Stadt Freiburg *).

In der noch bei Lebzeiten seines Bruders gefertigten Urkunde nennt Konrad, ohne Beifügung des spätern Grafen- oder Herzogtitels, nur seinen Namen; spricht jedoch von Freiburg als seinem Eigenthum **), in dem er selbstständig verfügt. Wenn er in dieser Zeit gemeinschaftlich mit seinem Bruder aufgeführt wird, was besonders im Rodel der Vergabungen von St. Peter der Fall ist, so lautet die Formel gewöhnlich: „Herzog Berthold und sein Bruder Herr Konrad" ***).

Klosters Thennenbach vom Jahr 1341) lieferte Dümgé **Reg. Bad.** pag. 122 2c. N°. 75.

*) Dieses ist auch der Fall in der sogenannten goldenen Handfeste Kaisers Friedrich **II.** vom Jahr 1218 für die Stadt Bern, worin es sogleich zu Anfang heißt: „**Quum Berchtoldus (V.) Dux Zaeringiae burgum de Berno construxit cum omni libertate, qua Conradus Friburgum in Briscaugia construxit ac libertate donavit secundum jus Coloniensis civitatis etc.**" Zu Ende dieser Handfeste wird **Conradus** nochmals mit dem Beisatze: „**Dux Zaeringiae**" wiederholt.

) „Ego Cunradus in loco mei proprii juris s. Friburg forum constitui, anno ab incarnatione Domini 1120.**"

***) Leichtlen, Zähringer. **Ad ann. 1111: „Uxor ejus (Berhtoldi II. ducis) domina Agnes cum duobus liberis suis, domino Ruodolfo** (der hier zum letztenmal vorkommt) **et Cuonrado." pag. 62. n. 3. — Ad ann. 1112: „Dux Berhtoldus III. et frater ejus dominus Cuonradus, filii bonae memoriae Berhtoldi II. ducis, hujus ecclesiae fundatoris." p. 65. n. 12. — p. 75. n. 97. — Ad ann. 1113** ebenso. **p. 77. n. 98. 99. 100. etc.**

In einer Vereinbarung über die Grenzen der Klostergebiete von St. Peter und St. Märgen auf dem Schwarzwalde vom 2. August 1121, kommt sogar die Stelle vor: „**In presentia venerabilis U(dalrici) Constantiensis Episcopi et Ducis Bertoldi et domini Brunonis et aliorum principum, scilicet Domini H(ermanni) Marchionis, Friderici de Wolfahe, Cuonradi de Zaringen generi(e) comitis Bertoldi.**"

Als „Herzog" erscheint er zum erstenmal in einer kaiserlichen Urkunde vom 29. März 1122 aus Aachen, als Zeuge*); bald darauf, in einer von ihm selbst unterm 26. Dec. 1122 zu Badenweiler ausgestellten Vergabung an St. Peter, mit dem Zusatze „von Zähringen" **).

Es ist wohl anzunehmen, daß Berthold III., vielleicht schon sein Vater, dasjenige in Bezug auf Freiburg, — gegenüber von ihrem alten Marktorte Villingen — beabsichtet hatten, was Konrad nunmehr hier in das Leben treten ließ; so wie, daß auch seine Nachfolger zur Weiterführung seines Unternehmens wesentlich beitrugen. Daher dürfte füglich die ursprüngliche Verfassung Freiburgs als Gesammtwerk der Herzoge von Zähringen angesehen und dabei auch der schon erwähnte Stadtrodel, so wie die daraus hervorgezogene neue Verfassungs-

---

Schöpfl. V. 26. — Dümgé pag. 31. Vielleicht, daß ein, mit den anwesenden Personen nicht bekannter Schreiber des Bischofs von Konstanz diese Urkunde abfaßte und denjenigen, welchen man ihm als Konrad von Zähringen nannte, an der unrechten Stelle einschob und erst, nachdem dieses geschehen war, durch den Zusatz: „vom Stamme des Grafen Berthold" wieder auszeichnen wollte. Doch könnte hier auch genere für familia, oder de domo oder ex hominibus Comitis stehen, und sodann wäre, was wohl am wahrscheinlichsten ist, dieser Cuonradus de Zaringen jener (auf der Burg Zähringen gesessene und davon benannte) Dienstmann des Herzogs, der im Rotulus San-Petrinus, bei Leichtlen S. 72 n. 84, gemeinschaftlich mit Herzog Konrad, ferner S. 73 n. 87 aufgeführt ist.

*) „Conradus Dux, Adelbertus comes Namurcensis (Herzogs Konrad Schwager)." Lacomblet, Urk.-Buch f. d. Gesch. d. Niederrheins. I. 193.

**) „Actum in castro Badin. Cunradus Dux de Zaringen etc." *Schannat* vindem. I. 161.

Urkunde vom 28. August 1293 *), zur Erläuterung und Ergänzung, in Betracht gezogen werden.

1. Marktgründung.

Im Jahr 1120 errichtete Konrad in dem, ihm als eigen zustehenden, wahrscheinlich schon damals etwas befestigten Orte **) Freiburg einen Markt, und lud überallher bedeutendere Kaufleute ein, sich daselbst anzusiedeln; indem er ihnen zusagte, was sie anziehen konnte: sicheres Geleit mit Ersatz des Geraubten, Zollfreiheit, Hofstätten (einhundert Fuß lang und fünfzig breit) zum Aufbau der Häuser und Rechte der Stadt Köln. Zur Bekräftigung dessen für sich und seine Nachkommen, ließ er nicht nur von zwölf seiner namhaftesten Dienstmannen einen Eid auf die Reliquien der Heiligen leisten; sondern reichte noch überdieß, zum Zeichen, daß er diesen Eid in keinem Nothfalle brechen werde, seine rechte Hand einem freien Manne und den Marktgeschwornen.

Ausdrücklich wird sowohl in dem Freiburger Stadtrodel ***), als in der Berner Handfeste erwähnt †), daß diese Marktgründung die (wie es scheint, da keine Urkunde darüber vorliegt, mündliche) Einwilligung Kaisers Heinrich V. und der Fürsten, auf einem Reichs- oder doch Hof-Tage (vielleicht zu Augsburg im Juli 1120) erhalten habe.

---

*) Urkundenbuch der Stadt Freiburg. I. S. 123 ff.

**) Der Ausdruck „locus" der Urkunde lautet zwar unbestimmt, wird jedoch mit villa gleichbedeutend gesetzt. So z. B. „in villa, quae dicitur Zarduna" und „in loco nuncupante Zarduna." *Neugart* n°. 44 et 114 etc.

***) Urk. B. S. 3.

†) Das. S. 26.

2. Bau der Stadt.

Der Ort (locus) Freiburg wird sowohl in der Urkunde selbst, als — begreiflicher Weise — noch öfter im Stadtrodel, als Stadt (Civitas) im einfachsten Sinne, somit als befestigt aufgeführt *). Nicht zu übersehen ist es jedoch, daß in einer gleichlautenden Stelle von Beiden, für Freiburg auch das Wort Villa **), und noch im Reiseberichte des hl. Bernhard v. J. 1146 Vicus (Marktflecken, Marktort) vorkommt, mit welch letzterm Worte jedoch in demselben Berichte auch Koblenz bezeichnet wird ***).

Unbestimmter ist jedenfalls in dieser Beziehung die von Konrad ausgestellte Urkunde, worin der dritte Theil erbelosen Gutes dem Bau der Stadt †), — welchen Ausdruck der Rodel in Befestigung der Stadt ††) umändert, — zugewiesen wird.

*) Der Freiburger Stadtrodel ändert sogar die von Konrad gegründete Marktstätte (forum) ausdrücklich in eine, von Herzog Berthold von Zähringen gestiftete libera civitas (wohl hier nur Uebersetzung von Freiburg) um.

Damit stimmt jedoch auch das Thennenbacher Urbar v. J. 1341 überein, welches besagt: „Primus fundator civitatis Friburgensis (fuit) Berhtoldus Dux Sueviae, qui anno Domini 1118 civitatem condidit et postea in Molesheim occisus." Leichtlen, Zähringer S. 92.

**) „Si quis gratiam Domini amiserit, sex septimanas in corpore et rebus suis infra Villam et extra pacem habebit" etc. — Noch im Jahr 1248 erscheint dieser Ausdruck „Villa", und zwar in eigenen Urkunden, für Freiburg: „Volentes igitur, ut villa nostra etc." Urk. B. I. 55. — Nach Eichhorn ist die Grundbedeutung des Wortes Villa die einer Niederlassung, welche einen offenen Ort bildet. Locus und Villa werden daher abwechselnd gebraucht. Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. I. Bd. S. 149.

***) *Mabillon*, Sancti Bernardi opera. Vol. II. Col. 1180 sqq.

†) „Ad aedificationem civitatis."

††) „Ad munitionem civitatis."

Letzterer läßt auch die Brücken am Stadtwall aus den Zolleinkünften herstellen *).

Im Innern der Stadt werden nur die, den Kaufleuten zugesagten Hausplätze, nach übereinstimmenden Maasen aufgeführt. Auch der Schenken wird gedacht.

Dagegen führt der Stadtrodel allein, drei Marktlauben und zwar mit dem Beisatze auf, dieselben seien bei der ersten Gründung der Stadt eidlich festgestellt worden; nämlich die untere Metzig, die Laube bei dem Spitale und die Brodbänke bei dem Fischmarkte **). Zwei dieser Lauben (oder nach dem örtlichen Ausdrucke: Lug- d. i. Schau-Stühle) sind für sich klar;

*) „Thelonearius omnes pontes ad vallum civitatis pertinentes parare tenetur etc."

**) „Sunt autem tres Lobiae (per juramentum a prima fundatione civitatis institutae): inferiores macelli, lobia prope hospitale, banchi panum apud forum piscium."

Das bürgerliche Spital (Pfründehaus) zum hl. Geist, lag ursprünglich dem Münster gegenüber zwischen dem Marktplatze und der Kaiserstraße. Die zu demselben gehörigen Lauben wurden im Jahr 1479 von dem berühmten Werkmeister Hans Niesenberger aus Gräz erneuert, in jüngster Zeit mit dem Spital selbst, welches anderswohin verlegt wurde, abgebrochen. Ein theilweises Bild davon und ihres schönen Erkers, liefert noch „das Münster zu Freiburg," aufgenommen von Dominikus, lithographirt von Simon Quaglio. 1826.

Die Ordnung des Spitals (erneuert 1318. Urk. B. I. 226 rc.) mit dessen Freiheiten wurde i. J. 1288 von Grafen Egeno von Fürstenberg auch dem von ihm gestifteten hl. Geist-Spital in Villingen verliehen: „juxta ejusdem hospitalis (sancti spiritus in Friburg) continentiam literarum. Hoc addito in specie, quod quicunque homines nostrae jurisdictionis vel alterius, se et sua absque dolo praefato hospitali in Villingen donaverint, et in ipso hospitali certam et fixam mansionem habuerint, ab omni servitiorum genere, consueto vel inconsueto, auctoritate nostra simpliciter sint exempti, et plena in omnibus gaudeant libertate." Ex tabul. civit. Villing.

sie gehören den Fleischern und Bäckern an, bringen daher zwei der unentbehrlichsten Lebensmittel, Brod und Fleisch, auf den öffentlichen Markt. Unsicher ist dagegen, was in der Laube beim Spital verkauft wurde; wahrscheinlich das für die Kleidung nicht weniger unentbehrliche Schuhwerk. Leinenzeug wurde damals in jedem Hause gefertigt; das Getüch in den Kaufläden ausgeboten und wohl größtentheils von weiblichen Händen verarbeitet. Dagegen hatten sich, wie der Hallesche Schöffenbrief ausweiset *), schon sehr frühe die drei Innungen der Fleischer, Bäcker und Schuster gebildet. Nebstdem räumt Konrads Stiftungsbrief dem Herzog das Recht ein, wenn derselbe für das Reichshaupt in das Feld zieht, durch seinen Diener bei den Schustern auf offenem Markte, die für einen solchen Zug unentbehrlichen Schuhe und Halbstiefel in Empfang zu nehmen. Bald kamen zu diesen drei Lauben noch andere hinzu. So erscheint im Güntersthaler Zinsbuche v. J. 1344 eine Wechslerlaube (Wechselbank), eine Kranlaube bei dem Lager- und Kaufhause u. s. w.

Eigenthümlich ist endlich der Urkunde Konrads die Erwähnung eines städtischen Bethauses, zu dessen Ausschmückung ein Drittheil erbelosen Gutes verwendet werden kann **).

3. Der Bürger.

Es mag auffallen, daß in Konrads Urkunde zuerst nur von eingeladenen und bevorzugten Kaufleuten und später

*) Nachgewiesen bei Gaupp, über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter; besonders über die Verfassung von Freiburg im Breisgau, verglichen mit der Verfassung von Köln. Jena. 1824. S. 200.

**) „Secunda pars ad aedificationem civitatis, aut ad ornatum ejusdem *oratorii*, exhibebitur."

erst von allen Bürgern ohne Ausnahme die Rede ist. Allein jene waren nun einmal für den Zweck eines Marktortes Bedürfniß und zogen nur dahin, wo sie besonders günstiger Aufnahme und Behandlung sicher waren. Uebrigens verstand es sich von selbst, daß auch diese Letztern, — der Mehrzahl nach Handwerker und Ackerbauer, — an den der Stadt verliehenen Rechten und Freiheiten Theil nahmen.

Vor Allem war es für sie wichtig, daß kein Dienstmann (**Ministerialis**) *) oder Eigener des Herrn in der

---

*) „Die Ministerialen sind ein bestimmter Stand unfreier, waffenfähiger Hausdiener des Kaisers und der Fürsten, welche in einem erblichen, rein persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse stehen und nach einem besondern Dienstrechte beurtheilt werden; die den Uebergang von der Unfreiheit zur Freiheit bilden." v. Fürth, die Ministerialen. Köln. 1836. — W. Wackernagel, das Bischofs- und Dienstmannen-Recht von Basel. Das. 1852.

Als solche Dienstmannen der Herzoge von Zähringen („**de domo Ducis, — de domo Ducis domestici, — homines de familia Ducis etc.**) werden in dem **Rotulus St. Petrinus** (Leichtlen, die Zähringer. 60 ff.), allerdings nur zufällig und keineswegs vollständig aufgeführt:

Im Jahr 1108: Hugo von Zell (**Miles de familia Ducis, Hugo de castello Cella dictus**), Gemahlin Guota; Sohn Hugo, Bruder Reginbolt. Adalbert v. Steißlingen (**Stuzzelingen**), Heinrich v. Hardegg und dessen Bruder Werner.

Von 1112 an: Kuno von Blankenberg, Burkhard und Egilolf dessen Söhne, Kuno und Adalbert (Egilolf's Söhne), Ulrich und Hartwig Kuno's Söhne, ferner Hartwigs Sohn Konrad und dessen Sohn Egilolf (S. 65—68).

Reginhard und Giselbert von Weiler (**Wilare**), Bernward von Vörstetten, Heinrich von Au (**Owon**), Ritter Leutfried (**Livffridus**) von Au (**Oowa** 75).

Berthold von Mühlheim und seine Söhne Rudolf, Berthold, Heinrich, Konrad und ihr Neffe Hugo von Hügelheim und sein Sohn Rudolf. Ferner Ruthard und Lanzelin von Mühlheim. (S. 69.)

Stadt wohnhaft sein oder das Bürgerrecht erhalten durfte, außer mit Zustimmung der gesammten Bürgerschaft, damit kein Bürger durch dessen Zeugniß beschwert werde; es wäre denn, der Herr der Stadt habe ihn seiner Pflichten entlassen.

(De domo Ducis domestici) Konrad von Lützelnhard, Diepold von Herbolzheim (? Heribothsheim), Burkart v. Krauchthal (S. 70).

Um 1148 (apud castrum Offenburg): Adalbert v. Schopfheim, Adalbert und dessen Bruder Konrad v. Staufenberg, Burkart v. Staufenberg, Sarnagal v. Appenweier, Sieghelm v. Tatenweiler, Adalbert v. Baden (S. 87).

Um d. J. 1152 („ex hominibus Ducis"): Egilolf v. Blankenberg, Werner v. Roggenbach, Gotfried v. Staufen, Heinrich v. Baden, Hiltbrand von Tunsel, Hugo v. Ambringen (S. 66: „quidam homo de familia Hermanni Marchionis, Hermannus nomine de Amparingen"), Reginbot und sein Bruder Konrad v. Ofnadingen (? Ofmaningen), Gotfried von Marteln, Reginhard von Bräunlingen (? Brivingen), Rudolf von Altinkofen, Reginhard von Vörstett, Konrad von Zähringen (S. 72).

Berthold von Mühlheim, Heinrich von Villingen, Ulrich von Dachswangen, Burgolt von Freiburg (S. 85).

(Nach Herzogs Konrad Tod, in Gegenwart seiner Wittwe Clementia): Konrad von Rheinfelden, Gotfried von Rottweil, Gerung von Tittinshausen, Bernher von Herichsweiler, Heinrich von Schopfheim, Reginbot von Schlatt, Walther von Dachswangen, Reginhard von Falkenstein, Reginbot von Ofnadingen, Kuno von Opfingen, Konrad von Zähringen. Ulrich, dessen Bruder Konrad und dessen Söhne Konrad und Ulrich von Alzenach, untergegangener Ort bei Gündlingen (S. 72 u. 73).

(De clientibus Ducis) Werner von Roggenbach, Konrad von Staufen, Burkard von Tunsel, Konrad von Rheinfelden und dessen Bruder Gerhard (S. 74).

Walther von Falkenstein und dessen Brüder, Kuno (Gemahlin Ida), Lancilin und der Kleriker Berthold, Enkel (nepos) Egilolf von Blankenberg, Vetter (patruelis) Hugo von Endingen (S. 71 u. 72).

1200. Kuno von Falkenstein, Reinhards Sohn, Gemahlin Heilwig, Bruder Walther, Neffen Konrad und Gotfried Ofinhus (?) von Buchheim (S. 75).

Eine zweite hieher gehörige Stelle der Urkunde (welche im Stadtrodel nicht wiederholt wird), fügt dem Dienst- und Eigenmann des Herrn, auch noch den Kriegsmann bei. Es hängt von dem Willen und der Zustimmung sämmtlicher Stadtleute (im Gegensatz zum Schlosse Freiburg oder dem Herrenhause) ab, ob ein solcher in der Stadt wohnen darf oder nicht.

Bürger ist in Freiburg, wer ein unbeschwertes Eigenthum, von einer Mark Silber im Werth besitzt. Das Bürgerrecht fußt somit auf einem, wenn auch nicht beträchtlichen, doch sichern Eigenthum *).

Freien Sitz hat jeder, wer keines nachjagenden Herrn und dessen geständig ist, in welchem Falle ihn der Herr nach Belieben in der Stadt belassen oder davonführen kann. Läugnet aber der Knecht den Herrn, so muß dieser mit sieben nähern Verwandten vor dem Herrn beweisen, daß er wirklich sein Knecht ist; sodann habe er ihn. Der Stadtrodel fügt hier noch weiter bei: wer in dieser Stadt Jahr und Tag unangesprochen sitzt, mag sich auch fernerhin der Freiheit ungestört erfreuen.

Vom Erbe eines Bürgers, der sich (auf dem Todbette) als Leibeigenen bekennt, entrichtet die Wittwe dem Leibherrn nichts.

Der Brand eines Hauses entzieht das Bürgerrecht nicht, so lange Zins, Steuer und andere Rechte erlegt werden; kauft aber ein Anderer die Hofstätte, so wird er dadurch nicht Bürger, er baue denn ein Haus darauf.

---

*) Später (1293) „Zem minnesten ein ahtot Teil an eime Huse, das zweier Marke wert ist, swenne der stirbet, so sint allü sinü Kint an demselben Burger, swie vil der ist." U. B. S. 129.

Um Lohn einem Fremden ein Haus verschaffen, das ist des Herrn Huld.

Gesteht Konrad's Urkunde den Kaufleuten Zollfreiheit zu, so dehnt der Stadtrodel dieselbe auf alle Bürger aus.

Jeder Bürger ist ferner Genoß, d. i. erwerbsfähig jeder Gattung von Güter (ob adelich oder nicht) und entrichtet dafür kein Vogtrecht (Schirmgeld, wie es der Herzog als Schirmherr der Stadt und ihrer Bürger fodern konnte). Auch hat der Bürger vor keinem auswärtigen Richter, sondern nur vor dem Herrn der Stadt oder dessen Stellvertreter, zu Recht zu stehen *).

Wer Bürger zu Freiburg gewesen und hinwegziehen will, der soll Gutes und Leibes halber, bis mitten auf den Rhein und durch die ganze Rechtspflege des Herrn (der Stadtrodel setzt dafür: durch den ganzen Umfang der Grafschaft) hindurch, sicheres Geleite haben und zwar von dem Herrn selbst.

Hienach erblicken wir in Freiburg, auf herrschaftlichem Grund und Boden, eine Gemeinde von freien und schon durch Zollfreiheit und Gütergenossenschaft hoch begünstigten Bürgern, in der die altdeutsche Regel galt: die Luft macht frei; wie auch umgekehrt die Luft eigen machte, indem jeder, der sich Jahr und Tag in einer unfreien Gemeinde aufgehalten hatte, selbst unfrei wurde.

---

*) Urk. B. I. 89. In Köln selbst erscheint dieser privilegirte Gerichtsstand innerhalb der Ringmauern, nach dem dortigen Weisthum v. 1169 uralt. Weder der Erzbischof noch sein Burggraf darf es sich erlauben, die dortigen Bürger „ad alicujus instantiam extra civitatem Coloniensem ad judicium evocare." *Lacomblet* I. 302. — Mehreres über das Vorkommen dieses und des damit verbundenen Rechtes, daß die Einwohner auch ihre Abgaben nur innerhalb der Stadt zu leisten haben, findet sich in Arnold's deutschen Freistädten I. 133 ff.

4. Der Ausmann.

Die Begünstigung des Bürgers zu Freiburg fällt um so mehr in die Augen, wenn wir zugleich sein rechtlich festgestelltes Verhältniß zu dem Ausmann (Fremden) berücksichtigen.

Dem Stadtrodel zufolge zahlt der Ausmann in Freiburg Waggeld und erlegt von allem, was er in der Stadt verkauft, den halben Zoll. Sein Zeugniß gilt nichts gegen den Einheimischen, sondern nur das des Bürgers gegen den Bürger; ebenso kann dieser, wenn es ihm beliebt, den Zweikampf mit dem Ausmann zurückweisen.

Rauft oder schlägt der Bürger den Ausmann in der Stadt, so zahlt er allerdings die große Buße mit sechzig Schillingen (wegen Friedensbruchs in der Stadt) *); rauft oder schlägt jedoch der Bürger den Ausmann auf dem Lande, und klagt dieser deßhalb in der Stadt, so wird ihm keine Genugthuung **). Wenn dagegen ein Ausmann einen Bürger jagt oder wundet, der Bürger deßhalb bei dem Richter Anzeige macht und der Ausmann hierauf in die Stadt kommt, so hat der Bürger, was er ihm Uebels zufügt, vor dem Richter nichts zu büßen ***).

Ladet der Bürger einen Ausmann um einer Schuld willen vor Gericht, so soll der Richter den Schuldner sechs Wochen lang in Gewahrsam nehmen, (und zwar auf eigene Kosten,

*) So noch i. J. 1293; jedoch mit dem Beisatze: „Sleht aber ein Gast einen Burger, dem sol man Hut und Har abscheren zweier Finger breit." U. B. S. 127.

**) Die Urkunde v. J. 1293 ist humaner: „Fährt ein Burger in das Lant und tut eime Gaste üzet da, daz er ihn sleht oder gewirset, und kumt der Gast darnah in die Stat und will abe dem klagen, man sol ihm bessern als recht ist." U. B. S. 131.

***) „Kumt der Gast darnah in die Stat, swas ihme der Burger da tut, er bessert es nüt." U. B. S. 128.

insofern sie der Ausmann nicht vermag und seine Schuld zugesteht). Nach Verlauf dieser Zeit mag der Richter den Schuldner seinem Gläubiger gegen Zahlung von drei Schillingen einantworten, doch sich zuvor genugsame Sicherheit verschaffen, daß der Bürger dem Schuldner nichts Uebels zufügt *).

5. Der Herr.

Der Stadtrodel setzt die Erbfolge in der Herrschaft Freiburg (angeblich nach Herzogs Berthold **III.** Verfügung) in der Weise fest: daß, wenn ein Erbherr der Stadt stirbt, der älteste seiner Erben zur Herrschaft über die Stadt gelange. Die erneuerte Verfassungsurkunde vom 28. August 1293 spricht sich dahin aus: die Bürger sollen zum Herrn wählen des Verstorbenen ältesten Sohn, der ehelich geboren und Laie ist. In Ermanglung eines Sohnes, sollen sie die älteste Tochter zur Frau nehmen **).

In Betreff der Rechte dieses Herrn sind diejenigen zu unterscheiden, welche ihm als königlichen Beamten durch Reichslehen und diejenigen, welche ihm als Grundherrn der Stadt Freiburg zustanden. Die Erstern, sowie die damit verbundenen Pflichten, — die sogenannten Regalien, — handhabte er als Graf in dem Breisgau, dessen süd-

*) „Und sol der ihn in der Stat gehalten, da er Sunnen und Man gesehen müge, und sol ihm Wasser und Brot geben sin Notpfründe, und sol ihn dem Gerichte öugen als dicke so die Vierundzwanzig wen, und sol ihm siben Schuhe wit und lang und hoh, da er lit, geben." U. B. S. 128.

**) „Swenne ein Herre der Stat ze Friburg stirbet, so süln die Burger ze Herren wählen sinen ältisten Sun, der ein Leie sie und ehlich Kind. Swie aber der Herre enheinen Sun lat, so süln sie die ältistü Tohter nehmen ze Frowen." U. B. I. S. 123.

liche und westliche Gränze der Rhein; dessen östliche Gränze zur einen Hälfte der vom Feldberge bis zur obern Murg auslaufende Gebirgskamm, zur andern die Wasserscheide des Schwarzwaldes bis zum Kinzigthal; und dessen nördliche Gränze der von dort bis zur Bleich hervorreichende Bergrücken bildete *). Zufolge solcher Ausdehnung war auch dieser Gau, wie es anderwärts der Fall war, in zwei Graffschaften, eine obere und untere (geschieden durch den Gebirgszug vom Feldberg nach dem Bölchen und der Sirnitz bis Müllheim herab, wo sodann der Klemmbach die Gränze bildete) abgetheilt, jedoch unter den Zähringern noch vereinigt. Die Trennung begann erst, als nach deren Erlöschen die Grafschaften an den hochbergischen Ast vererbten, und Markgraf Heinrich, den 7. Februar 1318, die untere davon an die Grafen von Freiburg als Ehesteuer seiner Schwester verpfändete **).

Als königliche Beamte im Breisgau besaßen nun die Herzoge von Zähringen auch in der Stadt Freiburg: den Heerbann, die Gerichtsbarkeit, den Zoll und die Münze.

Der Heerbann, namentlich auf Römerzügen, wurde dem Reichshaupte mit der eigens hiezu aufgestellten und belehnten Dienstmannschaft des Gaus geleistet. Das dazu nöthige Schuhwerk nahm der Auszug auf offenem Markte in

*) — „Ad Occidentem per silvam Swarzwalt in pago Brisgowe inter Argentinensem episcopatum usque ad fluvium Bleichacha, qui dirimit Mortenaue et Brisgowe, inde per decursum ejusdem aquae usque ad Rhenum fluvium; inter Basiliensem vero episcopatum, ubi fluvius predictus Bleichacha cadit in Rhenum, et sic per ripam Rheni inter pretaxatam silvam Swarzwalt usque ad flumen Aro (Ar)." Diploma Friderici I de finibus dioecesis Constantiensis. Anno 1155. 27. Nov. *Neugart* Cod. dipl. No. 866.

**) *Schöpflin* V. 225. — U. B. I. S. 222.

Empfang *). So lange der Zug währte, hatte derjenige, der des Herren Huld verloren, Friede.

Nicht zu verwechseln hiemit ist das Aufgebot aller Bürger in eigenen Fehden der Herrschaft.

Gerichtsbarkeit. Seit uralter Zeit war der Graf die höchste örtliche Obrigkeit bei den germanischen Stämmen und hatte, nebst der Anführung im Kriege, die sämmtliche Rechtspflege zu besorgen. Ueberließ er auch einen Theil davon einem Stellvertreter, so fielen doch die größern Verbrechen ihm, — oder den Sendboten (**Missis**), so lange es solche gab, — zur Aburtheilung zu. Der Graf selbst saß zu Gericht unter Königsbann (**bannus regalis s. dominicus**), welcher das ganze Reich hindurch derselbe war und stets sechzig Schillinge (**solidos**) betrug.

Nach Auflösung der alten Volksverfassung fiel die Grafschaft als eigenes, wiewohl gewöhnlich nur lehensweise besessenes Recht, den geistlichen und weltlichen Großen zu. Konnten jene namentlich den Blutbann, als unverträglich mit ihrem geistlichen Amte, nicht selbst ausüben, so hinderte doch dieses die weltlichen Großen nicht, es zu thun und nur die niedere Gerichtsbarkeit einem stellvertretenden Beamten zu überlassen.

So verhielt es sich auch in Freiburg. Der Herr, als Besitzer der Grafschaft, übt ursprünglich den Blutbann selbst aus und straft um sechzig Schillinge. Von demjenigen, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht, worüber nur unter dem Vorsitze des Herrn gerichtet werden konnte, heißt es stets: „er hat des Herrn Huld verloren" **). Hiemit verhält es sich aber folgendermaßen:

„Wer des Herrn Huld verloren hat, der soll sechs Wochen

---

*) Oben S. 47.

) «Gratiam Domini amisit.**»

in und außer der Stadt seines Leibes und Gutes Friede haben, und mit seinen Gütern außerhalb der Stadt nach seinem Willen verfügen können. Die Güter aber in der Stadt, sie seien fahrend oder liegend, auch sein Haus in der Stadt, darf er weder verkaufen noch versetzen; damit, wenn er in gemeldeter Frist die Huld des Herrn nicht wieder gewinnt, der Herr ihn durch das eigene Haus und andere Güter in der Stadt zwingen kann, sich seiner Huld zu unterwerfen. Wenn aber der Herr über das Gebirg (auf einem Römerzuge nach Italien) gezogen wäre, so soll er bis zu dessen Rückkunft Friede haben." *)

Den Verlust der Huld des Herrn zur Folge haben, und somit vor dessen unmittelbares Gericht gehören alle schweren Criminalfälle, gegen den Frieden und die persönliche Sicherheit in der Stadt, gegen das Vertrauen auf öffentlichem Markte und die Behauptung des einheimischen Gerichtes, gegen den störungslosen Verkehr zwischen Einheimischen und Fremden, überhaupt gegen das Gedeihen und Aufblühen der Stadt.

Daher verfällt diesem Gerichte:

1. Derjenige, welcher die öffentliche (Fron-) Wage im Gewahrsam und damit zugleich die Verpflichtnng hat, sie jedem Bürger ohne Bezahlung (gratis) zu bewilligen, wenn er überführt wird, dafür dennoch Lohn genommen zu haben;

2. Derjenige, welcher einen Mitbürger von einem auswärtigen Gerichte aufgreifen läßt;

3. Derjenige Bürger, oder der Richter selbst, der irgend Einen ohne Urtheil in der Stadt gefangen nimmt, ohne daß bei diesem gestohlenes Gut oder falsche Münze sich vorfindet;

*) Urkunde und Stadtrodel übereinstimmend; Letzterer nur ausführlicher in Betreff der Güter in der Stadt.

4. Derjenige Bürger, der von einem Ausmann etwas dafür annimmt, daß er demselben ein Haus in der Stadt verschaffte;

5. Derjenige, der zu einem Tumult in der Stadt anfänglich unbewaffnet kam, sodann aber nach Hause zurückeilte und mit Waffen in der Hand wiederkehrte;

6. Derjenige, der einen Mitbürger in der Stadt rauft oder schlägt oder freventlich auf sein Haus eindringt, ihn fangt oder fangen läßt. (Eine andere Stelle besagt: der mit Zeugen überwiesene Anfänger einer Rauferei zwischen zwei Bürgern, so auch der Bürger, der einen Ausmann schlägt oder rauft, bessert mit sechzig Schillingen).

7. Gerathen Bürger, die als Freunde aus der Stadt gegangen sind, miteinander in Streit, so zahlt jeder dem Richter (die kleine Buße) drei Schillinge. Verließen sie aber als Feinde die Stadt und rauften, schlugen oder wundeten sich, so ist es des Herrn Huld. (Der Stadtrodel fügt noch bei: „tödtete Einer den Andern, so soll der, mit tüchtigen Zeugen überführte Thäter dermaßen gestraft werden, als ob es in der Stadt geschehen wäre").

8. Sind Bürger in Streit gerathen, und haben darüber, bereits offene Klage vor dem Herrn oder Richter erhoben, sich jedoch später heimlich versöhnt; so sollen nicht allein sie selbst, sondern alle, welche bei der Sühne zugegen waren, der Huld des Herrn verlustig sein.

9. Wenn ein Todschläger entwichen ist, so soll sein Haus von Grund aus zerstört werden und ein Jahr lang ungebaut bleiben. Nach Verlauf eines Jahrs mögen seine Erben das zerstörte Haus wieder aufbauen und frei bewohnen; jedoch müssen sie zuvor dem Herrn sechzig Schilling entrichten. Der Thäter selbst aber, falls er nachher in der Stadt ergriffen würde, unterliegt der festgesetzten Strafe.

Fassen wir diese einzelnen Fälle, die der Aburtheilung des

Herrn selbst unterliegen, zusammen, so enthalten dieselben kein particuläres, nur für Freiburg geltendes, sondern das gemeine Recht damaliger Zeit *).

Wie oft der Herr, als Landgraf im Breisgau, zu Freiburg Gericht hielt, ist weder in der Urkunde Konrads noch in dem Stadtrodel angegeben. Wahrscheinlich waren auch hier jährlich drei große Gerichte, nach damaligem gemeinen Rechte. „Ueber achtzehn Wochen, — sagt der Sachsenspiegel — soll der Graf sein Gericht an rechter Gerichtsstatt, wo der Schultheiß, die Schöffen und der Fronbote sind, halten." Die Schöffen des Herrn von Freiburg waren die vierundzwanzig Marktgeschwornen. Er selbst fand das Urtheil nicht, was wider alle Sitte jener Zeiten gewesen wäre; er sprach es nur aus, nachdem es von den Schöffen gefunden war, und sorgte für dessen Vollzug **).

Auch die erneuerte Verfassungsurkunde vom Jahr 1293 bemerkt hierüber nur: „Wenn der Herr die Bürger gemeinlich vor sich zu Gericht bieten läßt, und es erscheint Einer nicht, der es hört, der ist dem Herrn sechzig Schillinge schuldig. Wer zur Hand des Herrn etwas bessert, das geschieht min-

*) „Totum illud jus, quod ad Burggravium pertinet in raptu et effusione sanguinis et in insidiis et in irruptione, quae Noth, Blutrust, Lage, Heimsuke vulgariter appellantur, ac praeterea jus banni et trium judiciorum annuorum etc." Urkunde des Erzbischofs Albert von Magdeburg vom 20. Sept. 1221, bei Gaupp a. a. O. S. 188. Hienach erkennen noch unterm 20. April 1297 drei Schiedsrichter, als Graf Egon III. Oeler zu Freiburg wegen Diebstahl und Betrug verurtheilte und die Stadt sich dagegen setzte: „judicia sanguinis, furti et falsi Friburg. Comiti tribuentes." *Schöpflin* I. 241. (Die Urkunde selbst befindet sich nicht im Stadtarchive, wird auch weder von Schöpflin noch Sachs nachgewiesen.)

**) Gaupp a. a. O. S. 190.

destens mit sechzig Schillingen." *) Nebst Heerbann und Gerichtsbarkeit standen dem Herrn zu Freiburg als Landgrafen im Breisgau noch die Münze und der Zoll zu.

Der Münze wird sowohl in Konrads Markturkunde als in dem Stadtrodel nur beiläufig (gelegentlich „falscher Münze," wenn solche bei einem gefangen genommenen Bürger nicht gefunden wird) erwähnt. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß sie dem Herrn zustand.

Auch die neue Verfassungsurkunde berührt diesen Gegenstand nur mit den Worten: „Wer die Münze zu Freiburg (von dem Herrn) hat, soll den Vierundzwanzig und den Bürgern deßhalb zu Antwort stehen, und nach ihrem Willen die Pfenninge schwer oder leicht machen."

Der Zoll. Straßen und Brücken (womit auch das Geleit in Verbindung steht), sind überall des Herrn. Dieser setzt daher auch den Zöllner als seinen Beamten und verfügt sowohl über Nachlaß, halben und ganzen Zoll überhaupt, als über die Größe desselben bei den einzelnen Gegenständen der Ein- und Ausfuhr. Da diese von dem Stadtrodel aufgeführt werden, und für Kenntniß des Verkehrs und Handels zu Freiburg im Laufe des zwölften Jahrhunderts von Interesse sind, so mögen sie auch hier eine Stelle finden.

Der Zoll beträgt: von einem Pferde 4 Pfenning, — einem Maulthier 16 Pf., — einem Esel 8 Pf., — einem Rinde 1 Pf., — einer Rindshaut 1 Heller, — einem Schwein 1 Hlr., — einer Bache (Mohr, Schweinmutter) 1 Hlr., — von vier Schaafen 1 Pf., — soviel Ziegen 1 Pf., — von einem Saum (der Last eines Saumthieres) Wein, der in Freiburg gekauft wird, 1 Hlr., — von einem Saum (einer Last) Salz 1 Hlr., — von einem Saum (einer Last von

*) Urk. B. I. S. 136.

drei Mutt) Frucht 1 Hlr., — von einem Zentner Schmer 4 Pf., — einem Zentner Unschlitt 4 Pf., — einem Zentner feines Blei 1 Pf., — rauhes Blei (Malter-Stangen-Kittblei genannt) 1 Hlr. — Wer ein Pfund Zinn, Pfeffer, Kümmel, Weihrauch, Lorbeerblätter gekauft hat, gibt 4 Pf., — von Wachs, Oel, Kleidern, Schaaf-, Ziegen- und Bocksfellen, Salz so herein geführt wird, Stahl, Rackeisen deßgleichen, — von einem Bund Eisen 1 Pf., — einer Zahl Häringe 1 Pf., — einem Gewäg Wolle 1 Pf., — von vier Pferden, so aus der Stadt gehen, 1 Pf., — von Brod, so in Körben zum Verkauf aus der Stadt gebracht wird, 1 Pf., — so es in Säcken hinaus kommt, 1 Hlr. — Ein Ausmann zahlt von einem Fuder Wein, so er in die Stadt führt und zusammen verkauft, 4 Pf., — verkauft er es zum Becher, so giebt er vom Pfunde 4 Pf., — von aller Art Obst giebt ein Pferd 1 Pf., — ein Esel 1 Hlr., — von aller Art Gemüse und Nüsse ein Malter 1 Pf., — ein Pferd mit Rüben 1 Pf., — ein Esel 1 Hlr., — ein Fuder Heu, Stroh, Reifen, Bauholz 1 Pf., — ein neuer Wagen mit vier Rädern 1 Pf., — zwei Räder 1 Hlr., — ein Saum Honig 4 Pf., — ein Zentner Kupfer 4 Pf.

Von diesem Zolle sollen alle Brücken zum Stadtwall erhalten, und was von Vieh darauf zu Grunde geht, vergütet werden.

Nebst den genannten Regalien als königlicher Beamter, besaß der Herr der Stadt als Grundherr zu Freiburg noch folgende Rechte und Einkünfte.

Das Aufgebot der Bürgerschaft zu seiner Vertheidigung. Doch sind die Bürger nicht schuldig, weiter als eine Tagreise mit dem Herrn in den Krieg zu ziehen, so zwar, daß jeder schon in nächster Nacht wieder nach Haus kommen kann. Diese kurze Frist war unerläßlich, da die

Stadt selbst, ihrer Wehrmänner entblößt, nächtlicher Weile leicht dem Feinde zur Beute werden konnte.

Wer auf das gemeinsame Aufgebot nicht mitzieht und keine genügende Ursache dafür angiebt, dessen Haus soll vom Grund aus zerstört werden. Mißhelligkeiten des Einen mit dem Andern auf diesem Zuge werden ebenso, wie in der Stadt selbst bestraft.

Gegenseitig „soll der Herr die Bürger schirmen mit Leib und Gut, wenn man sie angreift an Leib, Gut oder Ehre, mit Unrecht oder Gewalt." *)

Zinsrecht. Der Herr empfängt von jeder Hofstatt jährlich auf St. Martinstag zwölf Pfenninge (einen Schilling) landläufiger Münze. Hiezu läutet die Zinsglocke zehn Fürgebote, worauf des Herrn Diener folgt, der — wo Niemand zu Hause oder nur eine öde Hofstatt ist, — das Fürgebot den nächsten Nachbarn kündet **).

Zufällige Einnahmen. Ein Drittheil von allem unbeerbten Gute, nachdem es die Marktgeschwornen Jahr und Tag überwacht haben, gehört dem Herrn.

Von gewissenlosen Pflegern verfällt der Leib den Bürgern, das Vermögen dem Herrn.

Kirchensatz und Bestätigungsrecht. Der Herr leiht die Kirche nur demjenigen Priester, welchen die Bürger gemeinschaftlich gewählt und ihm vorgestellt haben. Den jährlich gewählten Schultheißen, Stadtknecht und Hirten genehmigt er.

Schwerlich reichen folgende Herrschaftrechte zu Freiburg, deren die erneuerte Verfassungsurkunde vom Jahre 1293 gedenkt, ihrem vollen Gehalte nach, schon in die erste Zeit der Stadt hinauf:

---

*) Urk. B. I. S. 124.

**) Daselbst.

Die Bürger geben dem Herrn jährlich auf St. Martins-tag zweihundert Mark Silber zur Steuer *).

Alles Vieh, so in den Mühlen von Freiburg Säcke trägt, soll dem Herrn, so er dessen bedarf, wöchentlich am Samstag dienen und nicht anders.

Die Bürger sollen aus ihren gebannten Waldungen dem Herrn so viel Holz zum Hieb ausscheiden, als er für sein Haus nöthig hat **).

„Alle diese Rechte zusammengenommen bewirken, daß der Herzog von Zähringen wahrer Herr der Stadt (**Dominus civitatis**) im Sinne jener Zeiten ist. Die Erblichkeit seines Amtes hatte ihn in einen wahren Regenten verwandelt." ***)

6. Der Schultheiß. Das Gerichtswesen.

Je älter und daher einfacher ein Gemeinwesen ist, desto mehr öffentliche Geschäfte desselben, — die nach und nach auseinander fallen und sich zu mehrfachen Aemtern und Würden ausbilden, — finden sich ursprünglich in einer Hand vereinigt. Es zeigt sich dieses unter Andern auch bei dem Schultheißen zu Freiburg.

Schon die vielen Namen, unter welchen er in den ältesten Urkunden der Stadt erscheint, weisen auf eine mannigfaltige Wirksamkeit desselben hin. Der älteste von diesen Namen,

*) Im Stadtrodel wird der Betrag der jährlichen Steuer nicht aufgeführt, obgleich sie auch zugleich mit dem Hofstattzins und andern nicht näher bestimmten Rechten des Herrn, daselbst erwähnt wird. „**Si domus alicujus in civitate arserit, quamdiu censum et collectam et alia jura (inde cedentia) non supersederit, jus burgensium non amisit.**" Urk. B. I. 21.

**) Urk. B. I. S. 124 u. 125.

***) Gaupp, a. a. O. S. 194.

der nur in Konrads Marktgründung vorkommt, ist **Rector** (**civium**), offenbar nur die lateinische Uebersetzung des deutschen Ausdruckes Schultheiß d. i. Befehlshaber oder Gewalthaber *).

Während nun der Stadtrodel diese Bezeichnung absichtlich vermeidet und schon dadurch seine spätere Abfassung verräth **), greift die kaiserliche Handfeste von Bern, — die zunächst aus Konrads Urkunde hervorgegangen ist, — dieselbe neuerdings auf, und zwar mit der Erweiterung: „unser Rector"; daher einem Beamten angehörig, der an der Spitze der Marktgeschworenen, somit der Bürgerschaft im Ganzen, die Stelle des Herrn vertritt, einem, — wie wir ihn nach heutiger Weise nennen mögen, — Stadtdirector.

Die administrative und polizeiliche Wirksamkeit des Schultheißen verliert sich jedoch und geht auf einen eigenen städtischen Beamten, den Bürgermeister, über. Dagegen tritt die richterliche desselben mehr hervor, der Schultheiß erscheint als **Advocatus** ***), **Causidicus** †), **Judex** ††), d. i. als stellvertretender Vogt des Herrn, als Stadtrichter, welche Eigenschaft er fortan beibehält †††).

---

*) Schultheiß kommt nicht von „Schuld heischen" (**debitum exigere**), sondern von **schullen** (**jubere**); in der ursprünglichen Form **Sculda**, friesisch **Schelta**, mit der lateinischen Endigung **Sculdasius etc.** Eichhorn a. a. O. I. 231.

**) Urk. B. I. 13 u. 14.

***) „**Nullum alium Advocatum burgensibus meis praeficiam.**"

†) „**Caetera judicia sunt Causidici.**"

††) „**Nec dominus Civitatis vel Judex monere potest etc.**"

†††) Ohne Zweifel befand sich auch in andern alten Städten der Schultheiß ursprünglich an der Spitze der Administration, wie an jener der Justiz. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte S. 101, bemerkt, daß die verschiedensten Bezeichnungen für denselben

Der Schultheiß wird ursprünglich jedes Jahr von der Bürgerschaft gewählt und von dem Herrn bestätigt. Doch besagt schon die erneuerte Verfassungsurkunde von 1293: „Der Herr soll das Schultheißenthum Einem der Vierundzwanzig leihen, und sollen alle Bußen (Wette) die dem Schultheißen zufallen, sie seien groß oder klein, viel oder wenig, des Herrn sein, und hat der Schultheiß nur nach dem Willen des Herrn darüber zu verfügen. Nimmt keiner der Vierundzwanzig das Schultheißenthum an, so mag es der Herr leihen wem er will. Will er es auch verkaufen, so soll er es den Vierundzwanzig bieten und mag es dem einantworten, der ihm am meisten dafür giebt" *).

Besonderer Eigenschaften, die der Schultheiß haben müßte, geschieht keine Erwähnung. Es gilt also hier das gemeine Recht, das der Sachsenspiegel so ausspricht: „Es mag Nie-

---

gewechselt hätten: centurio, tribunus, villicus, minister, praepositus, causidicus, subvicarius, judex; meint jedoch: „es wäre müssig, weitere Untersuchungen darüber anzustellen." Dieses möchte der Fall nicht sein, denn offenbar bezeichnen die Ausdrücke: centurio, tribunus, villicus, praepositus, rector etc. einen allgemeinern und schon deßhalb ältern Begriff, als: advocatus, causidicus, judex etc.

Daraus erklärt es sich unter Anderm auch: „daß in Köln der Name Schultheiß später keinen Eingang fand, sondern die Bezeichnung advocatus urbis, für den bischöflichen Unterrichter beibehalten wurde." In Köln war nämlich die praefectura urbis (oder das Schultheißenamt seinem Wortlaute nach), schon frühe von der advocatia urbis (oder dem eigentlichen Richteramte) getrennt und jenes Einem aus den Geschlechtern, dieses einem Dienstmanne übertragen worden. Man hütete sich also natürlich, den alten doppelseitigen Ausdruck scultetus für den spätern bloßen Stadtrichter beizubehalten. Je älter der Schultheiß, um so sicherer: Maier, Zehntgraf, Burggraf u. s. w.; je jünger, um so ausschließlicher Stadtrichter.

*) Urk. Buch. I. 124.

mand Schultheiß sein, er sei denn frei und in dem Lande, worin das Gericht liegt, geboren *).

Als Stadtrichter hat er den Vorsitz in den gewöhnlichen Gerichten, worin über Alles abgeurtheilt wird, was nicht ausdrücklich dem Herrn vorbehalten ist. Das Straßburger Recht faßt diese Gerichtsbarkeit in den drei Worten zusammen: „Diebstahl, Frevel und Geldschulden **).“ Bei der oft sehr langen Abwesenheit des Herrn von Freiburg, scheint er jedoch auch in den demselben vorbehaltenen, oft schleuniger Erledigung bedürftigen Fällen, dessen Stelle versehen zu haben.

Nicht angegeben ist, wie oft er Gericht hielt, wahrscheinlich von 14 zu 14 Tagen (über vierzehn Nächte), wie an andern Orten z. B. in Halle.

Die Schöffen des Schultheißen waren die Marktgeschwornen, von denen in Civilsachen jedesmal zwei mit dem Schultheißen zu Gericht sitzen und zwei bei ihrem Eide mit ihm zu Haus und Hof des Beklagten, — wenn dieser auf mehrfache Ladungen nicht vor Gericht erschienen war, — gehen, und dasselbe, wenn kein anderes Vermögen sich vorfand, dem Kläger einantworten mußten ***). Uebrigens richtete auch, wenigstens später, der Herr zu Freiburg selbst, und zwar im dortigen Münster auf dem Chor „um Eigen und Erbe“ und ließ das Gericht zuvor drei Donnerstage durch die Stadt hindurch ausrufen. Der Bürger, der es hörte und nicht erschien, besserte der Herrschaft drei Pfund Pfenninge †).

*) Buch III. Art. 61. Gaupp a. a. O. S. 195.

**) „Causidicus judicabit pro furto, pro frevela, pro Geltschulda in omnes cives urbis.“ S. 10.

***) Urk. B. I. 137.

†) Urkunde vom 24. Decbr. 1356. Das. I. 443. Zu vergleichen hiemit eine, den Thennenbacher Hof betreffende Urkunde v. J. 1237: „Adelheidis Dei gratia Comitissa de Friburc etc. — Acta in ecclesia

Die Formen des Blutgerichts sind zu eigenthümlich, als daß sie es nicht verdienten, hier ausführlicher behandelt zu werden.

Wird Jemand blutig geschlagen und deßhalb Klage erhoben, so läßt der Schultheiß zuerst mit dem Rathsglöcklein drei Zeichen nacheinander, jedes mit dreißig Zügen geben.

Gleich darauf läßt er auch die große Glocke mit ebensoviel Zeichen und Zügen anziehen. Ersteres rief die Mitglieder des Gerichts, Letztere die Bürgerschaft zusammen.

Alsbald lassen sich Schultheiß und Vierundzwanzig in den Schranken auf dem Kirchhofe (Münsterplatze) zum Gericht nieder *), worauf zwei aus ihrer Mitte die Wunde des Klägers untersuchen, ob sie „durch Haut und Braten gehe, daß sie blutiger Schlag heißen mögé." Wäre dieses nicht, so ist der Kläger, der das Läuten veranlaßte, schuldig. Ist es aber ein blutiger Schlag, so macht man vier Straßen durch die Leute und ladet den Schuldigen, wenn er nicht zugegen ist, dreimal vor Gericht, wartet auch in jeder Zwischenzeit so lange, daß er wohl von dem äußersten Thor her sich einzufinden vermag.

Kommt er nun und läugnet und schwört einen Eid, er sei unschuldig, so muß ihm der Kläger die Hand abnehmen, (ihn bekämpfen) oder er wird schuldig; es wäre denn so öffeutlich

---

de Friburc.» etc. — Eine Schenkungsurkunde des Klerikers Burkard Meinward zu Freiburg an die mindern Brüder vom 14. April 1246, wurde auch in deren Kirche: «in ecclesia Sancti Martini» ausgestellt.

*) «In Coemeterio ante fores parochialis ecclesiae. 1269» — „Ze Friburg unter der Louben an offeme Gerichte. 1291."

Ein eigenes „Richthaus (Praetorium)" kommt erst im fünfzehnten Jahrhundert vor. „Ze Friburg vor offenem Gericht in dem Richthuse. 1451." ꝛc. ꝛc.

geschehen, daß er es mit zwei gültigen Zeugen zu beweisen vermöchte. Ist aber der Kläger Ausmann (Gast), so kann er den Bürger weder bezeugen noch bekämpfen (er muß dessen eidliche Versicherung hinnehmen). Spricht aber ein Bürger einen Ausmann (Gast) an, dieser mag sich mit dem Eide nicht frei machen; der Bürger nimmt ihm, wenn er will, die Hand ab und bekämpft ihn. In dem Zweikampfe unterliegt sowohl derjenige der angreift, als derjenige der angegriffen wird, — wer sieglos wird, (da man den Erfolg des Zweikampfs als Gottesurtheil ansah), — derselben Strafe. Es darf aber kein Kampf vor sich gehen, als um Blutvergießen, Raub und Todschlag.

Wer aber nicht vor Gericht erscheint, er sei Bürger oder Ausmann, dem wird die Stadt von Rechts wegen also widertheilt, daß wenn er nachher wieder hinein kommt und derjenige todt ist den er wundete, es ihm um den Kopf geht.

Genas der Verwundete, so verliert er die Hand, und ist er Bürger, so wird ihm sein Haus an dem er Bürger ist, niedergeworfen und bleibt ungebaut Jahr und Tag liegen. Was auch noch andern Gutes in oder außer der Stadt seine Erben haben, das soll Gemach und Frieden haben *).

*) Wenn Jemand zornigen Gemüthes in der Stadt einen Andern bei Tag wundet und er dessen mit zwei tauglichen Zeugen überwiesen wird, so soll ihm die Hand, tödtet er ihn, das Haupt abgeschlagen werden.

Geschieht es aber bei Nacht, oder in der Schenke bei Tag oder Nacht, so soll er mit Zweikampf überwunden werden; aus der Ursache, weil die Schenke, wegen der Trunkenheit, der Nacht gleich geachtet wird.

Wenn aber der Beklagte die Kundschaft der vorbesagten Zeugen nicht annehmen will, so soll ihm vergönnt sein, mit einem der Zeugen den Kampf einzugehen. Stadtrodel im U. B. I. 14.

Ist aber der Schuldige Ausmann, so soll der Kläger auf sein Gut weisen und sollen die Bürger dahin ziehen und es zerstören und verwüsten wie sie wollen; doch soll von der Weisung des Klägers Niemanden sonst Schaden geschehen.

Haben übrigens Bürger unter sich Streit, so kann man sie nicht zwingen eine Klage zu führen; auch darf weder der Herr noch der Stadtrichter in irgend einer Weise deßhalb Nachfrage halten. (Nach dem alten Rechtsgrundsatze: wo kein Kläger, ist kein Richter).

Ebenso wenig wird ein Bürger strafbar, wenn er demjenigen, der ihn in seinem Haus und Hof mit Gewalt überfällt oder freventlich aufsucht, alles Uebel, was er will, zufügt.

Verfolgt ein Bürger einen Mitbürger vor auswärtigem Gericht, so muß er diesem, was er vor dem auswärtigen Richter verliert, wieder zurückstellen und hernach dem Stadtrichter (die gewöhnliche kleine Buße mit) drei Schilling bessern. Hat er ihn aber fangen lassen, so ist es des Herrn Huld.

(Die Fälle, in welchen es sich um diese handelt, welche somit auch dem Herrn zur Aburtheilung zustehen, sind oben, wo von den „Herrn" die Rede ist, aufgeführt.)

Wenn Jemand eines Andern Güter weggiebt, verkauft oder versetzt, in dessen Gegenwart und ohne dessen Widerspruch; ob er nachher gleichwohl widerspricht, es mag ihm nichts helfen.

Auch kann Niemand sein Gut, wie es ihm immer abhanden gekommen, zurückfodern oder an sich ziehen, er bewähre denn mit einem Eide, daß ihm solches gestohlen oder geraubt worden.

Wenn aber derjenige, in dessen Besitz das Gut gefunden wird, versichert, solches auf offenem Markte, und nicht für Diebstahl oder Raub von einem Unbekannten, dessen Haus er auch nicht wisse, gekauft zu haben und dieses eidlich be-

kräftigt, so soll er straflos bleiben. Bekennt er aber solches von einem Bekannten erkauft zu haben, so sollen ihm vierzehn Tage Frist denselben zu suchen, gegeben werden. Findet er ihn bis dahin nicht und bringt er nicht einen Bürgen bei, so verfällt er in die Strafe des Diebstahls.

Keine Beschimpfung (Ehrenkränkung) wird anders gebessert als zu drei Schilling. Beschimpft aber Jemand eines Bürgers Frau und wird dessen durch Zeugen überwiesen, so wird er um zehn Pfund gestraft.

7. Die Vierundzwanzig. Die Polizei.

Auch von den Vierundzwanzig gilt die bei dem Schultheißen gemachte Bemerkung, daß schon die mehrfachen Namen derselben eine ursprüngliche Häufung von Geschäften verrathen, welche später auseinander fallen und auf verschiedene Personen (und Behörden) sich vertheilen.

Bei ihrer ersten Einführung durch Konrad, erscheinen die Vierundzwanzig als Marktgeschworne (**Conjuratores fori**) und bilden mit ihrem Rector (dem Schultheißen) die Behörde, welche die ganze innere Verwaltung der Stadt, und zwar in dem neugegründeten Marktorte vor Allem die Markt- und Handelspolizei zu besorgen die Aufgabe hat. Wenn je hierüber eine Streitigkeit oder eine Frage erhoben werden sollte, so darf weder der Herr noch ihr Rector dieselbe nach eigenem Ermessen entscheiden, sondern sie muß nach dem herkömmlichen und gesetzlichen gemeinen Handelsrechte, besonders aber nach dem Ausspruch der Kölner behandelt werden.

Diesen Vierundzwanzig untersteht ferner die Verwaltung der städtischen Einkünfte, was schon daraus hervorgeht, daß sie erbeloses Gut zum Vortheile der Stadt Jahr

und Tag in Verwahr halten; obgleich von einer allgemeinen Verwaltung des städtischen Vermögens in der Urkunde Konrads nicht die Rede ist.

Endlich bilden sie, wie aus dem Folgenden hervorgeht, obgleich es in der genannten Urkunde auch nicht ausdrücklich erwähnt wird, das ausschließliche Collegium der Schöffen für den Herrn und den Schultheißen.

Als Vertretern der Bürgerschaft und zur Wahrung des Eidschwurs seiner zwölf Dienstmannen in Betreff seiner Stiftung, giebt der Herr (nebst einem freien Manne) diesen Marktgeschwornen den Handschlag.

Der Stadtrodel führt die Marktgeschwornen schon unter dem neuen Namen der Rathmannen (**Consules**) auf *). Daß diese noch ganz die alten Vierundzwanzig sind, geht nicht nur aus der wörtlichen Aufnahme des Artikels vom erblosen Gute und andern Stellen, sondern auch daraus hervor, daß sie später den Namen „alte (**majores, priores**)" selbst annahmen.

*) Gaupp (a. a. O. S. 206) findet es „seltsam, daß es 1120 in der Stadt Köln, deren Recht und Verfassung doch zum Muster für Freiburg diente, noch keine Behörde gab, welche den Namen **Consules** führte." Es gab, — wie wir aus der ächten Verfassungsurkunde Konrad's ersehen, — solche um diese Zeit in Freiburg auch nicht, sondern nur Marktgeschworne (**Conjuratores fori**). Daß der Stadtrodel diese in Rathmannen (**Consules**) umändert, beweiset natürlich nichts weiter, als daß er viel jünger ist und erst zu der Zeit entstand, als bereits auch in Köln eine Behörde von Rathmannen vorhanden war. Denn sogar die Freiburger Urkunde vom Mai 1248, welche sich ausschließlich mit dieser Behörde beschäftigt, bezeichnet dieselbe nur mit dem ursprünglichen Namen als: »**viginti quatuor Conjurati**« und verfügt, nebst Verdopplung derselben, erst die Aufstellung von vier »**Consules**,« die somit daselbst eine andere Bedeutung haben. Urk. B. I. 53 ff.

Das Folgende, dem Stadtrodel enthoben und aus der erneuerten Verfassung vom Jahr 1293 ergänzt, gilt nun ausschließlich von diesen alten Vierundzwanzig, welche für die Zeit der Herzoge von Zähringen allein in Betracht zu ziehen sind.

Die alten Vierundzwanzig gehören den reichen und angesehenen Bürgern der Stadt (**mercatoribus**, nachmals überhaupt **civibus personatis**) den sogenannten „Geschlechtern" an, deren ursprünglicher Charakter sich jedoch dadurch verwischte, daß immermehr adeliche Familien in Freiburg das Bürgerrecht erlangten und unter die Geschlechter aufgenommen wurden, deren Mehrzahl sie ausmachten. So kam es, daß schon um die Mitte des folgenden (dreizehnten) Jahrhunderts die alten „vierundzwanzig Geschwornen" aus "Edeln" bestanden, und für „Kaufleute und Handwerker" nur in den neuen Vierundzwanzig (jedoch hier, den Edeln gegenüber gleichfalls ausschließlich) Aufnahme möglich war.

Die alten Vierundzwanzig bildeten einen erblichen Stand, ergänzten sich selbst und auf Lebenszeit. Kein Eintretender durfte unter dreißig Jahr alt sein.

Sie fuhren fort, zunächst die Markt- und Handelspolizei der ursprünglichen Marktgeschwornen zu verwalten. Sie setzten alles Maß von Wein und Frucht, sowie alles Gewicht von Gold und Silber fest, wornach sich die Bürger im täglichen Verkehr zu richten hatten. Einer von ihnen hatte die nächste Aufsicht darüber und führte selbst die öffentliche (Fron-) Wage, wonach sich Kauf und Verkauf auf offenem Markte für den Auswärtigen richten mußte. Dieser zahlte Gebühr dafür, der Bürger nicht. Kauft oder verkauft aber Jemand mit anderm (als geeichtem, städtischem) Maß und Gewicht, der wird als Dieb angesehen.

Hiemit hieng zusammen, daß den Vierundzwanzig über-

haupt das Recht zustand, über Wein, Brod, Fleisch und andere Lebensmittel Bestimmungen zu erlassen, je nachdem es ihnen für die Gesammtheit der Bürger zuträglich erschien. Mit dieser Marktpolizei im Kleinen stand auch die Einräumung einer Bank unter den drei Lauben an jeden der Vierundzwanzig in Verbindung, welche dieselben anfänglich selbst als Kaufleute mit ihren Waaren besetzten, später aber wohl ausmietheten und nur den Ertrag davon zogen.

Zu den ältesten polizeilichen Verordnungen, welche die Vierundzwanzig zu überwachen hatten und auf die besonderes Gewicht gelegt wurde, gehören noch folgende zwei:

Kein Metzger unterstehe sich vierzehn Nächte vor und ebensoviel nach St. Martinstag einen Ochsen oder ein Schwein zu kaufen, er wolle sie denn auf der Fleischbank zum Verkauf ausschneiden. Uebertritt er dieses, so hat er der Stadt Recht gebrochen. Eine Verfügung welche offenbar darin ihren Grund hatte, daß die Bürger um diese Zeit ihre Winter-Vorräthe zu machen pflegten.

Wenn eines Bürgers Sohn seines Mitbürgers Tochter heimlich liebt, sie beschläft und solches kundbar wird; so sollen sie, wo immer möglich zur Ehe gezwungen werden *).

---

*) Nothzucht wurde, nach Umständen, mit dem qualvollsten Tode bestraft. So zu Kolmar im Jahr 1274: »Juvenis quidam, quia virginem vi cognovit, vivus sepelitur in Columbaria.« Annales Colmarienses. *Böhmer*, fontes rer. german. II. 8. — Zu Schlettstadt 1301: »Fuit in Selilecistat juvenis, qui in parvo rivo Rheni fuit turpiter submersus; is ante modicum temporis virginem violenter defloraverat.« *Ibid.* II. 39. — Einen seiner besten Krieger und Lieblinge, Heinrich Schorlin von Basel, rettete in einem ähnlichen Falle zu Nürnberg König Rudolph von Habsburg nur dadurch, daß er, — da Niemand des Unglücklichen sich annahm, — aufgebracht erklärte: „er selbst werde über ihn richten, aber künftig auch, so lange er lebe,

Nebst der Polizei bestand eine wichtige Seite des Amts der Vierundzwanzig darin, daß sie die ausschließlichen Schöffen des Herrn und seines Stellvertreters, des Schultheißen, (wie oben nachgewiesen worden), sowohl als ganzes Collegium beim Blutgerichte, als theilweise bei andern Gerichten waren.

„Da alle Bürger in Freiburg (bemerkt Gaupp a. a. O. S. 201) regelmäßig frei waren, so konnten auch alle bei den Gerichten erscheinen und als Schöffen das Urtheil finden helfen. Aber diesem Geschäft mochten sich die Stadtbewohner nicht immer mit Sorgfalt und Pünktlichkeit widmen; ja wir finden, daß sie sich demselben ganz zu entziehen suchten und oft das ausdrückliche Privilegium erhielten, nur dann zum Gericht kommen zu dürfen, wenn sie dazu besonders geladen worden waren. Es mußte also besondere Personen geben, welche die bestimmte Verpflichtung hatten, dabei gegenwärtig zu sein. Das waren in Freiburg offenbar die Consuln."

Aber auch diese entgiengen, zumal der gegen sie erhobenen Klage nicht: „daß, wenn sie zu Recht säßen, Mangel und Abgang an ihren Rathleuten sei; und daß, wenn sie im Gegentheil zu Rath sein müßten, sodann das Gericht niederliege *)." Weßhalb im Laufe der Zeit dieses Schöffenamt den alten Vierundzwanzig abgenommen und eigens dazu gewählten Bürgern übertragen werden mußte.

Auch für Berufungen nach Köln verlangt der Stadtrodel ausdrücklich: „zwei von den Vierundzwanzig" mit dem Beisatze: „nicht aber zwei gewöhnliche Bürger;" wobei es im

---

über jeden Andern dieser Art in der Stadt." Erschreckt hierüber, gab nun die Bürgerschaft dem Schorlin das Mädchen zur Frau, und König Rudolph zweihundert Mark Silber zur Ehesteuer. *Albert. Argent.* apud Urstisium. II. 103.

*) Urk. B. II. S. 250.

Auge zu behalten ist, daß solche Berufungen zwar je länger um so mehr bei gerichtlichen Urtheilen, aber nicht allein wegen dieser sondern auch wegen administrativer Verordnungen, welche ein Theil der Bürgerschaft nicht annehmen wollte, stattfanden *).

Wie übrigens für Freiburg, Köln, so wurde es seinerseits Oberhof für eine Reihe näherer und entfernterer Städte, deren Verfassungen größtentheils der Freiburgischen nachgebildet waren **).

Ein drittes Hauptgeschäft der alten Vierundzwanzig war die Verwaltung des städtischen Einkommens, und Vermögens, welche jedoch zunächst die Erhebung der Bürgerschaft gegen dieselben und die Aufstellung neuer Vierund-

---

*) Indem Gaupp diesen wichtigen, auch durch vorliegende Entscheidungen aus Köln belegten Umstand übersah, nahm er an: „daß die Consuln zu Freiburg nicht die einzigen Schöffen des Scultetus waren; denn wäre dieses der Fall gewesen, so würde nur eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Consuln, aber nicht zwischen den Bürgern überhaupt, eine Appellation nach Köln nöthig gemacht haben.“ A. a. O. S. 203.

Der Wortlaut des Stadtrodels ist übrigens seinem wesentlichen Inhalte nach nur eine Umschreibung und genauere Bestimmung der bezüglichen Stelle in Konrad's Urkunde: «Si super aliqua sententia fuerit inter burgenses orta discordia, ita quod una pars illam vult tenere sententiam, alia vero non, ex XXIIII consulibus duo, non simplices burgenses, super ea Coloniam appellabunt si volunt.»

**) Diese Städte waren: „Endingen, Kenzingen, Lahr, Mahlberg, Rheinau, Haslach, Wolfach, Rheinfelden, Waldshut, Munderkingen, Hornberg, Sulz am Neckar, Mengen, Riedlingen, Oberndorf, Dornstetten, Bräunlingen, Villingen, Kirchheim, Tübingen, Ueberlingen, Offenburg, Ehingen, Brombach, Enslingen und Langenenslingen, Mühlbach, Fürstenberg, Neustadt, Elzach, Waldkirch und Stetten am Kaltenmarkt.“ Urk. B. II. Nro. 378—380. S. 182 ff.

zwanzig zum gemeinsamen Rathe der Stadt, im Mai 1248 zur Folge hatte.

Als besonderes Privilegium wird im Stadtrodel erwähnt und in der erneuerten Verfassungsurkunde v. J. 1293 wiederholt: daß, während sonst alle Bürger den Hofstattzins von zwölf Pfenningen dem Herrn entrichten mußten, die alten Vierundzwanzig von dessen Zahlung befreit seien; ferner, daß vor Gericht Niemand auf Einen von ihnen wegen irgend etwas klagen konnte, derselbe wäre denn Tags zuvor mündlich vorgeladen worden, den einzigen Bruch des Stadtrechtes ausgenommen. Stirbt Einer von den Vierundzwanzig, so soll derjenige, der an dessen Stelle kommt, auch seine Bank einnehmen.

Rathmannen, welche darauf geschworen haben der Stadt Bestes zu fördern, und ihren Schwur nicht halten, sollen ehrlos sein und ihre Güter veräußert werden.

Von Interesse für beide Städte und die deutsche Rechtsgeschichte überhaupt ist die Beantwortung der Frage: welcher Behörde von Köln das Collegium der ursprünglichen Marktgeschwornen (spätern Rathmannen) mit ihrem Rector zu Freiburg nachgebildet worden?

Gaupp (a. a. O. S. 381 ff.) sprach sich für das Collegium der Schöffen aus, jedoch zu einer Zeit, (1824), da weder das Urkundenbuch von Freiburg noch Konrads Verfassungsurkunde dem Drucke übergeben waren. Unter Beizug dieser Hülfsmittel dürfte die Entscheidung für diejenige Behörde ausfallen, welche als Fortsetzung der altrömischen Curie ursprünglich auch in jeder Beziehung an der Spitze des städtischen Gemeinwesens sich befand.

Wie die alleinige Behörde zu Freiburg anfänglich nur den allgemeinen Namen der Marktgeschwornen (oder wenn man lieber will, der Stadtgeschwornen) führt; so wird auch

jene in Köln Jahrhunderte lang nur überhaupt als Beamtung (Officium), Amtleute (Officiales) bezeichnet. Erst nachdem ihre richterliche Wirksamkeit mit ihrer administrativen nicht mehr wohl vereinbarlich erschien und sich daher nach und nach eine besondere Behörde dafür ausschied, nahmen Amtleute und Marktgeschworne den engern, jedoch fortan ihre Wirksamkeit schärfer bezeichnenden Namen des Stadtrathes (Consilium civitatis), der Rathmannen (Consules) an *).

Beide Behörden waren aus den sogenannten Geschlechtern der Städte, in Köln aus der „Richer-Zecheit" d. i. der Zeche, dem Verein der Reichen, in Freiburg aus den eigens eingeladenen «Personatis» hervorgegangen. Sie waren an beiden Orten in den Geschlechtern erblich, ergänzten sich selbst

*) Zu Köln finden sich i. J. 1149: «senatores et meliores civitatis», später «senatus civitatis et meliores de civitate» etc. Lacomblet, Urk. B. für die Geschichte des Niederrheins. Bd. I. S. 251 ff. — Den Namen Consules daselbst fand Gaupp zum erstenmal in einer Urkunde v. J. 1258, wobei er bemerkt: „Die Officialen der Richer-Zecheit nennen sich seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Consules und treten mehr und mehr als selbstständiger Stadtrath auf." ꝛc. A. a. O. S. 244.

Aus dem Schiedspruch zwischen dem Erzbischof und der Stadt Köln vom 28. Juni 1258 erfahren wir als Klagepunkt (42) des Erzbischofs: «Quod officiales de Richerzecheit in domo civium convenientes, inscio ipso Archiepiscopo, statuunt quidquid volunt, et statutum tale volunt pro speciali consuetudine et jure servari, ipsius Archiepiscopi minime adhibita auctoritate.» *Lacomblet* l. c. I. 246. — Im folgenden Jahr (17. April 1259) entsetzt Erzbischof Konrad von Köln den Bürgermeister und die Schöffen daselbst wegen Vergehen in ihrem Amte, dringend darum gebeten durch die: «Consules, fraternitates, populus communitatis et generaliter tota universitas civium.» Daselbst. I. 258. — Indem er sie durch eine andere Urkunde sogleich wieder ersetzt, spricht er: «de judicibus *seu* magistris civium et scabinis.» Das. I. 259.

auf Lebenszeit und stellten einen, jedes Jahr neu gewählten „Meister" (**Magister**) oder „Gewalthaber" (**Rector**) an ihre Spitze. In Freiburg ist dieser Rector ebenso von dem spätern Bürgermeister als von dem Schultheißen (als bloßen Vorstand des Schöffencollegiums), dessen Namen er auch, aber nur in der Bedeutung als „Befehlshaber, Gewalthaber" führte, wohl zu unterscheiden. Wir finden ihn bei Verhandlungen jeder Art als Vorstand der Rathmannen (**Consules**) *), bis endlich im Jahr 1293 zum erstenmal der Bürgermeister (im engern Sinne) auftritt, und der Schultheiß dem Richteramte zugewiesen wird. Er fährt aber auch noch in dieser beschränkteren Wirksamkeit fort, eines der drei „Stadthäupter" (mit Bürgermeister und oberstem Zunftmeister, d. i. Obristmeister) zu sein.

Daß der Schultheiß zu Freiburg nicht, wie der Meister zu Köln, von den Geschlechtern selbst, sondern von der Bürgerschaft gewählt wurde, kommt wohl daher, weil bei der Marktgründung Freiburgs, der Geschlechter nur noch wenig und auch der Bürger nicht viel waren. Später wird diesen die Wahl des Vorstandes der richterlichen Behörde gänzlich entzogen, und der Herr leiht oder verkauft das Schultheißenthum einem aus den Geschlechtern (den alten Vierundzwanzig).

In beiden Städten, Köln wie Freiburg, ist die Wirksamkeit der eingeschwornen Beamten **) wie der Marktgeschwornen mit

---

*) So im Jahr 1248: «**Cuonradus scultetus, consules et universitas civium villae Friburgensis in Brisgaugia**» etc. Urk. Buch I. 53 u. f. f. — Gleichmäßig in den Reichsstädten; so im Jahre 1219: «**Fridericus (II) — — — universis civitatibus suis et earum scultetis, tam praesentibus quam futuris etc.**» Daselbst I. 43.

) Nachweisung bei Gaupp a. a. O. S. 230. — Es läßt sich dabei nicht wohl annehmen, daß sämmtliche Mitglieder der Zeche der Reichen in Köln zugleich auch Beamte (Officiales**) waren, sondern nur

ihrem Vorstande, ursprünglich dieselbe und umfaßt die ganze innere Stadtverwaltung; Handel und Markt, Einkünfte der Stadt, Polizei und Gerichtswesen.

Begreiflicherweise gieng bei dem Alter, der Größe, Macht und dem Reichthum, so wie den sehr verwickelten politischen Verhältnissen der Stadt Köln, der Uebergang einzelner Seiten dieser Wirksamkeit an verschiedene Behörden früher vor sich als zu Freiburg, wo, — freilich auch nach manchen heftigen Bewegungen, — ihre völlige Trennung erst gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts erfolgte.

8. Privatrecht.

Bei der Reichhaltigkeit dieses Gegenstandes in spätern Urkunden kann hier nur dasjenige in Betracht kommen, was aus der Zeit der Herzoge von Zähringen nachweisbar ist.

Eigenthum. Schon oben (bei den Vorrechten des Bürgers) wurde angeführt, daß der Bürger für jede Art von Besitzungen erwerbsfähig ist und davon kein Vogtrecht entrichtet.

Bei Lebzeiten seiner Frau schaltet jeder Ehemann über sein ganzes Besitzthum.

Mit Schulden beschwerte Erblehen- oder Erbzins-Güter fallen, wenn weder Schuldner noch Gläubiger die Gült zahlen, dem Herrn der Güter als Obereigenthümer anheim.

Ehesachen. Gütergemeinschaft. Jede Frau ist Genossin ihres Mannes und der Mann gleichmäßig Genosse der

---

die eigens Gewählten und Eingeschwornen (ob auch Vierundzwanzig, oder nach der Größe der Stadt mehr?). Der Name Richer-Zecheit verlor sich später im Begriffe der Geschlechter, welche rathsfähig waren, d. h. deren Mitglieder in den engen Rath (in Freiburg unter die alten Vierundzwanzig) aufgenommen werden konnten. Gaupp S. 253.

Frau. Auch ist jede Frau Erbin ihres Mannes und der Mann Erbe seiner Frau.

Wer eine Wittwe zwingt einen Mann zu nehmen, oder ohne Mann zu sein, der hat der Stadt Rechte gebrochen.

Wer eines Bürgers Tochter, die unter vierzehn Jahren ist, ohne ihres Vaters und, wenn dieser todt ist, ohne ihrer Mutter Willen ehelicht, der soll nimmermehr Recht in Freiburg gewinnen.

Erbschaften. Wenn nach dem Tode eines Bürgers ein Andrer die Erben vor Gericht wegen einer Schuld belangt und diese läugnen; so muß sie der Kläger entweder mit Zeugen überwinden oder ruhig lassen.

Stirbt von Verehlichten Mann oder Frau, so kann der überlebende Theil weder über Eigenthum noch Erbe verfügen; den eidlich erwiesenen Fall der Hungersnoth, worüber die Vierundzwanzig entscheiden, ausgenommen. Will ihm (diesem Theile) jedoch einer der Erben den Nothbedarf vorstrecken („ihm die Nothpfründe geben"), so darf er die Hinterlassenschaft nicht angreifen. Dasselbe findet statt, wenn er sich wieder verehlichen wollte.

Wie viel Ehefrauen ein Bürger gehabt haben mag, so sollen die Kinder einer jeden Mutter deren Nachlaß erben. Geschähe auch, daß ein Bürger oder seine Frau mit Hinterlassung von Kindern stürbe, von denen eines nachher mit Tod abgeht, so soll diesem das andere Kind in der Erbschaft folgen; es wäre denn, daß vorher die Güter unter ihnen vertheilt worden wären, in welchem Falle dem Vater oder der Mutter das Erbrecht zusteht. Hat ein Kind vor oder nach dem Tode des Vaters oder der Mutter sich verehlicht, so soll es den überlebenden Theil an seinem Hause nicht irren (nicht aus dem Hause vertreiben).

Gülten des überlebenden Theils, er sei auf dem Leibding

oder anderswo, ehe er sich ändert (wieder heirathet oder in das Kloster geht), sollen die Kinder aus der fahrenden Habe, so weit diese reicht und aus anderm Gute, was er nach des Erstern Tode gewonnen, berichtigen *).

Kinder unter Eltern und Pflegern. Ein Kind, das noch unter väterlicher Gewalt steht, so lange es nicht sein eigener Herr ist, kann nichts von dem Seinigen durch Spiel oder auf andere Weise veräußern; hat es aber solches gethan, so muß Alles wieder von Rechtswegen dem Vater oder der Mutter zurückgestellt werden. Und wenn ihm Jemand etwas geliehen hätte, das soll von Rechtswegen nimmer bezahlt werden.

Wer noch unter zwölf Jahren ist, kann kein Zeuge sein; weder sich selbst noch Andern nützen oder schaden, noch auch das Stadtrecht brechen.

Wenn Jemand auf seinem Todbette seine Kinder einem Andern anvertraut, dieser aber um Gewinnes willen denselben Schaden zufügt und mit Zeugen überwiesen wird, dessen Leib ist den Bürgern, sein Vermögen dem Herrn verfallen. Und wer nach diesem, vom Vater her, den Kindern am nächsten befreundet ist, der soll deren Versorgung übernehmen und sie bis zu ihrem zwölften Jahr und länger, bis sie ihr Vermögen fodern, in Pflegschaft behalten. Eine Tochter kann jedoch ihrem Pfleger nur in den Fällen abkünden, wenn sie ihr „Leben ändert", oder bewährt, daß der Salman (Pfleger) an ihr untreu handelt.

*) Neue Verfassungsurkunde. Urk. B. I. S. 130.

IV.

Der Münsterbau.

Blüthe und Ausgang des Hauses Zähringen.

In gleicher Weise, wie die Sage die Gründung der Stadt Freiburg selbst in die Tage Bertholds **II.** hinaufrückt, so verlegt sie auch in die Regierungszeit seines Sohnes Konrad (1122 — 1152) den ganzen Münsterbau, läßt die Gerüste dazu weit über die Stadt hinaufreichen und berichtet von geheimen Gewölben bis zu den Burgtrümmern auf dem Schloßberge, worin die ältesten Kirchenschätze, Baurisse und Urkunden verwahrt sein sollen. Zugleich verweiset sie auf die sogenannten Rappen, die älteste Münze der Stadt von Silberblech, wovon jeder Arbeiter am Münster täglich einen erhalten habe, und auf die Nestel (schmale gewirkte, noch da und dort auf dem Schwarzwald übliche Bänder), welche zugleich als Geschenk und Bezalung gedient hätten. Auch Erwins von Steinbach als Baumeisters, erwähnt sie dabei; wie sie überhaupt alles Große und Herrliche auf einzelne Lieblinge zusammenhäuft.

Zuverlässig hievon ist jedoch nur, daß schon zur Zeit der Marktstiftung Herzogs Konrad das Münster (oder dem Wortlaute der Urkunde nach: „das Bethaus", — wie sowohl der umgebende freie Platz als die denselben begränzenden Häuser-

reihen ausweisen, — in den Bauplan der Stadt und das Verhältniß der abzugebenden Hofstätten aufgenommen war. Doch handelte es sich damals ohne Zweifel nur um die ältesten Theile, den Querbau nämlich mit der achteckigen Kuppel und den sogenannten Hahnenthürmchen rückwärts, so weit sie vorgothisch sind, an welche sich noch ein kleines Chor anschloß; während gegenüber ein entsprechendes Langhaus mit drei Schiffen fortgeführt zu werden bestimmt war.

Diese ältesten Theile geben sich sogleich als abgesondertes Ganzes zu erkennen, an welches sich — zwar dem Baustyle nach fremdartig, aber im Geiste befreundet — das Uebrige anreihte, als die Stadt durch Gewerbe und Handel zu den Kräften gelangt war, eines der vollendetsten Denkmale in seiner Art auszuführen.

Noch ruhen die Ueberreste Herzogs Konrad, wie auch die seines Sohnes und Nachfolgers, in den Familiengräbern der Zähringer zu St. Peter auf dem Schwarzwalde. Erst sein Enkel Berthold V. wurde im Langhause des Münsters beigesetzt. Da er im Jahr 1218 starb, so mußte dasselbe wenigstens bis dahin fortgeführt sein, wo noch über der Gruft das Steinbild des Herzogs sich erhebt.

Weitere urkundliche Belege für den Münsterbau ergeben sich aus Folgendem:

Gegen Ende des Jahrs 1146 kam Bernhard von Clairvaux auf seiner Reise, die abendländische Christenheit neuerdings zu einem Kreuzzuge gegen die Saracenen zu bewegen, auf Ansuchen des Bischofs Hermann von Konstanz, auch in dessen Sprengel und nach Freiburg. Er hatte lange Anstand genommen dieses zu thun, wahrscheinlich deßhalb, weil er nicht deutsch verstand und somit Alles was er vortrug, von einem der ihn begleitenden Geistlichen übersetzt werden mußte.

Als er jedoch am 1. Dezember d. J. (1146) von Frank-

furt herauf an der Grenze des Bisthums anlangte, begrüßte ihn und seine Begleiter, unter denen sich Bischof Hermann selbst befand, vorbereitetes Volk in großer Menge und begleitete ihn mit dem steten Rufe: „Christ uns Gnade!" Am dritten Tage (3. Dez.) langte der feierliche Zug in einem Orte, Frienburg oder Friemburg genannt an, wo ihm sogleich eine Mutter ihren blinden Knaben in die Herberge brachte. Bald wohnte er dem Gottesdienste in der Kirche bei. Noch an demselben Tage ließ Bernhard eine nachdrückliche Ermahnung an die Reichen und Vornehmen ergehen, daß doch Gott das Erz von ihren Herzen nehmen möge. Er nahm aber diese obere Klasse der Einwohner mit Fleiß besonders vor, damit sie nicht in Gegenwart der Armen, das Kreuz zu nehmen, zögerten. Und nicht ohne Erfolg; denn beinahe alle Vornehmste, selbst die hartnäckigsten Einwohner dieses Ortes wurden mit dem Kreuze zur heiligen Fahrt bezeichnet. Am vierten Tage kam Bernhard nach vollbrachter Messe abermals in die Kirche, worauf er mit den Seinigen Freiburg verließ. Eine lahme Frau, welche ihnen nicht folgen konnte, wurde auf Befehl Bernhards, auf dem Pferde eines Dieners nachgebracht.

Am 6. zog Bernhard in Basel ein, wo, wie gewöhnlich nach einer Predigt, Kreuze ausgetheilt wurden. Des folgenden Abends kam dem Reisenden vor Säckingen Herzog Konrad von Zähringen mit seinen Dienstmannen feierlich entgegen *).

---

*) *Mabillon*, S. Bernhardi opera, und Liber Miraculorum S. Bernhardi bei *Mabillon*, vita S. Bernhardi Vol. II. p. 1183. — Leichtlen, die Reise des hl. Bernhard durch das Breisgau nach Konstanz. Freib. Adreßkal. 1820. — Wilken, Geschichte der Kreuzzüge. III. Th. 1. Abth. S. 66 ff.

Die erwähnte Kirche zu Freiburg war ohne Zweifel das Münster, wenn auch nur noch als ältestes, vorgothisches Bauwerk.

Seiner Vollendung (mit Ausschluß des neuen, erst i. J. 1354 angefangenen Chors), begegnen wir unter Grafen Konrad I. von Freiburg, in den Jahren 1236 — 1272. Laut ihrer Umschrift wurde die große Glocke i. J. 1258 gegossen und gewiß auch um diese Zeit in den Thurm emporgehoben. Als fernere Belege dienen: die vier untern Steinbilder an den Strebepfeilern des Münsterthurmes, auf deren Brust der Adler mit offenen Flügeln angebracht ist; die zwei Vordern haben denselben auch unter dem Fußgestelle. Die Umriße des Brodmaßes am linken Strebepfeiler der Vorhalle (1270), die Verordnung wegen des Kohlenverkaufs daselbst (1295), die Predigtglocke (1281), die Betzeitglocke (1300), die ewigen Lichter im Münster, sowohl neben dem Fronaltar, als unten im neuen Thurme in dem die Glocken hängen (1301).

Hiemit stimmt auch die mündliche Ueberlieferung der ehemaligen Prediger- oder Dominikaner-Mönche zu Freiburg überein: das Chor ihrer Kirche daselbst sei zwanzig Jahre früher als der Münsterthurm vollendet worden. Im Jahr 1238 hatten sie den Platz zur Erbauung ihres Klosters, frei von Abgaben und Zinsen erhalten.

Unmöglich konnte jedoch Erwin von Steinbach der Baumeister des hiesigen Münsters sein. Denn er war, den Inschriften am Straßburger Thurme zufolge vom Jahr 1277 bis zu seinem Tode 1318, also 41 Jahre mit diesem Bau beschäftigt; ohne denselben mit seinem Sohne, der noch bis 1339 fortarbeitete, höher zu bringen, als bis zum flachen Dache. Wohl mochte er in der Freiburger Steinmetzenhütte zur Lehre gegangen sein.

Dagegen finden wir nach anderthalbhundert Jahren bei

der Beendigung des Münsterbaus (mit Ausnahme des spätern Chors) wieder einen Konrad (Grafen von Freiburg), wie wir bei dessen Beginn einen Konrad (Herzog von Zähringen) gefunden haben. Beide scheint nun die Sage vereinigt zu haben, und da sowohl Alterthum als Rang und Vorliebe für den Herzog waren, wurde dieser fortan als Begründer und zugleich Vollender des Münsters gepriesen, und die in der Zeitangabe irrige Ueberlieferung hatte dennoch die richtige Grundlage: Konrad hat das Münster angefangen und vollendet.

Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß, — so gern auch das Volk sein eigenes Verdienst auf einen geliebten Fürsten überträgt, — der Münsterbau nicht sowohl durch herrschaftliche Unterstützung, als durch Gemeingeist und religiösen Sinn der Bürgerschaft getragen und durchgeführt wurde. Sie hatte zu diesem Unternehmen nicht nur ihre Häuser als Pfand eingesetzt; sondern sich auch „für der lieben Frauen Bau", zu einem ewigen Sterbfalle verpflichtet, der Jahrhunderte lang in dem besten Kleide, das der Verstorbene hinterließ, bestand, später in eine angemessene Geldabgabe umgewandelt wurde.

Auch der päpstlichen Abläße waren nur wenige, und vom Ertrage derselben mußte überdieß der dritte Theil nach Rom abgeliefert werden.

Daher galt von jeher das Münster nicht als allgemeines Kirchengut, sondern als Eigengut der Stadtgemeinde. Im Namen der Bürgerschaft wurden alle dasselbe betreffende Verträge über Bauten, Altargemälde, Kirchenschmuck u. s. w. abgeschlossen; nebst den niedern Dienern, die Fabrikverwalter und Oberpfleger angestellt; dem Archive der Stadt und den ihr in Feindesnoth anvertrauten Geldern und Kostbarkeiten besondere Gewölbe in dem Gotteshause eingeräumt, und zur

Anerkennung ihres Eigenthumsrechtes der jedesmalige Leutpriester angewiesen, jährlich einmal am stillen Freitag, an dem sich seine feierliche Amtsthätigkeit abschloß, dem Bürgermeister den Schlüssel zum hl. Grabe einzuhändigen, welcher ihn am folgenden Charsamstag bei Wiedereröffnung des feierlichen Gottesdienstes zurückstellte *).

Während der dreißigjährigen Regierung Konrads gelangte das herzogliche Haus der Zähringer zu seinem höchsten Ansehen.

Mit Kaiser Heinrich V. war den 23. Mai 1125 zu Utrecht das Königshaus der Salier ausgestorben. Bei der Annäherung seines Todes hatte er seinem Neffen, Herzog Friedrich II. von Schwaben, als Erben seine Güter übergeben und die Kaiserin empfohlen. Friedrich machte sich daher sichere Hoffnung auf den Thron; die Wahlfürsten jedoch — zumal die geistlichen unter ihnen, Erzbischof Adelbert von Mainz an ihrer Spitze, welche stets das salische Haus gehaßt hatten, die Macht eines Hohenstaufen fürchteten und von dem anwesenden päpstlichen Legaten noch mehr getrieben wurden, — entschieden in unordentlicher Versammlung (Aug. 1125) für den Herzog Lothar von Sachsen aus dem Hause Supplingenburg, welchem Friedrich auch anfangs (2. Sept.) königliche Ehre erwies.

Als dieser aber, zur Schwächung seiner Macht, von dem königlichen Erbe, was Lothar als Reichseigenthum ansprach, wieder herausgeben sollte, — eine Ausscheidung, die bei der hundertjährigen Vereinigung des fränkischen Familien- und

*) Schreiber, Geschichte und Beschreibung des Münsters zu Freiburg i. Br. Wagner'sche Buchhandlung 1820. — Das Münster zu Freiburg. Mit vierzehn lithographirten Blättern in gr. Fol. (Zugleich als zweites Heft der „Baudenkmale des Mittelalters am Oberrhein.) Herdersche Kunst- u. Buchhandl. I. Aufl. 1826. II. Aufl. 1829.

des Reichsgutes sehr schwierig war; — so brach das Zerwürfniß in volle Flammen aus, und Friedrich wurde auf dem Fürstentage zu Straßburg (Weihnachten 1125), worauf sich unter Andern auch Herzog Konrad von Zähringen und Markgraf Hermann von Baden eingefunden hatten, in die Reichsacht erklärt, welche der König sofort durch einen Feldzug in eigener Person handhaben wollte. Da jedoch kein günstiger Erfolg erzielt wurde, so suchte Lothar die mit den Hohenstaufen schon länger ausgesöhnten benachbarten Häuser der Welfen und Zähringer mit denselben neuerdings in Zerwürfniß zu bringen.

Ersteres fesselte er dadurch ganz an sein Interesse, daß er im Dezember 1126 dem Herzog Heinrich dem Stolzen von Baiern, seine Tochter und Erbin Gertrud mit reicher Mitgift zur Gattin gab; wogegen Heinrich den Herzog Friedrich **II.**, obgleich dieser sein Schwager war, und dessen Bruder Konrad zu bekriegen versprach.

Die Zähringer gewann König Lothar dadurch für sich, daß er den Herzog Konrad auf dem Reichstag zu Speier i. J. 1127 mit dem ostjuranischen Burgund belehnte, welches sich südlich bis zum großen Bernhard erstreckte und östlich an den Zürchgau, dem Konrad bereits vorstand, anschloß.

Graf Wilhelm **III.** von Hochburgund, durch seine Mutter Agnes ein Neffe Herzogs Konrad, welcher auch einen großen Theil Burgunds östlich vom Jura besessen hatte, war nämlich am 1. März 1127, ohne Nachkommen zu hinterlassen, ermordet; sein nächster Erbe aber, Graf Reinold **III.** von Macon anfänglich von König Lothar aller Erbansprüche für verlustig erklärt und bekriegt, nachmals aber doch nach seiner Unterwerfung mit dem westlichen Theil oder Hochburgund, als einer reichsunmittelbaren Freigrafschaft (**Franchecomté**) belehnt worden. Herzog Konrad verwaltete seinen Antheil unter dem

Titel eines Rectors oder Reichsverwesers. Er nennt sich abwechselnd Herzog von Zähringen und (unrichtig) Herzog von Burgund; auch seine Nachfolger Berthold **IV**. und **V**. nennen sich Herzoge von Burgund, oder (richtig) Rectoren von Burgund, oder Herzoge und Rectoren von Burgund.

Außer diesen weltlichen Herren hatte Lothar die Geistlichkeit auch in Schwaben, Franken und am Rhein für sich, wie die Bischöfe von Augsburg, Konstanz, Würzburg, Speier, Worms u. s. w.; der Bischof Bruno von Straßburg hielt es dagegen mit Friedrich.

So war das tiefe Zerwürfniß Deutschlands in Welfen und Gibellinen, durch ein Reichshaupt selbst absichtlich herbeigeführt worden und setzte, auch unter veränderten Verhältnissen, seinen verderblichen Einfluß auf das Vaterland fort.

Denn als nach Lothars Tode in einer Alpenhütte auf dem Rückwege aus Italien, der Hohenstaufe Konrad, im März 1138, zum deutschen Könige gewählt wurde, suchte auch Herzog Heinrich der Stolze, der von seinem Schwiegervater die Reichskleinode in Verwahr hatte, seine Ansprüche auf den deutschen Thron mit Gewalt der Waffen geltend zu machen; wurde jedoch geächtet und an Weihnachten 1138 zu Goslar der sächsischen und baierischen Herzogswürde entsetzt, worauf ihn ein schneller Tod zu Quedlinburg am 20. Oktbr. 1139 dahinraffte. Sein Sohn, bekannt unter dem Namen Heinrich der Löwe, bewarb sich um Herzogs Konrad von Zähringen Tochter Clementia und erhielt sie auch mit der Burg Badenweiler, fünfhundert Mansus Feld und hundert Dienstmannen als Morgengabe, i. J. 1147 zur Gattin.

Dadurch war aber auch Herzog Konrad neuerdings in eine für ihn unglückliche Fehde mit den Hohenstaufen verwickelt worden. Denn Herzog Friedrich (nachmals Kaiser Friedrich **I**.) nahm mit Blitzesschnelle die festesten Plätze des

Herzogs, namentlich die Stadt Zürch hinweg, durchzog unwiderstehlich dessen Lande und nöthigte ihn um Frieden zu bitten *).

Ein Glück für den Zähringer war es, daß Friedrichs Oheim, König Konrad, daran war, auf Bernhards von Clairvaux Betreiben den Kreuzzug nach Palästina anzutreten, wodurch die Versöhnung beschleunigt und der Herzog in seine Güter und Ehren wieder eingesetzt wurde. Er selbst schloß sich von diesem Zuge aus und unternahm in entgegengesetzter Richtung mit seinem Schwiegersohne Heinrich eine Pilgerfahrt gegen die heidnischen Wenden, welche jedoch völlig mißlang. Kaum waren diese Fahrten zu Ende, so begann Herzog Welf **VI.**, Heinrichs des Löwen Oheim, i. J. 1150 einen neuen Feldzug gegen die Hohenstaufen, in welchen er auch den Herzog Konrad von Zähringen und dessen Sohn Berthold hinein zu ziehen suchte. Zwar endete auch dieser Feldzug unglücklich für die Welfen, ohne sie jedoch unschädlich zu machen oder ihre Gemüther den Hohenstaufen anzunähern.

Für Herzog Konrad von Zähringen öffnete sich sogar jetzt

---

*) „Post haec Conrado duci (Fridericus) bellum indicit, captoque supra memorato Alemanniae oppido Turego, praesidia ibidem posuit. Dehinc junctis sibi etiam quibusdam de Bajoaria nobilibus, praefati ducis terram cum magna manu militum introivit, atque ad ultima pene Alemanniae procedens, ad Zeringen usque ejusdem ducis castrum pervenit, nullo sibi obviante vel resistere valente. Non multo post etiam arcem ipsius quamdam, quae cunctis adhuc cernentibus inexpugnabilis esse videtur, cepit et expugnavit; ac contra multorum opinionem fortissimum et ditissimum ducem tam acriter debellavit, ut ad patrem patruumque suum supplicem eum venire ac pacem petere cogeret. Haec et alia tam ardua in ipsa puerili aetate gessit negotia, ut non immerito cum multorum stupore de ipso dici posset illud Evangelii: Quis putas, puer iste erit?" Otto Frising. de gestis Frid. I. L. I. 26.

die Aussicht, zu seinem Burgund diesseits des Jura auch noch einen Hauptteil jenseits desselben zu erwerben. Da nämlich Graf Reinold die von ihm verlangte Lehenpflicht an das deutsche Reich nicht leistete, so wurde er in die Acht erklärt und sein Lehen auf Herzog Konrad, welcher mit Vollzug derselben beauftragt war, übertragen. Hiedurch entstand zwischen diesen Nachbarn ein solcher persönlicher Haß, daß es sogar zwischen ihnen, wiewohl ohne Erfolg, zu einem Zweikampfe kam.

Graf Reinold starb den 20. Januar 1148; ihm folgte vier Jahre darauf (8. Jan. 1152) Herzog Konrad, ohne daß es ihm gelungen war, sich in Hochburgund gegen Wilhelm, Grafen von Vienne und Maçon zu behaupten, der Reinolds hinterlassene Tochter Beatrix, seine Nichte, gefangen hielt und sich ihrer Erbschaft bemächtigt hatte.

Beerdigt wurde Herzog Konrad zu St. Peter, wie auch seine Gemahlin Clementia, Tochter des Grafen Gottfried von Namur.

Von seinen fünf Söhnen folgte ihm der Erstgeborne Berthold in seinen Würden; Adelbert erhielt die Burg Teck mit den umliegenden Besitzungen und wurde Gründer des Geschlechts der Herzoge von Teck, welches im Jahr 1439 mit dem Patriarchen Ludwig von Aquileia ausstarb. Konrad starb früh, auch Hugo, von seinem Schlosse Ullenburg bei Oberkirch „Herzog von Ulmburg" genannt, verschied ohne Nachkommenschaft, nachdem er seine Allode seinem Bruder Adelbert, seine Lehen seinem Neffen Berthold **V.** vermacht hatte. Rudolf wurde geistlich, zwar i. J. 1160 zum Erzbischof von Mainz erwählt, aber nicht als solcher bestätigt; worauf er i. J. 1168 als Bischof von Lüttich eingesetzt wurde, den Kreuzzug mit Kaiser Friedrich **I.** mitmachte und auf der Heimkehr davon i. J. 1191 starb.

Konrad's Tochter Clementia, wurde von ihrem Gemahl,

Heinrich dem Löwen, angeblich wegen zu naher Verwandtschaft, auf dem Reichstage zu Konstanz (23. Nov. 1162) wieder getrennt und später an Grafen Humbert **III.** von Savojen verheirathet.

Berthold **IV.** erscheint schon lange zuvor, ehe er die herzogliche Würde erhielt, im Jahre 1139 als Vogt von St. Ulrich *) und St. Peter *), welche Aemter ihm vermuthlich sein Vater abgetreten hatte. Die auf St. Peter bezügliche Urkunde ist besonders deshalb von Interesse, weil sie uns mit dem damaligen Verfahren bei Vergabungen an Klöster bekannt macht.

Ritter Erlewin von Wolfenweiler übergibt nämlich auf dem Platze, genannt Holzbrücke, vor vielen dahin geladenen Zeugen, dem Kloster St. Peter die Kirche zu Wolfenweiler mit unbeschränktem Rechte, nebst zwei Theilen seiner Besitzung daselbst mit aller Zugehör über den Reliquien des hl. Petrus, in Gegenwart des Grafen Berthold, Vogts zu St. Peter, der alles, wie ein Eigenthum in seine Gewähr empfängt, um es, im Namen und anstatt Erlewins beim Hauptgedinge der Gegend dem Kloster feierlich zu übergeben. Die Vogtei über die Kirche zu Wolfenweiler überweiset er dem Grafen Berthold. Kurz darauf vollzieht dieser die Uebergabe an das Kloster vor dem Landgedinge unter Markgrafen Hermann von Baden, gehalten bei Ofnadingen vor vielen Zeugen. Unter Führung des Grafen begibt sich nun Prior Adelbert mit den Brüdern von St. Peter auf dieses Gut, welches ihnen der seitherige Besitzer, sich daraus entfernend, abtritt, worauf sie es ohne Widerspruch drei Tage lang innehalten. Erst jetzt

---

*) «**Duce Conrado, Herimanno marchione, comitibus quoque Bertulfo nostri coenobii advocato, comite Hugone etc.**" *Schöpflin.* **V. XXXVIII.** — «**Praesente advocato nostro comite Bertolfo.**" *Ibid.* **XXXIX.** — *Dümgé,* **reg. bad. Pag.** 40 et 41.

nimmt Erlewin mit seiner Hausfrau dasselbe Gut von dem Kloster wieder zu Lehen, gegen einen jährlichen Zins von einem Pfenning mit dem Bedinge ungeschmälerten Heimfalles an St. Peter nach ihrem Tode. (Gleiches Verfahren hat auch noch mit dem letzten, als besonderes Genußlehen für die Hausfrau bestimmten Drittheil dieses Gutes statt).

In den Jahren 1140 *) und 1141 **) treffen wir Berthold urkundlich in Gesellschaft seines Vaters, zumal an dem Hoflager Konrads **III.** zu Straßburg; später, sogleich nach Antritt seiner Herzogswürde, den 12. Jan. 1152, an demselben zu Freiburg ***).

Was jedoch der kräftige und kriegerische Vater schon jahrelang umsonst gesucht hatte, sich Hochburgunds zu versichern; wollte auch dem hiemit seit dem Antritt seiner Regierung beschäftigten Sohne nicht gelingen. Dieser hatte zwar mit dem neuen Könige Friedrich **I.**, sogleich nach dessen Thronbesteigung einen Vertrag dahin abgeschlossen: daß er — gegen Beihülfe Friedrichs zur Eroberung der Lande Burgund und Provence und das Lehen derselben, — dem Könige, wenn er in sein Land komme, mit tausend Geharnischten, und bei einem italienischen Feldzuge mit 500 Geharnischten und 50 Armbrustschützen gewärtig sein wolle. Als Unterpfand hatte der

---

*) Schenkung eines Guts bei Niedereschach an das Kloster Gengenbach. „Coram duce Conrado — fuit etiam ibi (i. e. juxta villam quae dicitur Suanningen) filius ducis Bertholdus." Schreiber, die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg. S. 45.

**) Vergleich zwischen dem Bischof von Basel und dem Abt von St. Blasien vom 10. April. Straßburg. „Conradus dux ejusque filius Bertoldus." Dümgé. S. 43.

***) Bestätigung der Schenkung von Ochsenhausen an St. Blasien. „Testes: Fridericus dux Sueviae, Bertholdus dux Burgundiae (eigentlich rector Burg.) Albertus frater ejus etc." Dümgé S. 45.

König die Burg Teck mit Dienstmannen und Gütern erhalten *).

Dessen ungeachtet vergiengen wieder mehrere Jahre fruchtlos, bis König Friedrich selbst sein Auge auf die reizende Beatrix warf, sie befreite, (1156) heirathete, und als ihr Gemahl ihre Güter und Hoheitsrechte für sich in Besitz nahm **). So war durch diese Heirath zwar einer der gehässigsten Kriege beendet worden; die Entschädigung jedoch, welche Berthold **IV.** für die Aufgabe seiner Ansprüche, — durch Erweiterung seiner Macht im ostjuranischen Burgund erhielt, — gewährte ihm keinen genügenden Ersatz ***). Für die alten Zähringischen Besitzungen und deren zunehmenden Wohlstand war dagegen diese unerwartete Wendung der Dinge ein Glück, und sie konnten mit Genugthuung den Thorthurm in Breisach sich wieder schließen sehen, in dessen Aufschrift sein Erbauer Herzog Berthold als „Verheerer Burgunds" bezeichnet wurde †).

---

*) *Pertz*, monum. **IV.** 91. — Stälin, **II.** 293.

) „Fridericus non solum Burgundiam, sed et Provinciam, imperio jam diu alienatas, sub uxoris titulo familiariter (als Hausgut) possidere coepit." *Otto Fris.* **II. 30.

***) „Im ostjuranischen Burgund begriff sein nunmehriger Herrschaftsprengel: die Reichsvogteien und Investiturrechte in den Bisthümern Lausanne, Genf und Sitten, den Landstrich zwischen der Sane und Aar (Theile des Uechtlandes, den Uffgau), die Grafschaft Kleinburgund östlich von der Aar (von Thun bis Aarwangen); endlich die längst dem Hause Zähringen zugehörige Reichsvogtei Zürch." Stälin, a. a. O.

†) „Hanc dux Bertholdus portam struxisse notatur,
A quo pro fraude Burgundia depopulatur."

Nicht zu übersehen ist es hiebei, daß ein den Zähringern durchaus abgeneigtes Land, erst unter Blutströmen durch und für dieselben hätte erobert werden müßen, ohne daß für sie ein dauerhafter Besitz in Aussicht stand.

Friede von dieser Seite her war um so nöthiger, als ohnehin die öftern italienischen Feldzüge, auf welchen Deutschland nur zu viel Herzblut vergoß, alle Kraft in Anspruch nahmen. Herzog Berthold hatte schon Friedrichs erste Romfahrt 1154/5 mitgemacht und ihm, namentlich bei der Belagerung von Tortona nützliche Dienste geleistet. Auch bei dem zweiten (1158), vierten (1166) und fünften Zuge des nunmehrigen Kaisers (1176) war Berthold ausgerückt, in Letzterm sogar bei Legnano in Gefangenschaft gerathen; aus welcher befreit er zwar nach Deutschland zurückkehrte, aber doch im Jahre 1178 auf die Bitte des Kaisers wieder herbeieilte, um dessen Heimkehr über den großen St. Bernhard zu decken. Zugleich hatte er den Frieden mit dem Lombarden-Bunde zu Piacenza einleiten und zu Konstanz (1183) abschließen helfen.

Inzwischen war er doch auch in den Jahren 1164 und 1165, während der Abwesenheit des Kaisers und zu dessen Leidwesen ein Hauptheilnehmer an einer einheimischen Fehde auf Seite der Welfen gegen den Pfalzgrafen Hugo von Tübingen und dessen Verbündete gewesen, welche alle Gräuel des Bürgerkrieges über hohenstaufische, welfische und zähringische Besitzungen verbreitete. Ueberhaupt scheint noch in diesen Jahren der angestammte Haß gegen die Hohenstaufen in Herzog Berthold um so mehr genährt worden zu sein, als der Kaiser die Wahl seines Bruders Rudolph zum Erzbischof von Mainz nicht bestätigte. Die Bürgerschaft daselbst hatte nämlich an die Stelle des von ihr (24. Juni 1160) im Jakobskloster erschlagenen Arnold, den Zähringer Rudolph *), ohne Rücksicht auf das Domcapitel, zum Erzbischof gewählt; welcher nun, um die vielseitigen Unkosten zu decken, den Kirchen-

*) „Cognomine Clobelauch" (wohl Knoblauch, als Uebername, wegen Rudolphs Geiz).

schatz angriff, sogar einen Arm des großen goldenen Kreuzes von Erzbischof Willigis *) mit sich nahm und ihn, — ohne nach Rom zu kommen, — in Mailand dem Kaiser, wiewohl vergebens anbot **). Dieser mußte darauf Rücksicht nehmen, daß Rudolphs Wähler, — ohnehin nur Laien, — zugleich Arnolds Mörder waren, und daß auch das Mainzerkapitel in dieser Angelegenheit nicht feindselig gegen das Reichshaupt vorschreiten werde. Dadurch wurde ein pfälzischer Prinz zu diesem Erzbisthum befördert. Herzog Berthold schrieb jedoch, wenigstens anfänglich, die Weigerung des Kaisers dem Hasse desselben gegen das Haus Zähringen zu ***), wendete sich sogar i. J. 1162 an König Ludwig **VII.** von Frankreich, mit welchem um diese Zeit auch Welf **VI.** Briefe wechselte,

---

*) Es hieß **Benna**, wahrscheinlich weil es auf einem Flechtwagen geführt wurde, und hatte die Ueberschrift:

„**Auri sexcentas habet haec crux aurea libras.**"

) ***Christian. Moguntinus* **apud *Böhmer*, fontes. II.** 262 **etc. Martyrium Arnoldi Archiepisc. Mogunt. *Ibidem.* III.** 270 **etc.** — Beschuldigungen wegen zu großer Habsucht wurden gegen Rudolph auch aus Lüttich, — zu dessen Bischofsitz er im Jahr 1168 gelangte, — erhoben; wogegen ein neuerer Schriftsteller den Bischof unter dem Vorgeben in Schutz nehmen will: derselbe habe viel Geld seiner Familie und insbesondere dem Münster zu Freiburg zugewendet. (**Notice sur Rodolphe de Zaehringen, evêque de Liège, par Mr. *de Ring.*** 1841). Beides ist jedoch unerwiesen; namentlich besitzt das genannte Münster von ihm nur eine Reliquie von einem seiner Vorgänger auf dem Bischofsitze zu Lüttich, nämlich ein Stück von der Hirnschale des hl. Lambert. Rudolph starb im Jahr 1191 auf dem Heimwege aus Palästina in dem Dorfe Herdern bei Freiburg, während er daselbst ein Bad nahm. Man betrachtete diesen plötzlichen Todfall als augenscheinliche Strafe Gottes: „**Procul dubio ejus Crucifixi occisus brachio, cujus brachium amputavit.**" **Martyrium l. c.** 325.

***) „**Ob nostri generis odium.**"

und überschickte ihm durch seinen Bruder Rudolph ein Schreiben, worin er den Kaiser einen Zerstörer der Kirche und der Gesetze nennt, und ihm seinen und seiner Freunde und Getreuen, sowie mancher großen deutschen Fürsten Beistand anbietet *). Glücklicher Weise gieng der König auf diesen Antrag nicht ein, und that der Kaiser dem Herzog Manches zu lieb, um ihn an sich zu ziehen **).

Wie die Vorfahren Herzog's Berthold IV., dem bischöflich Baselschen und zum Theile reichsfreien Breisach gegenüber, das Breisgauische Freiburg, als Hauptstütze ihrer Macht diesseits des Schwarzwaldes und am Rhein gegründet hatten ***); so ließ jetzt (1177) auch Berthold ein zweites Freiburg im Uechtland zwischen den Herrschaften der mächtigen Grafen von Greyerz, von Welschneuenburg und des Bischofs von Lausanne, theils auf dem Boden der Abtei Peterlingen theils auf seinem eigenthümlichen, sich erheben. Die Burgundischen Großen erkannten die Gefahr, welche ihnen hiedurch drohte, zu gut,

---

*) „Cum omnibus amicis et fidelibus nostris, nec non cum aliquibus majoribus teutonicis principibus; quorum plures pro nostro amore vel ex consanguinitatis debito, plures etiam ex imperatoris odio fautores habebimus." Recueil des historiens. XVI. 35.

**) So verschaffte er ihm und seinem minderjährigen Sohne, Berthold V., von dem Erzbischof Arnold von Trier, das Stiftslehen des Grafen Heinrich von Namur u. s. w. Stälin II. 295.

***) Als kleiner Beleg für diesen Gegensatz und das rasche Aufblühen Freiburg's unter den Zähringern, mag folgende Stelle aus den Actis Murensibus „circa annum plus minus 1142" dienen: „In Rotweil castro, quod est juxta Friburg, habemus tantum in agris et pratis et silvis, quod sex boves possunt excolere et adhuc duos mansos." *Kopp*, vindiciae Actorum Murensium pag. 89. Obgleich Rotweil in der Nähe des ältern Breisach liegt, so erhält es doch hier seine genauere Bestimmung von dem entferntern, jedoch offenbar bedeutendern Freiburg.

als daß sie nicht die Bürger genöthigt hätten, sich, während des Aufbaus der Stadtmauern, durch gemiethete Mannschaft beschirmen zu lassen *).

Berthold verlieh dem neuen Freiburg die Rechte des alten; auch daselbst wurden ansehnliche Kaufleute bevorzugt, ihre Streitigkeiten von dem Handelsgerichte entschieden und Handelsfrauen von männlicher Vormundschaft theilweise ausgenommen.

Näher liegt eine andere Gründung Bertholds **IV.**, jene der Stadt Neuenburg im Breisgau, wo vormals der Sitz eines mit dem Zähringischen Hause verwandten Grafengeschlechts war. Hier, am Ausflusse des Klemmbaches in den Rhein, an der Grenzscheide des untern und obern Breisgaus, hatte der Herzog anfänglich ein kleines Hofgut an die Mönche von Thennenbach um dreißig Mark Silber verkauft, zehn Jahre später aber, als ihm die Stelle zur Anlage einer Stadt geeignet erschien, die Gotteshausleute wieder vertrieben und seinen Bau begonnen. Vergebens wendeten sich diese mit einer Klage nach Rom; Papst Alexander (1159—1181) entschied dahin, daß der Kirchensatz in der neuen Stadt, sowie alles Land außerhalb ihrer Mauern dem Kloster angehören solle, was aber von dem Herzog unbeachtet blieb **).

---

*) „C'est à la suite d'une agression de ce genre, que le Duc adressa en 1182, à Hugues curé de St. Nicolas, et à Dietrich de Monstral, premier Avoyer (Scultetus) de Fribourg, un rescrit commençant par ces mots: „Salut, et victoire sur nos ennemis! (Salutem et victoriam de inimicis)" Solothurner Wochenblatt. 1824. p. 415. — Mémoires et documens publiés par la société d'histoire de la Suisse romande. I. 102.

**) Thennenbacher Zins- und Copialbuch, bei Schreiber, älteste Verfassungsurkunde S. 26, wo ausdrücklich bemerkt ist: „Sed nihil eorum, quae ad compositionem pertinebant, servatum est eis; nam neque jus patronatus neque aliud quidquam potuerunt obtinere."

Neuenburg erhielt seine selbstständige Pfarre, seinen Banndistrict, und von Breisach bis Rheinweiler das ausschließliche Recht der Fähre. Die Verfassung war der Freiburgischen nachgebildet; vom einheimischen Gericht galt die Berufung entweder an benachbarte freie Städte oder nach Köln.

Berthold **IV.** starb den 8. Dezbr. 1186 und wurde zu St. Peter beigesetzt. Seine Gattin war eine Gräfin (Heilwig?) von Frohburg (im Buchsgau in der Schweiz); mit ihr zeugte er Berthold **V.**, seinen Nachfolger, ferner Agnes, vermählt an Grafen Egeno von Urach, und Anna, Gemahlin Grafen Ulrichs von Kiburg.

Wie sein Großvater und Vater, so wurde auch Berthold **V.** und zwar vom Beginn seiner Regierung an (1186), mit den burgundischen Großen seiner Regentschaft in schwere Kämpfe verwickelt. Sie haßten den auswärtigen Herrn, der streng sparsam und guter Krieger, ihrer Nationalität und Geschichte fremd, in Beide verletzend eingriff und eingreifen mußte. Burgund war die Achillesferse der Zähringer, wie Italien jene von Deutschland.

Zwar gelang es dem Herzog, unter die Verschwornen, — an deren Spitze Roger Bischof von Lausanne und Wilhelm **I.** Graf von Genf standen, — Uneinigkeit zu bringen und sie i. J. 1190 zwischen Wiflisburg und Peterlingen, sowie später nochmals in einem Hochthale des Grindelwalds zu besiegen; es waren jedoch nachhaltigere Maßregeln nöthig, um sich, wenn auch nicht der Treue, doch der Ruhe Burgund's auf die Dauer zu versichern. Berthold bediente sich hiebei derjenigen, welche sich schon unter seinen Vorfahren für diesen Zweck erfolgreich ausgewiesen hatten.

Im Emmenthale, am Fuße des alten Erbschlosses Burgdorf, vereinigte er den gleichnamigen Ort mit dem Dörfchen Holzbrunn in einen befestigten Flecken, und soll, zum Andenken

und Schrecken der Empörer, das Hauptthor daselbst mit einer, ihn als Sieger über die Burgunder verkündenden Inschrift (in der Weise, wie sein Vater den Thorthurm zu Breisach), versehen haben *). Der romanische Name von Burgdorf selbst (**Berthou**, Berthold) weiset auf den Erbauer. Nicht weit davon baute er auch das gewaltige Schloß Landshut, mit gleichfalls bezeichnendem Namen wieder auf.

Hiemit nicht zufrieden, verlegte er seine Zwingfesten in das Gebiet des Bischofs Roger selbst. Hier hatte, am Flüßchen Broie, auf einem Hügel über den Trümmern des uralten **Minnodunum** schon sein Großvater Konrad einen großen und festen Thurm (**Tour-de-Broie**) aufgeführt, mit welchem Berthold nun das Städtchen Minden (**Moudon**) in Verbindung setzte, wodurch er mit einer starken Besatzung den ganzen Jorat beherrschte. Da hier Reichsboden war, die Kirche von Lausanne aber die Nutznießung der Wälder und Triften beanspruchte, so verfügte er darüber den Königsbann und trieb die Bischöflichen fort. Hierauf stieg er sowohl zum Neuenburger-See herab, wo er Iferten (**Yverdun, Castrum Ebrodunense**) aus seinen Trümmern erhob; als zum Genfer-See, wo er Morges mit einem festen Schlosse versehen ließ, Angesichts des prachtvollen Donjons von Vufflens, der ein Lehen der Kirche von Lausanne war.

Bertholds Hauptwerk in seiner burgundischen Regentschaft wurde jedoch die Stadt auf der Halbinsel der Aar bei der Burg Nideck, welche den bedeutungsvollen Namen Bern, gleichbedeutend mit Verona (Dietrichs-Bern) erhielt; wodurch gewissermaßen das einstige Besitzthum des Zähringischen Hauses, die gleichnamige Markgrafschaft, wieder erneuert und in das

---

*) „**Bertholdus, Dux Zaeringiae, qui vincit Burgundiones, fecit hanc portam.**"

Leben zurückgerufen wurde. Vor Allen wuchs diese Stadt (wie ihre Schwestern mit der Verfassung des breisgauischen Freiburg ausgerüstet), rasch und mächtig heran, ein unbesiegbarer Hort freien Bürgerthums; nach Jahrhunderten noch, als Vorkämpferin in den Schlachten gegen Karl den Kühnen von Burgund, ihre ursprüngliche Aufgabe lösend.

Hiernach hatte sich nun Herzog Berthold von dieser Seite her möglichst sicher gestellt; es war ein eiserner Zügel über seine Statthalterschaft von seinem Bertholdsburg und Landshut an, über Bern, Freiburg (den Nachlaß seines Vaters), Milden, Iferten bis Morges am Genfersee geworfen. Dagegen drohte ihm von einer andern, weniger verwahrten Seite große Gefahr.

Daß der Herzog seinen Kaiser nicht auf dessen unglücklichem Kreuzzuge begleitet hatte, war ihm wohl nur deßhalb hingegangen, weil der große Friedrich selbst auf demselben (10. Juni 1190) in den Wellen des Seleph seinen Tod gefunden. Dagegen ließ es sich sein Sohn und Nachfolger Heinrich **VI.** nicht gefallen, daß ihm dieser Reichsfürst (ob aus Sparsamkeit, oder nicht vielmehr aus angeerbter Abneigung gegen die Hohenstaufen?) auch auf dem italienischen Feldzuge (1196) keine Folge leistete. Er beauftragte sofort seinen Bruder, Herzog Konrad von Schwaben, den Unbotmäßigen zu strafen; worauf Konrad mit großer Macht vom untern Neckar her in die Zähringischen Besitzungen einfiel. Da sich Berthold eines so plötzlichen Angriffs von dieser schwächsten Seite her nicht versehen hatte, so wäre er, ohne die Ausschweifung seines Gegners, — der zu Durlach von einem Bürger erstochen wurde, weil er dessen Weib schänden wollte, — in einen für ihn sehr gefährlichen Krieg verwickelt worden. Er säumte hierauf nicht, sich mit dem Reichshaupte wieder auszusöhnen, auf dessen Befehl er jetzt an einem Kreuzzuge

Theil nahm und sich, bei einem großen Theile des Heeres, schon in Syrien befand, als auch Heinrich VI. (28. Sept. 1197) unerwartet zu Messina starb.

Der Tod dieses, wie sein großer Vater, kräftigen Kaisers, unter dem Deutschland einige Zeit Ruhe genossen hatte, setzte dasselbe neuerdings in die größte Verwirrung.

Nach dem schmählichen Ausgange Konrad's hatte Heinrich VI. das Herzogthum Schwaben seinem zweiten Bruder Philipp übergeben, der nun aus Italien zurückeilte, um für seinen Neffen Friedrich, dessen Vormundschaft er zu führen versprach, die demselben zugeschworene Thronfolge zu erhalten *). Da jedoch die Fürsten einen erst dreijährigen Knaben nicht an der Spitze des Reichs sehen wollten, und die hohenstaufisch Gesinnten auf einer Versammlung in der thüringischen Stadt Mühlhausen (6. März 1198) dem Herzog Philipp selbst die Königskrone anboten; so nahm dieser milde Fürst **) dieselbe auch, obwohl widerstrebend an, ohne die jetzt doppelt nöthige Kraft seiner Vorgänger, zur Unterdrückung seiner Gegner, zu besitzen. Er verwahrte sich dabei feierlich: „nicht Ehrsucht, noch eitles Streben nach Ruhm und Macht und irdischem Gute habe ihn bewogen, sondern der Vorsatz, das Christenthum zu fördern, den Unterdrückten Recht zu verschaffen und die Frevler zu strafen."

Inzwischen hatten aber auch die Gegner, — zumal von dem gewaltigen Papst Innocenz III., der keinen Hohenstaufen mehr auf dem deutschen Throne sehen wollte, dazu aufgestachelt, — entschiedene Schritte gethan. In Bezug auf Friedrich schrieb er ihnen: „einem Knaben von kaum zwei Jahren sei

---

*) *Böhmer*, regesta Imperii inde ab anno 1198 usque ad annum 1254. Neu bearbeitet. Pag. XI. sqq.

**) Belegstellen daselbst, XIII.

der demselben (betreffs der Thronfolge) geleistete Schwur nicht zu halten" *). „Nebstdem würde er mit der deutschen auch noch die sicilische Krone vereinigen, was für die Kirche nachtheilig wäre" **). Gegen Philipp machte er geltend: „derselbe müsse verworfen werden, er sei ein Verfolger und stamme aus dem Hause der Verfolger. Sollten sich daher die Fürsten in keiner geeigneten Person vereinigen können, so möchten sie die Wahl nur dem Ermessen und der Entscheidung des Papstes überlassen" ***).

Sofort hatte Erzbischof Arnold von Köln, in Verbindung mit jenem von Trier (der Reichskanzler und der Reichspfalzgraf waren noch vom Kreuzzuge her abwesend), eine Versammlung der päpstlichen Parthei zu Andernach veranstaltet, welche sich für Herzog Berthold V. von Zähringen entschied und dessen Wahl, in seiner Gegenwart, den 1. März 1198 vollzog. Berthold versprach, sich auf einen bestimmten Tag

*) „Elegerunt — puerum vix duorum annorum et nondum sacri baptismatis unda renatum. Unde non videntur tam illicita et indiscreta juramenta servanda." *Baluzii* epistol. Innocent. III. rom. pont. I. 698.

**) „Quod non expediat ipsum imperium obtinere, patet ex eo quod per hoc regnum Siciliae uniretur imperio, et ex ipsa unione confunderetur ecclesia. Nam, ut caetera pericula taceamus, ipse propter dignitatem imperii nollet ecclesiae de regno Siciliae fidelitatem et hominium exhibere, sicut noluit pater ejus." *Ibidem.*

***) „Quod autem expediat, opponere nos Philippo, liquet omnibus manifeste. Cum enim persecutor sit, et de genere persecutorum fuerit oriundus, si non opponeremus nos ei, videremur contra nos armare furentem et ei gladium in capita nostra dare." — *Ibid.* 699.

„Personam Philippi penitus reprobamus et obsistendum ei dicimus ne imperium valeat usurpare. De caetero vero agendum per legatum nostrum apud principes, ut vel conveniant in personam idoneam, vel se judicio aut arbitrio nostro committant." *Ibid.* 700.

mit einem Kriegsheere zu Andernach einzufinden und stellte für das bedingungsweise versprochene Geld, seiner Schwester Agnes Söhne, Kuno und Berthold von Urach, als Geiseln *). Als er jedoch wieder außer dem Bereiche dieser Parthei sich befand, welche ihn mit aller Heftigkeit bestürmt und ihm eben dadurch ihre Hintergedanken verrathen hatte **); als er es klar einsah, daß es sich um einen unvermeidlichen und unsichern Bürgerkrieg nicht zu des deutschen Vaterlandes Heil, sondern nur für die Habsucht einzelner Großen ***) und das Interesse Rom's †) handle; als er endlich auch die Kosten überschlug, die sich für ihn jetzt schon auf bereits sechstausend Mark Silber beliefen: so hielt er es doch für geeigneter, seine Ansprüche auf die Krone, gegen eine Entschädigung von eilftausend Mark an Philipp abzutreten, wobei er allerdings das Abstandsgeld zur Auslösung seiner Neffen nicht bezahlte ††). Diese sollen, — worauf sie der Sitte der Zeit gemäß, als

*) Regressus igitur ab eis (dux Bertholdus) datis obsidibus die constituto reversurum se promittens. Quo non reverso, retentis obsidibus, *pecuniam quam sub conditione promiserat*, obsides dare coegerunt." Otto Sanblasianus. *Böhmer*, fontes III. 631.

**) „Dissuasus a consiliariis, ne electioni eorum consentiret, propter contradictionem principum orientalium et electionem filii imperatoris jam factam, promisit, se de his deliberaturum." Ibidem.

***) Daher unter Andern die bekannte Aeußerung Berthold's: „ich will keine Krone, die ich mir kaufen muß!"

†) Gehandhabt durch den Erzbischof Arnold von Köln, „der eigentlich allein am Kronstreite Ursache war." Böhmer a. a. O. XIII.

††) Dux Zaringiae — — nepotes, quos apud Coloniam pro expensis obligaverat, non absolvit. Qui oppido compulsi, se ipsos quam primum absolverunt. *Burchard. Ursperg.* chronic. 234. Doch fiel vielleicht die Belehnung ihres Vaters Egeno durch Berthold V. mit Aach (praedium quod vocatur Aha), als eine Art von Entschädigung für die Familie der beiden jungen Geistlichen in diese Zeit.

nachgeborne Söhne ohnehin angewiesen waren, — während ihrer Gefangenschaft gelobt haben, sich dem geistlichen Stande zu widmen; ließen sich auch, daraus befreit, als Cisterzienser-Mönche einkleiden. Berthold (I.) wurde nacheinander Abt zu Thennenbach, Lützel und Salem; Kuno Abt zu Villers, Clairvaux und Citeaux, General seines Ordens und (1219) Cardinalbischof von Porto. Als solcher und als päpstlicher Legat spielte er eine bedeutende Rolle, sowohl in Frankreich (1220, gegen die Albigenser) als in Deutschland (seit 1224), wo er zum Kreuzzuge aufrief und für Kirchenzucht eiferte. Er starb den 29. Sept. 1227, als er daran war, nach Palästina zu ziehen.

Daß es übrigens ihrem Oheim mit seiner Sinnesänderung nachhaltig Ernst war, bewies er in einem Schreiben vom 28. Mai 1200 an den Papst, worin er sich mit andern Freunden der Hohenstaufen bei demselben zu Gunsten Philipps umsonst verwendete; sowie auch alle Anerbietungen vergeblich waren, welche die Hohenstaufen ihren Gegnern machten.

Diese hatten sich sofort an Herzog Bernhard von Sachsen gewendet, der gleichfalls auf ihre eigennützigen Pläne nicht einging; hierauf an den Sohn Heinrichs des Löwen, Herzog Otto von Braunschweig, welcher, von England aus unterstützt, schon aus angeerbtem Hasse gegen die Hohenstaufen, die Krone annahm und soglich von dem Papste als König der Deutschen bestätigt wurde *).

*) „Gewiß ist, daß Otto seine Wahl mit dem ihm von König Richard von England gegebenen Gelde bezahlt und zunächst behauptet hat. Richard Löwenherz hatte gute Gründe sie zu wünschen; denn bei seinen Kriegen mit Frankreich war es ihm von größter Wichtigkeit, von Deutschland her Beistand zu haben und somit die Franzosen in die Mitte nehmen zu können. Dieses war von den mit dem französischen Königshause befreundeten Staufern nicht zu hoffen.“ **Böhmer** a. a. O. XVII.

Nunmehr war die Entzweiung in Deutschland vollendet. Zehn Jahre lang wüthete der Bürgerkrieg, zumal am Niederrhein, in Lothringen und Sachsen; geistliche und weltliche Fürsten und Herren wetteiferten, nach Umständen, in frevlerischen Gewaltthaten. Inzwischen benützte der Papst, indem er zugleich (1201) den Bann gegen Philipp und seine Anhänger verkünden ließ, die günstige Gelegenheit, das Mathildische Erbgut und die Mark Ancona dem Kirchenstaate einzuverleiben; während Philipp auch seinerseits den Papst mit Vorwürfen überhäufte, namentlich rund heraus erklärte: „Deutschlands Freiheit sei dahin, wenn ohne den Willen des Papstes kein König daselbst gewählt werden dürfe."

Berthold V. hielt, seinem Schwure gemäß, standhaft bei der hohenstaufischen Parthei, erschien namentlich in den Jahren 1200 und 1207 an den königlichen Hoflagern Philipps zu Straßburg (wo er die Unterwerfung des Bischofs vermittelt hatte) und Basel; und wendete sich erst dann wieder öffentlich zu den Welfen, nachdem König Philipp (21. Juni 1208) durch Pfalzgraf Otto von Wittelsbach ermordet worden war. Aber auch hier zeigte sich kein Bestand. Zwar schlossen sich die Hohenstaufenfreunde, des Krieges müde, jetzt um so mehr an Otto IV. an, als er sich auf dem Reichstage zu Würzburg im Mai 1209 mit des ermordeten Königs Philipp ältester gleichwohl noch sehr jungen Tochter Beatrix feierlich verlobte, und den 4. Octbr. d. J. (1209) von dem Papst als Kaiser gekrönt wurde (auch Herzog Berthold V. von Zähringen hatte diese Romfahrt mitgemacht); dennoch fand in kurzem ein eben so entschiedener Umschwung statt, als der nunmehrige Kaiser sich weigerte, die dem Papst früher (unterm 8. Juni 1201 zu Nuys) beschworenen Zusagen *) zu

*) *Böhmer*, reg. Imp. n. ed. 33. — Raumer, Hohenstaufen. III. 117.

erfüllen und daher von demselben schon im November des folgenden Jahrs (1210), unter Entbindung der Unterthanen ihres Eides, mit dem Kirchenbann belegt wurde. Die Welt erblickte jetzt das seltsame Schauspiel, daß derselbe Papst (Innocenz III.), welcher das ganze hohenstaufische Haus verflucht, Bürger gegen Bürger aufgehetzt *) und sich noch im Jahr 1209 gegen Otto verpflichtet hatte, dem jungen Friedrich (verwaisten Sohne Heinrichs VI.) keinen Vorschub gegen ihn zu thun; nunmehr dessen Wahl zum Gegenkönige in Deutschland, wo das Haus der Hohenstaufen noch große Theilnahme für sich fand, auf das äußerste betrieb und durch förmliche Wahl (6. Dezbr. 1212 zu Frankfurt) und Weihe (2. Febr. 1213 zu Maiz) wirklich durchsetzte: nachdem auch höchst nachtheilig für Otto dessen Gemahlin Beatrix bald nach ihrer wirklichen Verehelichung zu Nordhausen, den 11. Aug. 1212 gestorben, und so das letzte Band, welches die Ihrigen an ihn knüpfte, zerrissen war. Otto selbst, auf seine Erblande beschränkt, starb den 19. Mai 1218.

Unter diesen Umständen finden wir Herzog Berthold V. schon im Jahr 1213 auf des reich spendenden Friedrich II. Seite **), in dessen Hoflager sich auch im Jänner 1214 Markgraf Hermann V. von Baden zeigt.

---

*) So, in den Jahren 1203 und 1204 die Kölner gegen die gebannten Mainzer, mit denen er geradezu allen Handel und Wandel verbot: „ne ad spirituale dispendium vos trahat commodum temporale." Lacomblet II. 6 u. 8.

**) „Audita munifica regis liberalitate, omnium clamor in favorem attollitur; duces de Ceringen et Austria in ipsius subjectionem ituri concorditer accinguntur, et contra sortem Ottonis vehementer animantur." Chron. Sanpetrin. Erford. ad a. 1213, bei Mencken, script. III. 241.

In den letzten Jahren seines vielbewegten Lebens scheint Herzog Berthold des öffentlichen Treibens in Deutschland überhaupt und in seiner Regentschaft insbesondere müde geworden zu sein. Er zog sich daher in sein altes Heimathland zurück, wo er sich, — umgeben von einem heitern Kreise seiner Ministerialen, — aus dem ihm Ritter Berthold von Herbolzheim sein Alexanderlied dichtete *), — in dem Schlosse über dem breisgauischen Freiburg, Angesichts der aufblühenden Stadt und ihres herrlichen Münsters, niederließ. Wir erfahren dieses zufällig aus einer gleichzeitigen Aufzeichnung des Klosters Thennenbach **).

Herzog Berthold's **V.** gleichnamiger Neffe (Berthold **I.**), einer seiner ehemaligen Geiseln zu Köln, jetzt Abt in diesem Kloster, kehrte so eben (1216) von einer Fahrt nach Rom zurück, als ihn der Herzog, welcher sich von daher nichts Gutes versprach, zu sich rufen ließ. Der Abt gehorchte, gieng auf die Pfalz zu Freiburg und fand seinen Oheim daselbst gutes Muthes mit seinen Dienern und Kriegsleuten, wovon Einige würfelten oder sonstige Spiele trieben, Andere tanzten und zu einer Orgel sangen. Nun fragte ihn der Herzog, was man von ihm am römischen Hofe spreche. Da es dem Abt nicht möglich war auszuweichen, so wiederholte derselbe mit trocknen Worten die gegen seinen Oheim vorgebrachten Beschuldigungen:

---

*) „Dem edeln Zeringäre
Dicht' es durch (um) siner Hulden Sold
Von Herbolzheim Herr Berhtolt."

Rudolf von Ems, in seinem Alexanderliede, bei Anführung seiner Vorgänger.

) Eigentlich Himmelspforte (Porta coeli**), gewöhnlich von dem Bache unter den Tannen daselbst, Thennenbach (richtiger Tannenbach) genannt; 1158 erbaut, 1161 mit Cisterzienser-Mönchen besetzt. *Schöpflin*. **I.** 139.

„Der Treulosigkeit zeiht man Euch, — erwiederte er — und der Grausamkeit bei Euern vielen Kriegen, wobei ihr schuldlose Wittwen und Waisen unterdrücket." Darüber entrüstete sich der Herzog sehr, nannte den Abt (ächt alamannisch) einen Erzketzer, jagte ihn vom Hofe und betheuerte seinen Dienstleuten, wenn er nicht sein Neffe wäre, so hätte er ihn ohne Weiters vom Schloßfelsen herabstürzen lassen. Uebrigens versichert diese Aufzeichnung; „der Herzog sei nur nach Außen ein brüllender Löwe, innerlich ein furchtsamer Haase, zitternd vor dem Schwerte der Kirche, ihrem Bannstrahle nämlich."

Indessen ließ er doch, in Folge dieses Vorgangs und der Abneigung der Mönche von Thennenbach gegen ihn, schon behauene Sandsteine aus ihrer Grube fortführen und wollte auch noch ihren neuen Wein ausgießen lassen; die damit beauftragten Knechte schlugen jedoch nur einem leeren Fasse den Boden aus und schonten der vollen *).

Berthold V. starb den 18. Febr. 1218, und wurde begreiflicher Weise nicht in der Klosterkirche zu St. Peter, sondern in dem südlichen Seitenschiffe des Münsters zu Freiburg beerdigt. Daselbst erhebt sich noch, — von der Gruft, auf der es ursprünglich lag, abgenommen, — sein, wenn auch nicht ganz gleichzeitiges, Steinbild, welches ihn, einen Löwen das Symbol der Stärke, unter seinen Füßen, als gepanzerten Krieger von ungewöhnlicher Größe darstellt. Er hatte einer großen Zeit angehört, in die er kräftig, auch gewaltthätig, miteingriff; er hatte zugleich das Ritterthum zieren und zerstören, und mit starker Hand das Bürgerthum heranbilden helfen. Die Geistlichen, und vor Allen die Mönche, haßten ihn, zeich-

---

*) *Schöpflini* H. Zar. Bad. V. LXXVII. — Es heißt hiebei ausdrücklich: „Curia Ducis in castro Friburg." — „Ipsum de rupe castri juberet pessime praecipitari."

neten sein Bild mit den schwärzesten Farben und verkündeten es als Gottesurtheil, daß er als der Letzte seines Stammes, kinderlos, in das Grab hinunterstieg, zu den großen Männern, für und gegen welche er mit aller Kraft gekämpft hatte.

Die Regentschaft von Burgund verlieh jetzt der Kaiser Friedrich **II.** seinem ältesten Sohne Heinrich, welcher zum erstenmal den 4. Jan. 1220 als „Herzog von Schwaben und Rector von Burgund" erscheint und bald darauf auch zum deutschen Könige gewählt und den 1. Mai 1222 als solcher gekrönt wurde. Auch andere Lehen fielen wieder an das Reich zurück oder unterlagen da, wo man sie nicht mehr als solche gelten lassen wollte, heftigen Streitigkeiten *).

Die eigenen Güter der Herzoge von Zähringen giengen auf Bertholds **V.** Schwäger, die Grafen Egeno den Bärtigen von Urach und Ulrich von Kiburg über. Jener erhielt die Besitzungen in der Baar, auf dem Schwarzwald und im Breisgau (die sogenannte niedere, oder alamannische Herrschaft); dieser die Besitzungen in der Schweiz (die sogenannte obere oder burgundische Herrschaft) **). Bertholds Wittwe

*) „Schwer war es zu entscheiden, was in dieser reichen Erbschaft Allod, was eröffnetes Reichslehen sei; und noch schwerer, um des alten, nur auf männliche Erben gehenden Lehnerbrechtes willen, alle Ansprüche der weiblichen Erben und der Nebenlinien zurückzuweisen. Durch Friedrichs Milde und Nachgiebigkeit kamen indeß gütliche Vereine zu Stande, und da er nicht Alles zum Reich einziehen konnte, war ihm eine Zersplitterung der Besitzungen wohl lieber, als wenn sie in einer Hand geblieben wären." Raumer, Hohenstaufen. **III.** 318.

) „Mortuo Berchtoldo, duce Zaringiae, anno 1218 kal. Maji, uni sororio de Kiburg cessit dominium in Burgunden, alteri Egenoni cum barba comiti de Urach, cessit inferius dominium."** ***Albert, Argent.***

Clementia sollte das von ihm benannte Burgdorf (**Berthou**) als Leibgeding bekommen, wurde jedoch von dem Grafen von Urach in Haft gehalten, aus welcher erst nach Jahren der Befehl des Kaisers sie wieder befreite *).

*) Rechtsspruch Kaisers Friedrich II. aus Mainz, vom August 1235, auf Klage des Grafen Stephan von Burgund (von Auxonne): daß dessen von Graf Egeno von Urach gewaltsam und widerrechtlich (**violenter et nequiter**) gefangen gehaltene Tochter Clementia frei gelassen und ihr sowohl das Schloß Burgdorf als die übrigen Witthumsgüter herausgegeben werden sollen. *Schöpfl.* V. 198.

Im Grunde ist dieser Rechtsspruch nur eine wörtliche Wiederholung desjenigen, der schon am 28. Decbr. 1224 von Friedrichs II. Sohn, König Heinrich, als Rector von Burgund, in der Gerichtsfitzung zu Bern, vergeblich gefällt worden war. *Schöpfl.* l. c. 169.

Beilagen.

Et profecto ita se res habet: Majorum gloria Posteris lumen est, neque bona neque mala in occulto patitur.

Salustius.

I. Beilage.

Der

Zähringische Adler.

Mit fünf lithographirten Tafeln.

Bekannt ist es und namentlich von Ghillany und Heideloff zur Genüge nachgewiesen *), daß der Adler im Wappen des deutschen Reiches anfänglich nur ein einfacher war und sich erst spät in einen gedoppelten umwandelte. Daher wurde auch unter jenem alle Machtvollkommenheit in Krieg und Frieden gehandhabt, welche von dem deutschen Reiche ausgieng.

Dieser einfache Adler war als Hort des Vaterlandes an dessen Grenzen aufgestellt, und die mit deren Wache betrauten Mark- (Grenz-) Grafen waren um so mehr auf ihn angewiesen, als besondere Familienwappen erst spät aufkamen, und zufällige Schildbilder von der Laune des Einzelnen abhiengen, folglich auch nur denselben bezeichneten.

In solcher Weise drohte der einfache Adler nach Aussen nicht nur von der allgemeinen Reichssturmfahne **), welche die Schwaben führten, sondern auch von den besondern

---

*) Der deutsche Adler und die deutschen Farben, geschichtlich erörtert. Stuttgart. 1848.

**) „Diese Kriegsfahne war ein langgestrecktes, herabflatterndes goldenes Panner mit einem einköpfigen, nach seiner rechten Seite sehenden schwarzen Adler; es hieng an einer lanzenförmigen rothen Stange, die mit silberner Spitze versehen war, herab, und war mit einem rothen Schwenkel geziert." Stälin, Wirtembergische Geschichte. III. Thl. S. 206. — Die Schriften über die Reichssturmfahne sind verzeichnet bei Moser, Wirtembergische Bibliothek. IV. Ausg. S. 188 ff.

Pannern: nordostwärts des Deutsch-Ordens (nunmehr des Königreichs Preußen als schwarzer, ehedem auch des Königreichs Polen als weißer Adler); westwärts der Markgrafen von Lothringen, welche ihn zugleich in Siegel und Münzen aufnahmen.

Nicht minder galt dieser Adler im Innern von Deutschland, so wie für die Stände des Reichs (daher das gleichförmige Wappen der meisten Reichsstädte); ebenso für jedes Reichslehen und Reichsamt von dem kleinsten Gaugrafenthum bis zur Reichsstatthalterschaft über ganze Provinzen. Giengen nun im Laufe der Zeit solche Lehen und Vogteien, kleinern oder größern Umfanges, in Privateigenthum über, so trennte sich, — einmal traditionell geworden, — der Adler nicht immer von dem Besitzthum selbst oder der Familie, deren Vorfahren das Reichsamt bekleidet hatten. Mit der Erbschaft des Reichs nahm man auch deren Wächter, den Adler mit; ohne sich durch dessen ursprüngliche Bedeutung beirren zu lassen. Zum Ueberflusse wurden etwa Stellung oder Farben gewechselt.

Gehen wir nach diesen allgemeinen Bemerkungen auf den besondern Gegenstand unsrer Untersuchung auf das ursprüngliche Wappen der Herzoge von Zähringen über.

Seitdem Schöpflin (**Historia Zaringo-Badensis Tom I. pag.** 195), gestüzt auf ein angebliches Siegel des Klosters **Hauterive (Alta ripa)**, das Familienwappen des Zähringischen Hauses für einen von der Rechten zur Linken aufsteigenden goldenen Löwen im rothen Felde erklärt hatte; galt dieser Löwe für das Zähringische Wappenbild, und wurde als solches auch von Sachs (Einleitung in die Geschichte der Markgrafschaft und des markgräflichen altfürstlichen

Hauses Baden, Bd. I. S. 133) angenommen. Leichtlen behielt ihn auf der, seinen „Zähringern" (Abhandlung von dem Ursprunge und den Ahnen der erlauchten Häuser Baden und Oesterreich. Freib. 1831) angefügten Wappentafel bei; und Bader stellte ihn sogar an die Spitze seiner Schrift: „Der Zäringische Löwe oder die Ahnen des fürstlichen Hauses Baden und dessen Gründung. Freib. 1837." Neuerdings versicherte Letzterer in seinem „Egeno der Bärtige, Graf von Urach. Karlsruhe 1844. S. 19: „Der Zäringische Löwe ist so wenig als der Breisgauische zu verneinen." Auch noch sein Aufsatz: „Die ältesten Siegel des zäringisch-badischen Fürstenhauses" (Schriften der Alterthums- nnd Geschichtsvereine zu Baden und Donaueschingen. **III.** Jahrgang. Karlsruhe 1848. S. 41) läuft auf die Behauptung hinaus: „Nichts desto minder behält es seine Richtigkeit, daß die Zähringer zuweilen auch einen Löwen im Siegel geführt."

Aber nicht nur eine heraldische sondern auch eine diplomatische Geltung, erlangte dieser Löwe sowohl durch dessen Aufnahme in das großherzoglich-badische Staatswappen, als durch die nach ihm benannte Stiftung „des Ordens vom Zähringer-Löwen", wodurch Großherzog Karl im Jahr 1812 das Namensfest seiner Gemahlin Stephanie auszeichnete.

Dessen ungeachtet fehlte es auch nicht an Bedenken gegen diesen Zähringischen Löwen. Zuerst sprach Lamey (**De insignium Palatinorum origine, augmentis et variationibus** *) solche gegen Schöpflin's Behauptung aus. Er erklärte es für unthunlich, auf alten Siegeln von Wachs, die Farben der darauf befindlichen Wappen unterscheiden zu wollen; auch

*) **Acta Academiae Theodoro-Palatinae. Tomus V. historicus.** 1783. Pag. 400.

machte er darauf aufmerksam, daß der genannte zähringisch-badische Geschichtschreiber die von ihm angeführten Siegel nicht einmal gesehen haben könne, sondern sie nur auf Treue und Glauben angenommen habe; da seine Abdrücke der dazu gehörigen Urkunden (Bd. V. S. 106 u. 124) nicht aus den Originalien selbst, sondern nur aus einem Abschriftenbuche geschöpft sind. Endlich legt er die Umschrift eines offenbar ächten Zähringer-Siegels v. J. 1181 (aus dem Stiftsarchive St. Ursus zu Solothurn), als kritisch maßgebend zum Grunde; irrt jedoch darin, daß er, nach der Abbildung bei Schöpflin annimmt, es enthälte nicht einmal eine Spur irgend eines Wappenbildes. Von diesem Siegel wird weiter unten die Rede sein.

Auch Kopp (Ueber Entstehung der Wappen im Allgemeinen und des Badischen insbesondere. Freib. 1831. Beigabe zu Leichtlen's Zähringern. S. 115), findet den zähringischen Löwen „noch sehr problematisch." Namentlich verwirft er, zumal aus Gründen zeitwidriger Verzierungen, ein von Leichtlen in seiner Wappentafel beigebrachtes Reitersiegel, welches allerdings zu jenen zusammengestoppelten Mißgeburten gehört, worin sich die Mönche (hier jene von St. Peter, in P. Baumeister's Jahrbüchern 1758, ungedruckt) von jeher gefielen. Wenn jedoch Kopp den angeblichen Zähringer-Löwen noch dadurch zu retten versucht, daß er denselben auf einen Breisgauer-Löwen zurückführen möchte („denn ob es nicht der Breisgauer sei, stehet noch dahin"), so ist er selbst in einem leicht nachweisbaren Irrthum befangen. Denn da es ursprünglich nur herrschaftliche und keine landschaftliche Siegel gab, diese vielmehr aus jenen hervorgiengen; so könnte wohl das Breisgauische Siegel aus dem Zähringischen, aber nicht umgekehrt dieses aus jenem entstanden sein. Ueberdieß zeigen Breisgauische Münzen und Siegel, wie es sich weiter unten ergeben wird, durchgängig

einen einfachen Adler mit offenen Flügeln oder, kurz gesagt, den alten Reichsadler.

Das Mißtrauen, welches der Verfasser dieses Aufsatzes von jeher gegen den vielbesprochenen Zähringer-Löwen hegte, gründete sich seinerseits zunächst darauf, daß er in einer der ältesten und bedeutendsten Zähringer-Städte auch nicht die mindeste Spur von einem solchen vorfand. Vergebens wurden zu Freiburg im Breisgau Archive und öffentliche Denkmale, — zumal das Münster mit seiner Menge von Wappen, — von ihm durchforscht; nirgends trat ihm das nur mögliche Bild eines Zähringer Löwen, vielmehr allenthalben und in einer Reihenfolge von Jahrhunderten das Bild des einfachen Adlers mit offenen Flügeln entgegen. Zwar besitzt diese Stadt keine Urkunde mehr, welche sich auf ihre Stifter, die Herzoge von Zähringen, zurückführen ließe (ihre sogenannte Verfassungs-Urkunde selbst ist nur ein Stadtrodel); aber sie war mit anderer Zähringischer Erbschaft an eine Linie der Grafen von Urach übergegangen, welche ihren Sitz nach Freiburg verlegend, nach damaliger Sitte ihr früheres Hauswappen ablegte *), und mit der reichen Erbschaft auch das damit verbundene Wappen annahm. Dieses war doch naturgemäß kein anderes, als eben das zähringische, welches von Agnes, der Schwester Bertholds V., der letzten Zäh-

*) „Das Wappen der Grafen von Urach zeigt einen über Bergen rechts schreitenden Löwen. Von dem sogenannten Uracher Jägerhorn, welches roth mit blauem Bande in goldenem Felde in späterer Zeit für ihr Wappen galt, zeigt sich nirgends eine Spur." Stälin, Wirtembergische Geschichte. Thl. II. S. 465. — „Die Uracher hatten in der obern Hälfte ihres quer getheilten Schildes einen laufenden Löwen und in der untern eine Doppelreihe zugespitzter Senkbalken geführt." Bader, Egeno der Bärtige, Graf von Urach; mit der Abbildung eines Urachischen Wappensiegels.

ringerin, zugleich mit ihres Hauses Erbe, Egeno dem Bärtigen, Grafen von Urach, zufiel. Aber auch hier zeigt sich nichts von einem Löwen, vielmehr fängt jetzt in Freiburg, sowohl auf Siegeln als auf Denkmalen, die ununterbrochene Reihefolge des genannten Adlers an.

Da nicht nur das breisgauische Freiburg kein Zähringer-Siegel darbot, sondern auch in andern Städten des Großherzogthums Baden und im General-Landes-Archive selbst nach einem solchen vergeblich gesucht wurde (erst in neuester Zeit kam eines im Archive der Stadt Villingen auf dem Schwarzwalde zum Vorschein); so erkundigte sich der Verfasser in weitern Kreisen nach diesen sphragistischen Seltenheiten und es gelang ihm auch, nach und nach eine Reihe von ächten Zähringer-Siegeln, die seither entweder noch unbekannt oder nicht richtig abgebildet waren, aufzufinden. Er theilt solche in den beiliegenden Tafeln in chronologischer Folge, verbunden mit den Facsimile's der Urkunden, schon zur gegenseitigen Gewähr ihrer Aechtheit mit, und fügt hier nur in Kürze die nöthigen Nachweisungen bei.

Tafel I.

Siegel Herzogs Konrad vom Jahr 1140. Es zeigt den Herzog stehend, in kurzem Gewande mit Ueberwurf, unbedeckten Hauptes; in der rechten Hand hält er das bloße Schwerdt, in dem linken gegen die Seite gestemmten Arme liegt die, wahrscheinlich dreitheilig geschlizte Fahne, worauf kein Wappen sichtbar ist. Von den Buchstaben der Randumschrift sind deutlich zu erkennen **CO**, weniger deutlich (nach dem nun folgenden Bruche) **VS . DVX**; gegenüber sind noch Spuren von einem **C** oder **E** sichtbar. Die Urkunde, welche dem Stadtarchive zu Rottweil angehört und von Hrn. Gerichtsnotar

Magenau daselbst gefälligst mitgetheilt wurde, enthält die Schenkung eines Gutes bei Niedereschach (zwischen Rottweil und Villingen), mit der Kirche dieses Dorfes und den Leibeignen daselbst nebst Zugehör. Abgedruckt ist sie mit Facsimile und Siegel, als Anhang zur Schrift des Verfassers: „Die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg im Breisgau, zum erstenmal in ihrer ächten Gestalt herausgegeben 1833."

Tafel II.

Siegel Herzogs Berthold **IV.** vom Jahr 1177. Reitersiegel. Das Riemwerk des Pferdes ohne Verzierung, die Sattellehnen vorn und hinten stark hervortretend. Der Herzog im Panzerhemde mit eiserner Sturmhaube ohne Helmgitter, in der rechten Hand die Lanze mit dem dreitheilig geschlizten Fähnchen, in der linken den kreuzförmig beschlagenen Schild mit stark hervortretender Buckelspitze (**Umbo**) ohne Wappen. Randumschrift: † **BERHTOLDVS . DEI . GRA . DVX . ET . RECTOR . BVRGVNDIE.** In der Urkunde, gegeben zu Zürch den 2. Juli 1177, giebt der Herzog seinen Anspruch auf, den Leutpriester (**plebanum**) daselbst zu setzen. — In einer andern Urkunde vom 10. April 1185 (mit demselben Siegel, wodurch das Mangelhafte des Einen durch das Andre ergänzt wird), schlichtet Herzog Berthold **IV.** die Streitigkeiten zwischen dem Pfarrer von Schwamendingen und den Stiftsherren zu Zürch. Diese beiden Urkunden, so wie eine folgende (von Herzog Berthold **V.**) befinden sich in dem Stiftsarchive zu Zürch, und waren nur durch kurze Auszüge (Anfang und Ende) in Hottinger's Kirchengeschichte (***Hottingeri* historia ecclesiastica Tom. VIII. p. 58. 1179.** und **p.** 60) bekannt. Schöpflin hat sie nicht gesehen,

sondern nur, was sein Vorgänger bereits gegeben hatte, wieder abdrucken lassen (**Hist. Zar. Bad. Tom. V. N°. LXII., LXV. u. LXVII.**). Was das gleichförmige Siegel der ersten Beiden (von Berthold **IV.**) betrifft, so hat Scheuchzer, der Chorherr zum großen Münster zu Zürch war, in seinem **Alphabetum Turicense** (1730. **Tab. IX.**) dasselbe, aber wohl nur nach der Ansicht des undeutlichern Exemplares v. J. 1177 (vermuthlich weil ihm jenes von 1185 nicht zur Hand gekommen war) abdrucken lassen. Nur dadurch mochte es gekommen sein, daß er die Buckelspitze des Schildes für eine Nase nahm und dazu das übrige Gesicht aus seiner Phantasie beifügte; welcher Irrthum auch in Baumeister's Jahrbücher von St. Peter und aus diesen in die Wappentafel zu Leichtlen's Zähringern übergieng. Längst waren diese Zürcher-Urkunden vergessen, als auf Ersuchen von dem Verfasser dieses Aufsatzes die Herren Schlüßler des Stiftsarchives zu Zürch am 25. April 1839 dieselben wieder erhoben und ihm zur Einsicht, Abschrift und Zeichnung vorlegen ließen. Durch Vergleichung der zwei Siegel von 1177 und 1185 gelang es ihm natürlich leicht, den Scheuchzerschen Irrthum aufzuhellen. Besonders freundschaftlich bewies sich hiebei der Präsident der dortigen archäologischen Gesellschaft **Dr.** Ferd. Keller, welcher sowohl die Erhebung der Urkunden vermittelte, als dem Verfasser sogleich den gemachten Fund mit den muntern Worten ankündete: „Sie haben Recht, es ist ein Vogel!" Das hier gewonnene Resultat in Verbindung mit einigen andern Forschungen und unter Beifügung der betreffenden Zeichnungen, schien, als Aufklärung und Abschluß über das Wappen der Herzoge von Zähringen, interessant genug, unmittelbar S. K. H. dem Großherzog Leopold von Baden eingesendet zu werden. Die Abbildungen giengen später aus dem großherzoglichen geheimen Kabinet an das General-Landesarchiv über.

Er mußte daher unwillkührlich lächeln, als er in Bader's Aufsatz über die ältesten Siegel des zäringisch-badischen Fürstenhauses (Schriften der Alterthums- und Geschichtsvereine zu Baden und Donaueschingen. III. Jahrg. 1848. S. 39) las: „Da, eines Tages, benachrichtigte mich ein gelehrter Freund, daß man jüngst im Frauenmünster zu Zürch drei zähringische Urkunden mit Siegeln entdeckt habe, und in einem dieser Siegel erscheine als Wappenbild ein links schauender Adler mit ausgespannten Flügeln!" u. s. w. Das Siegel von 1177 und 1185 wurde auf der beigegebenen Bildertaf. **III.** unter **N^{o.} III,** wiewohl (zumal was Schild und Sattel betrifft), aus dem Grunde mangelhaft gegeben, weil bei der Abzeichnung, wie es scheint, nicht beide Exemplare zur Vervollständigung verglichen wurden. Das Siegel Berthold's **V.** v. J. 1187 steht unter **N^{o.} IV.** Die Urkunden sind am angeführten Orte S. 25 ff. (von Mone) abgedruckt und mit Ueberschriften versehen.

Tafel III.

Siegel Herzog's Berthold **IV.** vom Jahr 1181. Gleichfalls Reitersiegel, größer als die bisherigen und das folgende. Das Riemwerk des Pferdes erscheint hier bedeutend verziert; von dem rückwärts erhöhten Sattel hängt eine reiche Decke herab. Der Herzog trägt ein Ledergewand über dem Panzer; sein Helm, wie es scheint, zum Niederlassen eines Gitters eingerichtet, läuft nach vorn spitzig in die Höhe. Er führt in der rechten Hand die Lanze mit dem breitheilig geschlizten Fähnchen, in der linken den Schild, auf welchem nur noch Spuren eines Flügels sichtbar sind. Die Randumschrift lautet: † **BERHTOLDVS . DEI . GRA . DVX . ET . RECTOR . BVRGVNDIE.** Dieses Siegel ist einer (ohne Zweifel zu Solothurn ausgestellten) Urkunde vom Jahr 1181 (ohne

nähere Angabe des Datums) zur Bestätigung angehängt, wornach Ulrich von Welschneuenburg von Propst Burkhard von Solothurn und dessen Mitbrüdern (St. Ursus-Stift) Güter, Mühle, Höfe und Zehnden zu Lehen empfängt. Der Herzog wird hier **Rector terrae** genannt. Abgedruckt ist diese Urkunde bei: ***Herrgott*** **Geneal. diplom. aug. gent. Habsb. Tom. II. P. I.** pag. 194.

Ganz dasselbe Siegel wie das obige führt eine andere Urkunde des Ursus-Stiftes zu Solothurn aus den Jahren 1182 bis 1185, welche den von Herzog Berthold **IV.** entschiedenen Rechtsstreit, in Betreff eines von diesem Stifte an einen Canonicus desselben verliehenen Lehens, behandelt. Soloth. Wochenblatt 1824. S. 416.

Beide Original-Urkunden wurden unterm 10. Sept. 1839 dem Verfasser dieses Aufsatzes von Hrn. Regierungsrath Pfluger zu Solothurn zur Vergleichung und Abzeichnung der Siegel gefälligst mitgetheilt. Dem Mangel einer solchen Vergleichung der Originale selbst ist es wohl zuzuschreiben, daß auf der ohnehin sehr verkleinerten Copie dieses Siegels bei Schöpflin (**Hist. Zar. Bad. Tom. IV.** Anhang, Titelblatt der Numismatik; vergl. das. S. 434) der Schild des Herzogs gar keine Spur eines Wappens zeigt, während eine solche, wie sie oben angegeben ist, bei genauer Untersuchung nicht hätte übersehen werden können.

Tafel IV.

Siegel Herzogs Berthold **V.** vom Jahr 1187. Gleichfalls Reitersiegel, zur Gruppe der Zürcher gehörig. Demnach erscheint auch hier das Riemwerk des Pferdes höchst einfach; ein Sattel ist nicht bemerkbar. Der Herzog trägt ein Panzerhemd mit einer offenen, oben abgerundeten Sturmhaube. In

seiner Rechten führt er die Lanze mit einem zweitheilig geschlizten, schon mehr verzierten Fähnchen, in der Linken den Schild, welcher ganz mit einem aufrecht stehenden, links blickenden Adler mit ausgebreiteten Flügeln bedeckt ist. Randumschrift: † **BE . . . CTOL . DEI . GRA . . . . C . . . BVRGUNDIE**. Auffallend in dieser Umschrift ist zweimal ein currentes d mitten unter Kapitalbuchstaben. In der Urkunde, gegeben zu Zürch den 30. August 1187, bestätiget Herzog Berthold V. als Kastvogt dieser Stadt (**Dei et imperiali gratia Turegici loci legitimus advocatus, quod Kastfoget dicitur**), nachdem die Pfarrei am Großmünster daselbst bisher von den dortigen Stiftsherren gemeinschaftlich versehen worden war, die Pfarrgenossen sich aber einstimmig um einen besondern Leutpriester verwendeten, die Aufstellung eines solchen in der Person eines Stiftsherrn nebst zwei Priestern als Gehülfen.

Unter allen bis jetzt bekannten Siegeln der Zähringer tritt auf dem dieser Urkunde anhängenden, der Adler auf dem Schilde des Herzogs am deutlichsten hervor. Dieses ist auch bei einem andern Siegel Berthold's V. vom Jahr 1187 der Fall, welches unter der dazu gehörigen Urkunde (einem Schiedspruche in einer Streitsache zwischen den Klöstern Tennenbach und St. Georgen), in den Schriften der Alterthums- und Geschichtsvereine zu Baden und Donaueschingen, **III.** Jahrg. S. 194 abgedruckt ist. Dieses Siegel, von demselben Jahre, wie das Zürchersche, wiewohl weniger gut erhalten, scheint allen Dimensionen nach, auch von demselben Stempel zu sein. Nur vermißt man unter den noch übrigen Buchstaben . . **RGVNDI** . . . das currente d des Zürcher-Siegels; was übrigens auch bei dem Abdrucke dieses Siegels auf der Bildertafel zum dritten Hefte der Schriften der Alterthums- und Geschichtsvereine zu Baden und Donaueschingen der Fall ist.

Tafel V.

1. Siegel des Grafen Konrad von Freiburg vom Jahr 1248. Abdruck der Urkunde (Vermehrung der Rathsglieder, nebst andern Einrichtungen betreffend), Facsimile ihrer Schrift und Abbildung des Siegels in: Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg. Bd. **I.** **Nro. XI.** Tafel **I.** der Schriftproben, **Nro.** 2. und Tafel **II.** der Siegel **Nro.** 1.

2. Siegel des Grafen Heinrich von Urach, Herrn in Fürstenberg, vom Jahr 1265. Abdruck der Urkunde (Ausgleichung zwischen dem Markgrafen von Hochberg und dem Grafen und den Bürgern von Freiburg betreffend), nebst der Abbildung der Siegel a. a. O. Bd. **I.** **Nro. XVI.** und Tafel **III** der Siegel **Nro.** 1. Siegel der Grafen von Fürstenberg.

Zwischen diesen zwei Siegeln der Grafen von Freiburg und Fürstenberg, Nachkommen der Grafen von Urach und der Herzoge von Zähringen, treten in Betreff des Adlerschildes auf den ersten Blick folgende Abweichungen hervor.

Der Zähringer-Adler sieht links, der Freiburger und Fürstenberger rechts. Daß die Siegel des Grafen Egeno von Fürstenberg (ein solches v. J. 1305 in Schreibers Urkundenbuch Taf. **III.** der Siegel. — Siegel der Grafen von Fürstenberg **Nro.** 2.) hievon abweichen; möchte wohl, wie Ghillany und Heideloff in Betreff des Reichsadlers vermuthen, darauf schließen lassen, daß man deßhalb keine feste Regel gehabt habe. Doch stimmt mit dem zähringischen Adler jener in den Wappen der Reichsstädte überein; während gegenüber auch die Freiburgischen und Fürstenbergischen Adler in der Haltung des Kopfes sich gleich bleiben.

Ein weiterer Unterschied liegt in den Wolken, welche bei dem Zähringer-Adlerschilde fehlen, und womit jener der Freiburger und Fürstenberger am Rande belegt ist. Nicht die Letztern hatten sie erst angenommen, um ihre jüngere Linie von der ältern der Grafen von Freiburg zu unterscheiden; sondern wir finden sie auch bei diesen, und zwar vollständig ausgebildet bei Grafen Konrad I. von Freiburg. Den Uebergang zu solchen Wolken mag ein früherer Zackenrand des Adlerschildes gebildet haben, wie wir solchem auf dem ältesten Siegel der Stadt Freiburg im Uechtland begegnen, der durch Wappenzeichner abgerundet wurde *).

Sollten nicht etwa diese beiden Merkmale — rechts blickender Adlerkopf und Zacken oder Wolken am Schildrande — hier wirklich eine tiefere Bedeutung gehabt haben, und den nunmehrigen Uebergang eines seitherigen Reichswappens in ein Familienwappen, somit auch den nöthigen Unterschied zwischen Beiden zu bezeichnen bestimmt gewesen sein?

Was die Farben betrifft, so erscheint der gräflich Freiburgische und Fürstenbergische Adler roth im goldenen Felde (die Wolken blau im silbernen Saum des Schildes), richtet sich also nach den eigenthümlich Zähringischen Hausfarben; während der Stadt Freiburgische Adlerkopf, wovon sogleich die Rede sein wird, schwarz ge-

*) Der Verfasser dieses Aufsatzes hat in sorgfältigen Abgüssen die drei ältern Siegel der Stadt Freiburg im Uechtland vor sich. Das älteste führt die Umschrift: † **SIGILLVM : DE : FRIBVRGO IN BVRGVNDIA.** Es zeigt über der Stadtmauer in einem dreieckigen Schilde mit Zackenrand den rechts blickenden Adler mit ausgebreiteten Flügeln. In den spätern Siegeln fällt der Schild weg und der rechts blickende Adler schwebt frei über der Stadtmauer. Umschriften: (2) † **SIGILLVM : MAIVS : CIVIVM : FRIBVRGENSIVM.** — (3) † **S. MAGN . COMMVNITA . FRIBVRGI . IN . OCHTLANDIA.**

färbt erscheint, somit der Farbe des Reichsadlers treu bleibt. Sollte nicht auch dieses dritte unterscheidende Merkmal aus demselben Grunde den obigen beizuzählen sein?

3. Siegel des Landfriedens im Breisgau. Rechts blickender Adler mit offenen Flügeln, im dreieckigen Schilde. Umschrift: † **S. DES . LANTFRIDES . IN . BRISGOEWE.** Von dem Stempel selbst, der im Stadtarchive zu Freiburg aufbewahrt wird, abgedruckt.

4—8. Landgräfliche Münzen im Breisgau. Sogenannte Breisgauer (Brisger). Diese Bracteaten, sowohl Pfenninge (**Denarii**) als Hälblinge (**Oboli**), anfänglich eckig, später rund, zeigen, entweder im Perlenkreise oder ohne einen solchen, einen aufrecht stehenden Adler mit ausgebreiteten Flügeln. Die offenbar ältern wenden den Kopf des Adlers links, die spätern rechts; jene scheinen noch unter den Herzogen von Zähringen, diese unter den Grafen von Freiburg, als Landgrafen im Breisgau (ursprünglich als Amtleuten des Reichs und im Namen desselben), geprägt worden zu sein. Es ist dieses die landläufige Münze, wornach Zahlungen unter den Gaugenossen festgestellt werden, daher: „**XX talenta Priscaugensis monetæ.** 1151." *Dümge,* **regesta Badensia.** S. 45. — „**Solidus Brisgaudiensium.** 1220." Freiburger Urkundenbuch. Bd. **I.** S. 47. — „Briskel 1258." Das. S. 59. — „Siben Phunt Phenninge Brisger. 1297." Das. S. 145 u. s. w. *)

*) Dieselben Adler-Pfenninge und Hälblinge wurden auch unter den Herzogen von Zähringen, als Kastvögten, von der uralten Münzstätte des Reichs zu Zürch (mit der Umschrift **Zvrich**) geprägt; obgleich die dortige Fraumünsterabtei oder das fürstliche Damenstift zu St. Felix und Regula, wie Meyer (die ältesten Münzen von Zürich, S. 5) vermuthet, das Münzrecht schon um die Mitte des

9—11. Münzen der Stadt Freiburg im Breisgau. Sogenannte Freiburger (Friburger). Diese Bracteaten, gleichfalls Pfenninge und Hälblinge, unterscheiden sich von den vorigen dadurch, daß sie stets nur einen rechts blickenden Adlerkopf, entweder im Perlenkreise oder ohne denselben zeigen. Dieser Adlerkopf ist nichts weniger als ein Stadtwappen, sondern vielmehr nur ein Stadtzeichen, welches Freiburg wahrscheinlich bei der Verleihung des Münzrechtes und zur Unterscheidung der städtischen Münze von der landschaftlichen ertheilt worden war *). Da nämlich die Herzoge von Zähringen, zumal in späterer Zeit als Rectoren von Burgund, selten im Breisgau sich aufhielten, ihre Nachfolger die Grafen von Freiburg aber bald von Schulden zu sehr gedrückt waren, als daß sie bedeutende Einkäufe von Silber hätten machen können; so wurde es dringendes Bedürfniß, daß auch die Stadt Freiburg, als im Mittelpunkte des Landes gelegen, das Münzrecht erhielt, und dadurch gewissermaßen in die Reihe der damit bevollmächtigten Reichsbeamten eintrat. Eine ausdrückliche Urkunde hierüber findet sich in den städtischen Archiven nicht, war vielleicht auch niemal vorhanden. Die Landgrafen (Herzoge von Zähringen und Grafen

---

eilften Jahrhunderts erhalten hatte. Schon daraus, daß die Kastvögte das Münzregal in Zürich nur wenig, später gar nicht mehr ausübten, erklärt sich die große Seltenheit dieser Zürcher-Münzen mit dem Reichsadler, welche auch bei Meyer fehlen.

*) Keineswegs waren, wie Bader (a. a. O. S. 39) angibt: „die Freiburgischen Münzen in der ersten Zeit so klein, daß man den ganzen Adler in ihrem Gepräge allmählig wegließ und nur dessen Kopf anbrachte; was so ettliche Jahrhunderte hindurch gieng.“ Die Stadt-Freiburgischen Münzen waren eben so groß und klein wie die Breisgauisch-Landschaftlichen, worauf der ganze Adler erscheint; es waren nämlich wie diese, Pfenninge und Hälblinge.

von Freiburg) prägten, so lange es gieng, von Amts wegen und unter des Reichs Adler ihre Münze zu Freiburg und überließen, aus den so eben angegebenen Gründen, — da man nun einmal Geld für den täglichen Verkehr herbeischaffen mußte, — vielleicht anfänglich stillschweigend und bei dem damaligen Zustande des Reichs ohne höhere Genehmigung, nur mit Vorbehalt eines Schlagschatzes, ihr Recht an die Stadt Freiburg. In dieser Weise finden wir nicht nur landschaftliche und städtische Münze (Breisgauer und Freiburger) neben einander (1334. Urkundenbuch, Thl. I. S. 307), sondern die städtische Münze gewinnt das Uebergewicht und die landschaftliche verschwindet. Da nun im Laufe der Zeit der eigentliche Ursprung der Münzgerechtigkeit selbst in Freiburg vergessen wurde, so wandelte sich auch der ursprüngliche Adlerkopf ungeachtet des gekrümmten Schnabels bei dem Volke um so leichter in einen Rabenkopf um, als auswärtige Pfenninge längst schon den Namen Rappen führten und so, der üblichen Aussprache gemäß, eine bloße Werthbezeichnung an ein scheinbares Münzbild sich anknüpfte und dieses endlich sogar, bis zur Gestalt eines vollständigen Raben ausgebildet wurde.

Schlußbemerkungen.

1. So viel aus den bisher bekannt gewordenen ächten Siegeln der Herzoge von Zähringen hervorgeht, führten dieselben bis in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts auf ihren Siegeln kein Wappen. Der Wendepunkt tritt bei Herzog Berthold **IV.** ein und fällt zwischen die Jahre **1177** und **1181.** Das ächte Siegel desselben v. J. 1177 aus dem Stiftsarchive zu Zürch, zeigt nämlich auf dem Schilde nur noch ein kreuzförmiges Beschläge mit stark hervortretendem

Umbo; dagegen finden sich auf dem gleichfalls ächten Siegel desselben v. J. 1181 aus dem Stiftsarchive zu Solothurn unverkennbare Spuren offener Adlerflügel, welche sich auf einem dortigen zweiten ächten Siegel dieses Herzogs (1182—1185) wiederholen. Auf den gleichfalls ächten Siegeln seines Sohnes und Nachfolgers, Berthold V., v. J. 1187 (zu Zürch und Villingen) zeigt sich der vollständige Adler.

2. Die Randumschriften dieser ächten Siegel von Vater und Sohn, ein volles Jahrzehend hindurch, lauten übereinstimmend: † **BERHTOLDVS . DEI . GRA . DVX. ET . RECTOR . BVRGVNDIE.** Es ist darin somit der Herzog, von Gottes Gnaden, ohne Zusatz seines Titular-Herzogthums, dagegen der Reichsstatthalter mit Beifügung seiner Regentschaft Burgund aufgeführt.

3. Diese ächten Siegel der Herzoge Berthold IV. und Berthold V. sind sämmtlich Reitersiegel.

4. Der Zähringische Adler ist kein anderer als der deutsche Reichsadler, welchen die Herzoge von Zähringen in vielfachen Beziehungen als Amtleute des Reichs (Reichsvögte) zu führen hatten; als Landgrafen, Markgrafen, Kastvögte und Statthalter. In letzter Beziehung als Reichsstatthalter von Burgund, nahmen sie, — da unterscheidende Hauswappen um diese Zeit hervorzutreten anfiengen, — denselben auch in ihren Schild und dadurch in ihr Familien-Siegel auf. Möglich, daß in dem neu entstandenen Wappen der Zähringer auch deren Hausfarben öffentlich hervortraten oder dahin, — zur Unterscheidung von dem Reichswappen, — verwendet wurden; gewiß ist es, daß der Wolkensaum des Wappenschildes erst nach dem Aussterben der Zähringer hervortritt und deren Erben die Grafen von Freiburg mit ihrer jüngern Linie den Grafen von Fürstenberg bezeichnet.

5. Ein anderes Wappenbild als den Adler haben die Herzoge von Zähringen nicht geführt. Dieses gilt namentlich von dem Löwen, welcher, da er als Zähringischer nicht zu behaupten ist, als burgundischer gerettet werden will. Bader (Schriften der Alterthums- und Geschichtsvereine zu Baden und Donaueschingen. III. Jahrg. S. 42) äußert sich hierüber also: „Uns wenigstens bleibt das altenriff'sche Siegel von 1157 ein Beweisstück, welches nicht aus dem Wege zu räumen ist. Der Abt von Altenriff sandte die Copie desselben mit einer ausdrücklicheu Bestätigung ihrer Treue nach Sanct Peter, nur bemerkte er dabei: „„daß man auf dem Wachse die Farben des Wappens nicht mehr erkennen könne, weil es durch den allesverzehrenden Zahn der Zeit schon etwas gelitten habe."" Diesen vermeinten Mangel ergänzte hernach Schöpflin mit seinem goldenen Löwen im rothen Felde, welchen sphragistischen Schnitzer ihm auch Sachs gläubig nachgeschrieben hat. Herzog Berthold IV. führte also in seinem Siegel unbestreitbar einen Löwen, wenn auch keinen zähringischen, doch den burgundischen. Die Zähringer hatten in dem blutigen Kampfe mit dem kräftig aufstrebenden Hause der Hohenstaufen auf den größern Theil des Herzogthums Schwaben verzichten müßen, und waren dafür mit der Reichsstatthalterei über Burgund entschädigt worden. Ueberall nun, wo sie in dieser Eigenschaft eine Urkunde besiegelten, bedienten sie sich des burgundischen Siegels, und da solches in spätern Zeiten immer häufiger der Fall wurde, während ihre schwäbischen Angelegenheiten sie seltener zu einer Besiegelung riefen, so gewöhnte man sich, den burgundischen Löwen für das Wappenbild der Herzoge zu halten." — So weit Bader. —

Wer den burgundischen Löwen nur flüchtig betrachtet, wird in demselben wohl schwerlich denjenigen erkennen,

welchen das oben bemerkte Siegel, nach der davon gegebenen Beschreibung und dreimaligen Abbildung (bei Schöpflin **Hist. Zar. Bad.** auf dem Titelblatte der Numismatik, als Anhang zum dritten Bande; in Leichtlen's Zähringern, Wappentafel **N°**. 4; endlich von Bader, in der dritten Bildertafel **N°**. 2 zum dritten Hefte der Schriften der Alterthums- und Geschichtsvereine zu Baden und Donauöschingen) enthält. Der ächt burgundische Löwe steht nämlich aufrecht, von der rechten zur linken Seite gewendet; der sogenannte zähringische oder hier muthmaßlich burgundische dagegen liegt im Sprunge, umgekehrt von der linken zur rechten Seite.

Dieser Löwe soll ferner gleichförmig auf den Siegeln von drei Urkunden aus den Jahren 1157, 1169 und 1179 vorkommen; wovon sich die Erstern und Letztern zu **Hauterive** bei Freiburg im Uechtland, die mittlern zu Sanct Peter bei Basel befinden sollen, und welche sämmtlich jedoch nur aus Abschriftenbüchern bei Schöpflin (**Tom. V. N°. LIII. N°. LVII.** und **N°. LXIII.**) abgedruckt sind. Lassen wir auch hier die Urkunden selbst, so sehr Manches darin Bedenken erweckt, als nicht unmittelbar zur gegenwärtigen Aufgabe gehörig bei Seite; so muß es doch jedenfalls sehr auffallen, daß der Herzog sich hier eines bloßen sogenannten Secret-Siegels bedienen soll, während er (wie die ächten Siegel von 1177 und 1181 beweisen) ein entsprechendes Reitersiegel führte und hier, als Reichsstatthalter in wichtigen Angelegenheiten, zumal was **Hauterive** betrifft *), Urkunden aus-

*) Im Jahr 1157 erläßt er dem genannten Kloster alle Abgaben: (**Ego .. Girardo Abbati Alteripe fratribusque .... donavi omne genus tributorum per totam terram et dominium meum.**" Im Jahr 1179 verweiset er es Freiburg im Üchtland, daß es den Kloster-

stellt. Auch in Sachen des Sanct Ursus-Stiftes zu Solothurn war Berthold IV. als Rector von Burgund betheiliget; warum bediente er sich daselbst des Löwen nicht, wenn er es, — nach Bader, — in dieser Eigenschaft überall gethan haben soll? Warum werden denn bei ihm und seinem Sohne und Nachfolger Berthold V. die Adler auf den Siegeln gerade um so häufiger, je mehr sie vorzugsweise in burgundische Angelegenheiten verwickelt sind?

Was die Beglaubigung des Abtes von Hauterive betrifft, so hat solche an und für sich so wenig kritisches Gewicht, als P. Baumeisters Zeichnungen, wodurch Leichtlen getäuscht wurde. Sphragistische Fabrikate schlichen sich gewöhnlich unbemerkt ein, und wurden nachmals leichtgläubig aufgenommen und verbreitet. So spuckt (vielleicht sogar aus demselben Hauterive) der sogenannte Zähringer-Löwe schon in den Chroniken von Stumpf, Münster und Wursteisen; so bei Guillimann und bei Buzelin. Bader selbst gesteht jedoch (a. a. O. S. 41) zu: „Das Zusammenstimmen dieser Herren darf man freilich nicht hoch anschlagen; denn es scheint, sie haben einander getreulich abgeschrieben." Auch „in der Landgrafschaft Sausenberg und Röteln gemein Landgerichtsinsiegel an einer Urkunde vom Jahr 1571" wird der Löwe wohl auf diese Weise übergegangen sein. Es zeigt im rechten obern und linken untern

---

hof von Hauterive in dieser Stadt mit den gewöhnlichen Abgaben belegt. Der Schluß lautet: «Quapropter mandamus vobis, sub obtentione gratie nostre precipientes, ut quod eis remittimus, nullatenus exigatis, scientes quod qui eos offenderit, nos offendit. Quod ut ratum firmumque permaneat, sigilli nostri auctoritate confirmavimus. Valete. (Jedenfalls ein Privilegium und zugleich ein Urkundenstyl, zu deren Beglaubigung das anerkannt ächte Reitersiegel des Reichsstatthalters nicht überflüssig gewesen wäre.)

Felde den baden-hochbergischen Schrägbalken, im rechten untern das rötelnsche Wappenbild und im linken obern einen Löwen (a. a. O. S. 44); ist folglich der alten Einfachheit so sehr entfremdet und schon so sehr gekünstelt, daß es dieser Fassung nach schwerlich über das sechzehnte Jahrhundert hinaufreicht, folglich auch für Zeit und Wappen der Zähringer nicht als Beleg dienen kann.

Was endlich dem Siegel mit dem angeblich zähringischen oder burgundischen Löwen vollends den Stab bricht, ist nicht nur die moderne Ausrüstung und Haltung desselben, sondern auch ganz besonders die Randumschrift °°° **BERCHTOLDVS DVX ZERINGIE ET BVRGVNDIE RECTOR**, eine Inschrift, welche sich auch auf dem Figment des P. Baumeister zu St. Peter († **BERTOLDVS . DVX . DE ZERINGEN . RECTOR . BVRGVNDIE**) wiederholt. Wo hat jemals Herzog Berthold **IV**. oder Berthold **V**. auf einem anerkannt ächten Siegel den Titel von Zähringen geführt? Mag auch der Grund dieser Auslassung gewesen sein, welcher es wollte, — und er läßt sich unschwer errathen*); —

---

*) In den kaiserlichen Urkunden, in welchen die Herzoge Konrad, Berthold IV. und Berthold V. als Zeugen erscheinen, wird dagegen begreiflicher Weise der Zusatz des bloßen Titular-Herzogthums: **de Zeringen, Zaringen, Zaringin, Zeringun, Zarenche, Zarengo, Zaringiae etc. etc.** nur selten vergessen oder ausgetauscht. Mehr als hinreichende Belege hiefür liefern die, bis jetzt reichsten Regesten des zähringischen Hauses bei: Stälin, Wirtembergische Geschichte. Bd. II. S. 317 ff. So erscheint Herzog Konrad in den bemerkten zahlreichen kaiserlichen Urkunden daselbst nur noch zweimal (1139 u. 1141) als **Dux Carinthiae**, dreimal (1138, 1147 u. 1152) als **Dux Burgundiae** und zweimal (1142 u. 1147) als **Dux Burgundionum**. Herzog Berthold IV. wird einmal (1152) **Dux Karinthiae**, einmal (1152) **Dux Brisgaudiae**, dagegen öfter (1152, 1153, 1155, 1156 und 1163) **Dux**

so reicht schon diese consequent-officielle Auslassung und die ebenso consequent-officielle Behauptung des „von Gottes Gnaden (**Dei gratia**)" hin, jedes Siegel als unächt zu verwerfen, auf welchem einer dieser Herzoge mit dem Beisatze von Zähringen aufgeführt wird und nicht als von Gottes Gnaden bezeichnet ist. Diejenigen, welche Urkunden und Siegel fälschten, hatten gewöhnlich nur einzelne Stücke vor Augen, und übersahen daher leicht jene feinern Unterschiede, welche bei zahlreichen Vergleichungen nicht entgehen. Wie demnach der ältere sogenannte Zähringische Löwe selbst, so ist auch der jüngste Zähringisch-burgundische Löwe nichts weiter als, — eine heraldische Fabel.

Die neueste Abhandlung über das Wappen der Herzoge von Zähringen, in Fickler's: „Berthold der Bärtige, erster Herzog von Zäringen. Mannheim 1856. Sechster Abschnitt," spricht sich S. 100 dahin aus:

„Bis eine gründliche Untersuchung über die Aechtheit oder Unächtheit der Zähringischen Löwensiegel erkannt hat, mag man sich allerdings mit Bader's Vermuthung begnügen, der Löwe stamme von dem Rectorate über Burgund her, welches die drei letzten Zähringer bekleidet haben."

„Wir aber könnten von vornhinein sagen: Da Hermanns Geschlecht die ältere Linie des Hauses ist und diese in der Regel stets den ursprünglichen Stammesschild mit den Stammgütern beibehielt; so muß das heutige Badische Wappen, der rothe Schrägbalken, oder besser das rothe Wehrgehänge im goldenen Schilde das alte Zäringische Wappen sein; der Adlerschild aber von einem Erbe herrühren, welches die jüngere

---

Burgundiae und **Burgundionum** genannt. Berthold V. führt als Zeuge am kaiserlichen Hofe stets nur den Titel **de Zeringen**; auch Papst Innocenz III. (1201) kennt ihn nur als: **Nobilis vir Dux Zaringiae.**

herzogliche Linie gemacht hat, also wohl vom Rheinfeldischen, welches an Berthold **II**. den Stifter dieser Linie fiel."

Hiemit ist nun freilich Manches vorhinein gesagt, aber damit noch nicht bewiesen.

Nicht bewiesen ist es, daß der von den Zähringern geführte Reichsadler aus dem Rheinfeldischen Erbe stamme; da weder Berthold **II**. denselben damit übernommen hatte, noch sein Sohn Berthold **III**. und dessen Bruder Konrad sich desselben bedienten. Fickler selbst bemerkt (S. 104): „Zwar werden wir wohl nie ein Rheinfeldisches Wappen zu Gesicht bekommen, denn das Geschlecht starb aus, bevor die Anwendung der Siegel durch die Dynasten Deutschlands in Uebung kam." Bestimmter: Bevor Familienwappen in Deutschland üblich wurden. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß Graf Rudolph von Rheinfelden schon als Herzog von Schwaben (in der Reichssturmfahne) und sodann als Gegenkönig Heinrichs **IV**., so wie sein früh (1090) verstorbener Sohn als Gegenherzog Friedrichs **I**., den Reichsadler von Amtswegen führten; wodurch er auch auf ihren Dienstadel und ihre Stadt Rheinfelden übergegangen sein mochte.

Nicht bewiesen (auch durch die Verweisung auf den zweiten Abschnitt nicht) ist es, vielmehr streiten, — nebst der Einstimmigkeit aller bisherigen Forscher, — gewichtige, von Fickler keineswegs beseitigte Gründe dagegen: „daß Hermanns Geschlecht die ältere Linie des Zähringischen Hauses ist."

Nicht bewiesen ist es endlich: „daß das heutige Badische Wappen der ursprüngliche Zähringer-Schild sei." Den einzigen rechtskräftigen Beweis hiefür könnte nur die Vorlage eines entsprechend ältesten Badischen Siegels leisten. Wir kennen jedoch bis jetzt kein älteres, als das von Kopp (Ueber Entstehung der Wappen im Allgemeinen und des Badischen insbesondere. Freiburg 1831. Anhang zu Leichtlen's Zährin-

gern S. 109) mitgetheilte. Dasselbe zeigt „den Markgrafen (Hermann V. gest. 1243) zu Pferd, mit einer dreischweifigen Fahne in der Hand und einem großen dreieckigen Schilde am Arme, auf welchem deutlich ein rechter Schrägbalken zu sehen ist. Die Umschrift lautet: † **M(archio Her)MANNVS DE VERONA.**" Kopp fügt noch bei: „Da es wahrscheinlicher ist, daß dieser Markgraf sich das Siegel gleich im Anfange seiner Regierung, als erst in der Folge habe stechen lassen, und der Anfang in das Jahr 1190 fällt, in welchem die Wappen-Siegel noch zu den großen Seltenheiten gehören, wie denn nur dreizehn Jahre vorher selbst Zähringer-Siegel noch ohne Wappen gefunden werden; so muß man billig bezweifeln, daß es noch ein älteres Badisches Wappen-Siegel gegeben habe."

Auch Hermann V. Sohn, Rudolph, führt auf seinem mit dem des Vaters übereinstimmenden Reitersiegel, noch die Umschrift: †. **S. R(udolfi Marchio)NIS DE VERONA.** In der Urkunde selbst (von 1260) heißt er Markgraf von Baden. In spätern Siegeln kommt „Verona" nicht mehr vor.

Bei Herzog Berthold **II.** und Markgrafen Hermann **II.** ist noch im Jahre 1100 nur von Handzeichen die Rede. «**Signum Bertolfi Ducis de Zaringen, signum Herimanni Marchionis de Linthburg.**» Urkunde des Grafen Burkhardt von Nellenburg für das Kloster St. Salvator in Schaffhausen. Mone, Anzeiger 1837. Col. 8.

Das oben Bemerkte gilt auch in Bezug auf die Grafen von Neuenburg im Breisgau, von denen gleichfalls weder ein älteres Siegel beigebracht, noch die Behauptung: „daß sich dieses Geschlecht vor der Trennung in das markgräfliche und herzogliche Haus von dem Zähringer Stamme abzweigte", urkundlich bewiesen ist.

II. Beilage.

Aelteste Verfassungsurkunde

der

Stadt Freiburg.

Notum sit tam futuris quam presentibus qualiter ego CUONRADUS in loco mei proprii iuris s. *Friburg* forum constitui. Anno ab incarnatione domini M.C.XX. Mercatoribus itaque personatis circumquaque conuocatis quadam coniuratione id forum decreui incipere et excolere. Vnde vnicuique mercatori haream in constituto foro domos in proprium ius edificandas distribui. atque de vnaquaque harea solidum publice monete mihi et posteris meis pro censu annuatim in festo beati Martini persoluendo disposui.

Singule vero haree domorum in longitudine centum pedes habebunt in latitudine quinquaginta. Igitur notum sit omnibus quod secundum peticionem et desideria eorum ista que secuntur priuilegia. ac in integrum mihi consilium visum est si forent sub cyrographo conscripta quatenus per longum tempus habeantur in memoria. ita ut mercatores mei et posteri eorum a me et a posteris meis hoc priuilegium in evum obtineant.

Ego uero pacem et securitatem itineris omnibus forum meum querentibus in mea potestate et regimine meo promitto. Si quis eorum in hoc spacio depredatus fuerit. si predatorem nominauerit aut reddi faciam aut ego persoluam.

Si quis burgensium meorum defungitur. uxor eius cum liberis suis omnia possideat. et sine omni conditione quecunque vir eius dimiserit obtineat. Si quis autem sine vxore et liberis. aut absque herede legitimo moritur omnia que possederat. XXIIII. coniuratores fori per integrum annum in sua potestate aut custodia retineant. ea de causa. ut si quis iure hereditario ab ipsis hereditatem postulauerit pro iure suo accipiat et possideat. Quod si forte nullus heredum ea que reseruata sunt poposcerit prima pars pro salute anime sue erogabitur in vsus pauperum. secunda ad edificationem ciuitatis. aut ad ornatum eiusdem oratorii exhibebitur. tercia duci impendetur.

Omnibus mercatoribus teloneum condono.

Nunquam alium aduocatum burgensibus meis. nunquam alium sacerdotem absque electione preficiam. Sed quoscunque ad hoc elegerint hos me confirmante habebunt.

Si qua disceptacio vel questio inter burgenses meos orta fuerit. non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discucietur. sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum precipue autem Coloniensium examinabitur iudicio.

Si quis penuria rerum necessariarum constrictus fuerit possessionem suam cuicunque voluerit vendat.

Si quis aliquem in ipsa harea vi invaserit. quicquid ei male fecerit. sine omni satisfactione euadet.

Si quis infra vrbem pacem vrbis infregerit. item si aliquem sanguinolentum irato et serio fecerit. si conuictus fuerit manu truncabitur. si uero occiderit. decollabitur. Si uero euaserit et captus non fuerit delebitur domus eius funditus. edificia uero per integrum annum

intacta manebunt. post reuolutionem anni heredes eius si voluerint destructam domum reedificabunt et libere possidebunt. impensis tamen prius domino duci LX solidis denar. Reus uero quandocumque in vrbe capietur predicte pene subiacebit.

Si dux in regalem expedicionem ibit minister eius in publico foro ante vnumquemque sutorem soculares quoscunque voluerit ad opus domini ducis accipiat. Similiter et ante incisores caligarum post meliores caligas quascunque voluerit accipiat.

Omnis mulier viro parificabitur et e contra.

Omnis etiam qui venerit in hunc locum libere hic sedebit nisi fuerit servus alicuius et confessus fuerit dominum. dominus autem servum vel relinquet in vrbe vel deducet si volet. Si autem servus dominum negauerit dominus probabit cum septem proximioribus cognatis esse servum suum coram domino duce et habeat eum.

Orta sedicione si quis armatus forte illuc venerit. satisfactionem non subibit. Si autem domum redierit. et arma apportauerit et de hoc conuictus fuerit graciam domini ducis amisit.

Nullus de hominibus vel ministerialibus domini ducis vel miles aliquis in ciuitate habitabit nisi ex communi consensu omnium vrbanorum et voluntate.

Nullus extraneus testis erit super burgensem sed tantummodo burgensis super burgensem. Et omne testimonium duobus legitimis personis producitur et hoc de visu et auditu.

Si burgenses amici vrbem exierint et inter se invicem altercati fuerint pro satisfactione vterque causidico tres solidos dabit. Si autem inimici exierint et se invi-

cem depilauerint. vel leserint seu vulnerauerint gratiam domini ducis amiserunt.

Nullus de ministerialibus vel hominibus domini in ciuitate habitabit. vel ius ciuile habebit. nisi de communi consensu burgensium. ne quis burgensis illorum testimonio possit offendi. nisi predictus dominus ciuitatis libere eum dimiserit.

Si uero burgenses inter se rixati fuerint non sunt cogendi ad faciendam querimoniam. nec dominus ciuitatis uel iudex monere debet. Si alter eorum domino vel iudici conquestus fuerit. dictus dominus vel iudex occultas reconciliationes. et quod conquestum est eis firmiter probare poterunt.

Burgensi licet dare vel vendere vxore sua viuente. quidquid possidet. mortua autem vxore si filios vel filias habet non licet nisi de consensu eorum. ita dico. si peruenerint ad annos discrecionis. Si uero legitima causa pro eo interpellauerit. et hoc iuramento cum propria manu probauerit licet ei vendere. Item si contrahit cum alia vxore nullo modo licet.

Extraneus cum burgensi duellum non habebit nisi ad uoluntatem burgensis.

Si quis irato animo infra vrbem die aliquem vulnerauerit. et si idem duobus ydoneis testibus conuictus fuerit manu truncabitur. Si uero vulneratus morietur idem malefactor decollabitur. Si autem nocte contingerit vel in taberna seu die seu nocte aliquem vulnerauerit. duello convincatur. ea de causa quia tabernam nocti assimilamus propter ebrietatem. Si autem predictorum testium testimonium accusatus non acceptauerit. cum conquerente vel cum altero testium duellum ei inire licebit.

Si quis ciuis conciuem suum in ciuitate depilauerit. vel percusserit vel temere ad domum suam accesserit. vel vbicunque eum ceperit. vel capi fecerit gratiam domini sui amisit. Cetera iudicia sunt causidici.

Si duo ciues se invicem depilauerint qui auctor est si ydoneis testibus convincitur emendabit. alter uero non. Si uero burgensis extraneum percusserit vel depilauerit LX. solidis emendabit. Si autem duo burgenses amici vrbem exigerint et inter se invicem altercati fuerint auctor pro satisfactione causidico tres solidos dabit. Si uero inimici vrbem exigerint et se invicem depilauerint vel percusserint. vel alter alterum ceciderit si conuinci poterit ydoneis testibus eadem pena ac si in ciuitate contigisset puniatur. Si uero duo burgenses amici ciuitatem exigerint. et inter se altercati fuerint et in concordia separati fuerint. si praeterea antequam ciuitatem ingressi fuerint alter in alterum maligne insultum fecerit eadem pena ac si in ciuitate contigerit puniatur.

Si ciuis conciuem suum extraneo iudicio persequitur ea que amittit apud extraneum iudicem ille sibi reddat et praeterea iudici suo tribus solidis satisfaciat. et si fecerit eum capi gratiam sui domini amisit.

Si extraneus ciuem fugauerit vel vulnerauerit. si ciuis iudici notificauerit prius. et si postea extraneus in ciuitatem venerit burgensis quidquid ei mali intulerit nullam apud iudicem penam sustinebit. Si extraneum ad iudicem traxerit pro debito. iudex eum sex septimanas seruabit. si debitum non negauerit. post quas iudex creditori debitorem datis sibi tribus solidis reddet. accepta competenti caucione quod nichil mali ei inferat.

Si quis res alterius in vadio exponat. presente possessore nec contradicente postea contradicere non poterit.

Nemo rem sibi quoquo modo sublatam vindicare potest nisi iuramento probauerit sibi furto vel preda ablatam. Si autem herus in cuius potestate invenitur dixerit se in publico foro pro non furato vel predato ab ignoto sibi emisse. cuius etiam domum ignoret. et hoc iuramento confirmauerit. nullam penam subibit. Si uero a sibi noto se confessus fuerit emisse. XIIII. diebus ei per comiciam nostram licebit. quem si non invenerit et waranciam habere non poterit penam latrocinii sustinebit.

Quicunque seu iudex seu ciuis alius in ciuitate quempiam sine sentencia capere presumpserit. nisi aut furtum aut falsam monetam apud eum invenerit. gratiam domini sui amisit.

Burgensis habens proprium dominum cuius fatetur esse proprius cum moritur vxor eius predicto domino nichil dabit.

Si quis gratiam domini amiserit sex septimanas in corpore et rebus suis infra villam et extra pacem habebit et de rebus suis quidquid voluerit disponat preter domum quod non licet ei vendere vel obligare. Si uero infra iam dictum tempus et terminum gratiam domini sui non (meruerit) per domum ipsam et per hec tantum que habet infra ciuitatem eum cogere poterit. Si uero dominus ultra montana transierit vsque ad reditum eius pacem habebit.

Burgenses non tenentur ire cum domino in expedicione. nisi iter vnius diei. ita tamen quod quilibet sequenti nocte possit ad propria remeare. Si autem alter alterum in eadem expedicione quoquo modo leserit tanquam in ciuitate factum puniatur. Cum vero predicta expedicio communiter precipitur quicunque ciuium au-

dierit et non exierit nisi legitimam causam pretendere poterit domus eius funditus destruetur.

Quicunque burgensis fuerit si recedere voluerit rerum et corporis vsque in medium renum. et per totum sue iurissolucionis ambitum securum debet habere ducatum ipso domino concedente.

Nullum dominus per se debet eligere sacerdotem nisi qui communi consensu omnium ciuium electus fuerit et ipsi presentatus. Plebanus autem sacristam habere non debet nisi de communi ciuium voluntate. Scultetum quem burgenses annuatim elegerint dominus ratum debet habere et confirmare.

Qui seruat publicam libram burgensibus gratis concedat si melius vadium ponat videlicet. III. solidos valens. quod si negauerit et conuictus fuerit testibus. quamdiu non satisfaciet nullum ius in ciuitate habebit. Si autem actor probare non poterit ille iuramento se expurget. et interea quilibet dabit et suscipiat cum qua libra voluerit et nulli satisfaciet. ipse autem illi cui negauerat plenarie restituat. si quod exinde dampnum recepisse probauerit. Si autem concesserit et mercedem a burgense acceperit gratiam domini amisit. Extraneus dabit obulum de omni centenario. Quilibet burgensis si vult libram habeat. cum qua conciuibus suis et non extraneis ponderare debet. Burgensis autem qui mercedem libre debitam domino abstulit gratiam eius amisit. Quidquid emitur ab extraneo vel venditur extraneo cum publica libra debet ponderari. Omnis mensura vini. frumenti. et omne pondus auri vel argenti in potestate consulum erit. et postquam eam equauerint, vni eorum cui visum fuerit ciuitas committat et qui minorem vel maiorem habuerit furtum perpetrauit. si vendit aut emit per ipsam mensuram.

Omnis burgensis eiusdem condicionis erit cum omni possessione sibi comparanda. nec dabit ius aduocatie de bonis suis.

Ante festum beati Martini. XIIII. noctes. et post festum. XIIII. noctes nullus carnifex bouem aut porcum emere teneatur. nisi quem in macello secare uoluerit ad vendendum. quod si transgreditur ius ciuitatis infregit.

Qui proprium non obligatum sed liberum valens marcham vnam in ciuitate habuerit burgensis est.

Omnis periurus. VII. ydoneis testibus legitimis secundum quod ius est erit conuincendus de periurio.

Omnis mulier parificabitur viro et e contra. Et vir mulieris erit heres et e contra.

Maritus vxore viuente pro voluntate sua de possessione sua disponit. Si alter eorum moritur nisi famis necessitas eum vrgere ceperit. et illam necessitatem iuramento probauerit. de proprio et hereditate sua nil facere potest. Si vero aliquis heredum sibi necessaria ministrare voluerit non habebit disponendi potestatem. Si vero alter eorum sponsare uoluerit. neuter eorum de proprio et hereditate nichil facere potest. Quotquot vxores quilibet burgensis acceperit liberi bona cuiuslibet matris possidebunt. Si burgensem aut vxorem eius mori contingerit relictis pueris. postmodum uno puerorum mortuo. alter in hereditatem succedit. nisi prius diuisa fuerint bona. tunc pater aut mater hereditatem possidebit. Filius sub patre aut matre degens nichil de rebus suis per ludum. vel aliquo modo alienare poterit. Si autem fecerit patri reddendum est de iure seu matri. et si quis mutuum sibi dederit de iure nunquam persoluet.

Nullus infra. XII. annum constitutus testimonium ferre. nec aliis prodesse poterit. vel obesse. nec etiam potest infringere ius ciuitatis.

Si quis in extremis positus liberos suos alicui commiserit et ille mercedis causa malefecerit eis. si testibus convincetur. corpus erit burgensium. et bona domino sunt adiudicanda. et qui post eum a patre proximùs fuerit curam habebit eorundem puerorum. Salmannus autem vsque ad XII. annos et amplius donec ipsi non poposcerint. eos habebit in cura. Si quis burgensis alicuius vxorem conviciis prouocauerit. X. lib. emendabit si testibus convincetur.

Item si aliquis coram iudicio testes aliquos produxerit de quibus aliquis vel omnes reiecti fuerint. eodem tempore et loco si copiam habuerit loco illorum poterit alios aduocare.

Nullum conuicium emendatur nisi per tres solidos.

Nullus in lecto egritudinis sine manu heredum suorum alicui aliquid potest conferre nisi quinque solidos vel equiualens.

Si quis moritur et alter venit conquerens coram iudice super heredes pro debito quod dicit deberi sibi et illi negant. aut ipse actor convincat eos testibus aut dimittat eos in pace.

Quicunque res alterius interdicit in ciuitate pro debito probet debitum. et pro illo debito licebit ei ad XIIII. dies vendere presentibus duobus ciuibus.

Quicunque facit alii vnum gewette pro debito per illud habet inducias debiti ad. XIIII. dies. Si actor autem recipere non vult illud gewette. debitum debet ei reddere ante illam noctem. Debet etiam actori quam reo

copia istius instrumenti fieri. si super iure suo in iudicio sibi petierit exhiberi.

Ne igitur burgenses mei supradictis promissionibus fidem minus adhibeant. cum duodecim nominatissimis ministerialibus meis super sancta sanctorum coniurantibus me et posteros meos que supradicta sunt semper impleturos securitatem dedi. Atque ne hoc iuramentum aliqua necessitate infringerem manu mea dextera huius rei fidem libero homini. et coniuratoribus fori inuiolabiliter dedi. Amen.

III. Beilage.

Das Münzwesen der Stadt Freiburg

und

ihrer Genossenschaft der Rappenmünze.

Erste Abtheilung.

Aelteres Münzwesen in Freiburg.

I.

Herrschaftliche und städtische Münze.

Das Münzrecht im Breisgau (wie Goldwäschen und Bergwerke, zu den Regalien gehörig), stand ursprünglich dessen Gaugrafen als königlichen Amtleuten zu, und wurde von denselben im Hauptorte ihrer Grafschaft, in Freiburg ausgeübt.

Zwar ist die Stadt Breisach eine bei weitem ältere Münzstätte, deren sich schon die Herzoge von Schwaben, in gleicher Eigenschaft, bedienten.

Diese ursprüngliche Reichsstadt befand sich jedoch bei dem Auftreten der Herzoge von Zähringen (wohl durch Vergabung) in der Hand des Bischofs von Basel; weßhalb jetzt für die Gaugrafen, zur Ausübung ihres Münzrechtes, Freiburg geeigneter sein mußte, sowohl als eine von ihnen selbst gegründete und eigene, als zugleich diejenige Stadt, worin sie besonders in späterer Zeit ihren Wohnsitz nahmen.

Hörte deßhalb auch die Breisacher Münzstätte nicht auf, im Betrieb zu sein, so geschah es doch nur für den Bischof von Basel, dessen Pfenninge vor der Erbauung Freiburgs den Gau beherrschten.

Daher wird auch in der Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg, — obgleich sonst Markt- und Münzrecht, als nicht wohl trennbar, ausdrücklich vereinigt werden *), — eines ihr besonders verliehenen Münzrechtes nicht gedacht. Nur beiläufig ist von falscher Münze die Rede.

Dagegen wird den vierundzwanzig Marktgeschwornen ausdrücklich die Bestimmung und Beaufsichtung von Maß und Gewicht übertragen.

Als nothwendige Folge hievon steht dieser Gemeindebehörde die Feststellung und Beaufsichtung der in Freiburg ortsüblichen rauhen Silbermark, aus welcher auch die herrschaftlichen Pfenninge geschlagen wurden (der Usualmark) zu, von welcher das Zutrauen in Verkehr und Handel wesentlich bedingt war. Es ist diese das gesetzliche „Freiburger Gelöth", wie es in einer Urkunde v. J. 1272 genannt wird **); das «Argentum ponderis Friburgensis» v. J. 1284 ***); die „March Silbers lötiges und gebes Friburger Brandes und Geweges" v. J. 1336 †) u. s. w. Daher weiset auch die, von dem Grafen Egon von Freiburg unterm 28. Aug. 1293 erneuerte Verfassungsurkunde ausdrücklich den von der Herrschaft gesetzten Münzmeister, in Betreff des Gehalts und Gewichts der Münze, auf die Verwaltungs-Behörde der Stadt hin. Diese entscheidet darüber nach Gutbefinden ††).

---

*) Wie z. B. in der Urkunde Kaisers Otto III. vom 29. März 999, den Markt zu Villingen betreffend: „**Mercatum cum Moneta etc.**" *Dümgé* p. 97. — Ferner in dessen Markt-Verleihung für Allensbach: „**Mercatum in omni ebdomada in quinta feria, et Monetam omni tempore purissimi argenti etc.**" *Ibidem* p. 111.

**) Urk. B. d. St. Freib. Bd. I. S. 70.

***) Das. S. 101. Ferner v. J. 1290. Das. S. 115 u. s. w.

†) Das. S. 185, ebenso 188 u. s. w.

††) Das. Bd. I. S. 136.

Die Pfenninge selbst werden Jahrhunderte lang nur als „Breisgauer", d. i. als Landgräfliche bezeichnet, und als solche zugleich von der städtischen rauhen Mark unterschieden. So i. J. 1220 «**Solidi Brisgaudienses**» *), i. J. 1258 und 1297 „Brisker" **); noch im Jahre 1334 besagt ein Kaufbrief: „Ich han ze kouffende gegeben — min Hus —, das nüt anders davon gat, wan drü Phunt Pfennig-Geltes Brisker und der Herrschaft Reht ze Friburg, umbe sehs Marke lötiges Silbers Friburger Geweges" ***). In dem ältesten Verfassungsrodel der Stadt, so wie in den ältesten Zollrodeln, werden diese Pfenninge auch gemeine oder Landmünze (**publica moneta**) genannt †).

Erst unterm 4. Juli 1327 wird von den Grafen Konrad und Friedrich von Freiburg, im Zusammenhang mit andern Zusagen und Verzichtleistungen ††), auch die Ausübung des herrschaftlichen Münzrechtes zu Freiburg dieser Stadt anheimgestellt. Bürger und Rath daselbst können nach Gutbefinden den Münzmeister einsetzen und entfernen, und die Münze wann und wie sie wollen, schlagen lassen. Der Gewinn davon fällt denjenigen zu, welche die Herrschaft darauf angewiesen hat. Erübrigt noch etwas darüber, so soll es unmittelbar an die Herren entrichtet werden †††).

Um diese Zeit verliert sich die seither übliche Bezeichnung der „Breisgauer" Landmünze und geht in die örtliche der „Freiburger" Stadtmünze über. So bereits i. J. 1310: „Zwentzig Pfunt und sehs Pfunt Pfenninge Friburger gewon-

*) Urk. B. Bd. I. S. 47.

**) Das. S. 59 u. 145.

***) Das. S. 307.

†) Das. S. 28 u. s. w.

††) Urk. B. Bd. I. S. 271.

†††) Das. S. 273.

licher Müntze von unseren Silberbergen in Brisgöwe" Verschreibung der Grafen Egon und Konrad *); i. J. 1347: „und sol dis alles Pfenninggelt sin Friburger Müntze" **); ebenso i. J. 1358 ***); i. J. 1365 „sehs Pfunt Pfenninggeltes guter und gewonlicher Friburger Müntz" u. s. w. †)

Da Schultheissenamt, Münze und Zölle für die Stadt von besonderem Belange sind, so gelobt sogar Graf Egon unterm 21. Juni 1358, dem Bürgermeister und Rate zu Freiburg, mit feierlichem Eide: er werde, sobald ihn die Stadt hiezu auffodere, bei dem Kaiser dahin werben, daß diese Reichslehen ihm und der Herrschaft von Freiburg als eigen zuerkannt werden. Sollte dieses nicht sein können, so werde er sich deßhalb jeden andern Weg gefallen lassen, den der Rath zu Freiburg ersinne und der mit seiner Ehre vereinbar sei ††).

Inzwischen wurde bei dem stets wachsenden Schuldenstande der Grafen von Freiburg, wie jedes andere von ihren Rechten, so auch ihr Münzrecht mit Pfandbriefen über Gebühr belastet. Um nun fernern Gefährdungen vorzubeugen und das Münzwesen wieder in bessern Stand zu bringen, sah sich

*) Urk. B. Bd. I. S. 187.

**) Das. 367.

***) Das. 467.

†) Das. 493. — Wie sehr es übrigens bei der damaligen Münzverwirrung in Deutschland nöthig war, die Lokalunterschiede der Münzen jedesmal anzugeben, ergiebt sich unter Anderm aus dem Entschädigungsbriefe der Herren von Endingen für einige Bürger von Freiburg vom Jahr 1311: „Wir sin schuldig, — Brüielin von Friburg zwenzig Pfund Strasburger und sehs Schilling und vier Pfunt Baseler und zehen Schillinge Strasburger; Johannese Stazzen sibenzehen Pfunt swarzer Turnöse und aht Pfunt Strasburger u. s. w. Urkundenbuch Bd. I. S. 190.

††) Urk. B. Thl. I. S. 472.

die Stadt genöthigt, durch Uebereinkunft vom 19. Juni 1361 diese Briefe sämmtlich einzulösen. Indem Graf Egon hiezu seine Zustimmung ertheilt, bevollmächtiget er zugleich die Stadt, sowohl Hauptgut als Zinse von dem Schlagschatze der Münze wieder an sich zu bringen. Zu diesem Zwecke befiehlt er unter Einem, in Zukunft recht oft Geld auszuprägen. Weigere sich dessen ein Münzmeister, unter dem eidlichen Vorgeben: es sei ihm unmöglich, Geld zu schlagen wegen Mangels an Silber oder wegen Schadens, so werde sich der Graf hiemit begnügen; erscheine ihm aber, öfter wiederholt, eine solche Entschuldigung verdächtig, so werde er die Münze einem Andern leihen, doch dem Rathe und der Stadt Freiburg ihr Recht daran vorbehalten *).

Als endlich die Stadt mit ihrer Herrschaft völlig zerfallen, nach einem langwierigen Kriege durch Loskauf sich derselben entledigte; erklärt derselbe Graf Egon, unterm 30. März 1368: er begebe sich (nebst der Stadt selbst und ihrem Banne) des Kirchensatzes vom Münster und der St. Niklaus-Kirche, der Münze zu Freiburg, der Juden, der beiden Zölle u. s. w.; behalte sich aber vor: die Landgrafschaft im Breisgau, die Silberberge, Wildbänne und die Mannschaft, die dazu gehöre u. s. w. **)

In ihrer Uebergabsurkunde an die Herzoge Albert und Leopold von Oesterreich (1368) verlangt hierauf die Stadt Freiburg: dieselben sollen die Münze, die auch zu ihrer Lehenschaft gehöre, altem Herkommen gemäß, einem aus dem Rathe leihen, der sie, nach Notdurft der Stadt und des Landes besorge und in Ehren halte; den davon fallenden Gewinn habe,

---

*) Urk. B. S. 483.

**) Urk. B. Thl. I. S. 512 ff.

nach gleichem Herkommen, der Münzmeister zur Hälfte mit der Herrschaft zu theilen *).

In der hierauf erfolgten Gegenerklärung der genannten Herzoge von Oesterreich, — fortan einer neuen Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg, — vom 23. Juni 1368, werden obige Stellen wiederholt und bestätigt **).

*) Urk. B. Thl. I. S. 536.
**) A. a. O. S. 543.

II.

Münzmeister, Silberbann, Wechsel, Geräth, Wappen und Dauer der Münze.

Während anderswo gewöhnlich ein Dienstmann (**Ministerialis**) der Herrschaft das einträgliche Amt ihres Münzmeisters (**Monetarius**) bekleidete, wurde es in Freiburg einem Mitgliede des städtischen Verwaltungsrathes, einem aus den vierundzwanzig Marktgeschwornen herkömmlich anvertraut. Als solcher zählte er zu den Patriziern der Stadt, den sogenannten Geschlechtern, und bemühte sich ohne Zweifel, das Amt in seiner Familie erblich zu erhalten. Den Schlagschatz theilte er zur Hälfte mit der Herrschaft.

Von solchen Münzmeistern lassen sich bis auf die Zeit der Selbstübergabe der Stadt an Oesterreich, folgende urkundlich nachweisen: 1220 **Johannes monetarius** *), 1325 **Ruodolf der Müntzemeister** **), 1335 **Ruodolf Geben, dem man sprichet der Müntzemeister** ***). Ueberhaupt scheint das Münzmeisteramt vorzugsweise in der Familie „Geben", wie das Schultheißenamt in der Familie „Schnewlin" geblieben zu sein.

---

*) Urk. B. Bd. I. S. 47.

**) Lehener Urkunde im Freib. Stadtarchiv.

***) Stiftungsurkunde.

Das nöthige Silber (das Recht, Gold zu prägen, erhielt Freiburg erst Jahrhunderte lang später, unter Kaiser Maximilian **I.**) lieferten theils die reichen Bergwerke des Breisgau's, welche, — freilich größtentheils verpfändet, — der Herrschaft zugehörten; theils der damals allgemein übliche Silber- und Münzbann in diesem Gau, der auch zu Freiburg unter großen Strafen eingehalten wurde *).

Die Wechselbank zu Freiburg war, nach damaliger Sitte, von dem Münzmeister selbst besetzt, für welchen wohl auch die gleichzeitigen Verfügungen des Bischofs Heinrich von Konstanz, vom 19. April 1240 (da Freiburg in dieses Bistum gehörte), maßgebend waren. Darnach kauft der Wechsler die Mark feines Silber um zwei Pfund Pfenninge und giebt sie zu zwei Pfund zwei Schillingen aus. Als Pfenning-Gewicht gilt, daß 42 Schillinge (somit 2 Pfund 2 Schill. oder 504 Pfenninge) 16 Loth oder eine Mark ausmachten. Diese wird aber noch zu 8 Pfenningen weiter (folglich zu 512 Pfenningen) aus dem Feuer gebracht.

Ist ein Mitbürger offenbar genöthigt, (**in evidenti necessitate**) Silber zu kaufen, so zahlt er dem Münzmeister für die Mark feines Silber nur 40 Schillinge und einen Schilling als Präggeld (**pro vice malleationis**), und dafür darf es der Münzmeister keinem Mitbürger verweigern. Dieser darf es sich aber auch nicht betrüglicher Weise verschaffen, um es gegen Gewinn wieder zu verkaufen.

Hat der Münzmeister, wenn ihm Silber zum Kaufe gebracht wird, nicht genug Pfenninge dafür auf der Wechselbank, so muß er sie dahin aus seinem Hause bringen lassen, und nicht in geheim, sondern öffentlich, und mit der Stadtwage, die ihm anvertraut ist, auszahlen. Auch sonst Nie-

*) Urk. B. **I.** S. 58 ff.

mand darf, um Uebervortheilungen in solchen Fällen zu verhüten, ein besonderes Gewicht halten; sondern der Münzmeister hat mit dem seinigen, Allen ohne Entschädigung zu Dienste zu sein (**gratis serviat universis** *).

Die Geräthe zum Prägen der Münzen sind um diese Zeit auch zu Freiburg, wie es wohl allenthalben der Fall war, sehr einfach. Nebst den vertieft geschnittenen eisernen Münzstempeln, bewahrt das dortige Stadtarchiv noch mehrere, dazu gehörige Becherchen von Eisen, welche außerhalb zwei Zoll hoch, im Innern einen halben bis dreiviertel Zoll tief sind, und einen größern oder kleinern Durchmesser, je nach ihrer Bestimmung für ganze oder halbe Pfenninge haben. In ihren Höhlungen haben diese Becherchen noch kleine Wülste vom weißem Leder, theilweise mit Münzabdrücken. Sachverständige nehmen an: die Stempel seien in einen Ambos eingelassen, die mit Silberplättchen gefüllten Becherchen darauf gesetzt, auf diese mit einem schweren Hammer geschlagen und so eine Anzahl von ganzen oder halben Pfenningen zugleich gefertigt worden. Einige Becherchen sind wirklich sehr abgeschlagen, andere seitwärts ausgerissen.

Was die Wappen auf den Münzen betrifft, so bezeichnen dieselben naturgemäß die Autorität, welche der Ausübung des Münzrechtes zum Grunde liegt. Da nun diese hier, als kaiserliches Lehen, an die Landgrafschaft Breisgau geknüpft war, so erscheint auf den dahin bezüglichen Münzen der Herrschaft Freiburg (ob aus der Zeit der Herzoge von Zähringen oder der Grafen von Freiburg), das Wappen der Landgrafschaft selbst, oder der einfache kaiserliche Adler mit offenen Flügeln.

---

*) *Neugart*, codex diplomaticus Alemanniae N^o. 930. (Tom. II. pag. 172 sqq.)

Anders verhält es sich mit den Münzen, welche (mit Genehmigung der Herrschaft und als Ausfluß der ihr von dem Reichshaupte verliehenen landgräflichen Amtsgewalt) von der Stadt Freiburg geprägt wurden. Das Bewußtsein, wie dieses Münzrecht entstanden, hatte sich im Laufe der Zeit verloren, und dasselbe wurde für ebenso unzertrennlich von der Allodial-Herrschaft Freiburg gehalten, als der Reichsadler selbst längst zum Familienwappen der Grafen von Freiburg und der Fürsten von Fürstenberg geworden war. Vollständig konnte nun die Stadt diesen Adler auf ihren Münzen nicht geben, sonst hätten sich dieselben von den herrschaftlichen nicht unterschieden; eben so wenig konnte sie ihr eigenes Wappen (das rothe Kreuz im goldenen Felde) darauf anbringen, da sie das Münzrecht nicht selbst besaß. Sie wählte daher, zur Unterscheidung und Bezeichnung ihrer Münzen, als Mittelweg ein Stadtzeichen und zwar den Kopf des Adlers, den ihre frühern Münzen deutlicher zeigen, der sich jedoch allmählig, ob zufällig oder absichtlich, in einen Rabenkopf umwandelte und im Laufe der Zeit den städtischen Pfenningen den Namen Rappen (für Raben) und Rappenmünze verschafft haben soll. Diese Vorstellungsweise drang auch wirklich so tief in die öffentliche Meinung zu Freiburg ein, daß ein Münzstempel dieser Stadt aus dem siebzehnten Jahrhundert sogar einen vollständigen Raben mit der Jahrzahl 1620 zeigt; ein städtisches Münzzeichen, welches jedoch in dieser Weise nur entworfen gewesen, aber niemals zur wirklichen Ausführung gekommen zu sein scheint.

Ueber die Dauer der Freiburger Münze, rücksichtlich ihrer Geltung, giebt eine Urkunde vom 3. April 1316 Aufschluß, wornach Graf Konrad mit den Bürgern und der Gemeinde zu Freiburg sich dahin vereinbart:

„Geht an Lichtmeß (2. Febr.) eine Münze zu Freiburg

aus, so soll dieselbe vier Jahre hindurch im Curse bleiben; doch ist es den Bürgern unbenommen, wann und so oft sie wollen, die Zahl dieser Jahre zu mindern, nur nicht zu mehren. Geht aber eine Münze ein Vierteljahr zu Freiburg, so soll der Herr dafür besorgt sein, daß solche auch im Lande gehe; wozu ihm die Bürger beholfen sein sollen" *).

*) Urk. B. Thl. I. S. 209.

III.

Wirkliche und Rechnungs-Münzen. Werth derselben.

Von wirklichen Münzen, welche zu Freiburg geprägt wurden, kommen Jahrhunderte lang nur ganze Pfenninge (**Denarii**) und halbe Pfenninge oder Hälblinge (**Oboli**) vor. Rechnungsmünzen sind, wie allenthalben damals, Schillinge (**Solidi**), Pfund (**Libra**) und Mark oder March (**Marca**).

Der Schilling Hofstättezins wird mit zwölf Pfenningen entrichtet *); die große Buße (des Herrn Huld, Friede) beträgt sechzig Schilling-Pfenninge **). Der Hälblinge wird gelegentlich der Zölle gedacht.

---

*) „**De qualibet area 12 denarios publicae monetae.**" Urk. B. Thl. I. S. 3. Die neue Verfassungsurkunde von 1293 übersetzt: „dem Herrn sol jegelich Hofstatt geben einen Schilling Pfenninge ze Zinse." Das. S. 123.

) „Impensis tamen prius domino Duci 60 Solidis (Denariorum).**"— Die Urkunde von 1293 übersetzt: „sehzig Schillinge." Das. S. 127.

So erscheinen auch schon in frühester Zeit Pfund und Mark:

„**Si quis Burgensis alicujus uxorem conviciis provocaverit, 10 libris emendabit si testibus convincetur.**" Das. S. 40.

„**Qui proprium, non obligatum sed liberum, valens Marcham unam in civitate habuerit, Burgensis est.**" Das. S. 38.

Bei der Bestimmung des Werthes der Freiburger Pfenninge und Hälblinge (nach heutigem Gelde), entsteht die Vorfrage, zu welcher Art von Bracteaten dieselben gehören?

Gewöhnlich werden 180 einfache Bracteaten auf eine kölnische Mark gerechnet (also das Stück zu 8 Kreuzer heutigen Geldes). Wie es jedoch drei- und sechsfache Bracteaten (also im 24 fl. Fuße zu 24 und 28 kr. gab); so gab es auch halbe- (**semisses**), drittels- (**tremisses**), viertels-(**quadrantes**), später sogar sechstels-Bracteaten (**sextantes**).

Was nun vorerst die herrschaftlichen Pfenninge, die sogenannten Breisgauer, mit dem aufrecht stehenden Adler mit offenen Flügeln in einem Perlenkreise betrifft, so wiegt von den ältesten derselben, die, am besten geprägt, den Adlerkopf links wenden und von feinem Silber sind, jedes wohlerhaltene Stück 6 Goldasse. Hälblinge kommen hier nicht vor.

Es gehen somit auf ein Loth Cöln. Gew. dieser Adlerpfenninge 44 Stücke; auf die Mark zu 16 Loth 704 Stücke. Als Drittels-Bracteaten sollten allerdings nur 540 auf ein Loth gehen; es erübrigten daher 164 Stücke, wodurch sich, — bis auf 16 Stücke, — diese Pfenninge den Viertels-Bracteaten (**Quadrantes**), wenn jemals solche gesetzlich ausgemünzt wurden, annähern. Dem Silbergehalte nach sind sie zwölflöthig, und würden als Viertelspfenninge zu 2 Kreuzer, als Drittelspfenninge zu 3 Kreuzer (genauer zu $2^2/_3$ Kreuzer) heutigen Geldes ausgegeben worden sein.

Nicht nur die schöne Ausprägung dieser Pfenninge, sondern auch der, nach älterer Weise, links gewendete Adlerkopf, dürfte sie noch den Herzogen von Zähringen zueignen. Namentlich erscheint der Adlerkopf in dieser Wendung nur auf Reitersiegeln derselben *), während er auf solchen

*) So wie auf ältern Wappen von Reichsstädten, wie Nürnberg u. s. w.

der Grafen von Freiburg durchgängig die entgegengesetzte Wendung behauptet. Es wären deßhalb auch diese Pfenninge den Herzogen von Zähringen zuzueignen.

Von der zweiten Reihe herrschaftlich=breisgauischer Pfenninge (wozu auch schon Hälblinge kommen), die sich durch den rechts gewendeten Kopf des Adlers, sowie durch geringern Silbergehalt (sie sind nur achtlöthig) unterscheiden, wiegt jedes Stück 8 Goldasse, folglich gehen auf ein Loth 36 Stücke, auf die Mark zu 16 Loth 576 Stücke; offenbar Drittels=Bracteaten, da die überschüssigen 36 Stücke auf Kosten und Gewinn zu schlagen sind. Von den Hälblingen hält das Stück $3^3/_4$ Goldasse (je nach Erhaltung etwas mehr oder weniger), folglich das Loth $72^1/_2$ und die Mark 1160 Stücke. Auch hier unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Hälblinge, ungeachtet eines Ueberschusses von 80 Stücken für Kosten und Gewinn, wirklich Sechstels=Bracteaten, nach heutigem Gelde halbe Groschen oder $1^1/_2$ kr. sind.

Diese Reihe von Pfenningen und Hälblingen gehört wohl ausschließlich den Grafen von Freiburg, als Landgrafen im Breisgau an, und ihr Zeitabschnitt fällt somit zwischen die Jahre 1218 bis 1365.

Mit diesen gräflich=freiburgischen Münzen, stimmen, was die Wendung des darauf angebrachten Adlerkopfes (sogenannten Raben= oder Rappen=Kopfes) nach der rechten Seite betrifft, sämmtliche städtisch=freiburgische überein; in so weit bis jetzt Münzstempel oder einzelne Stücke davon beigebracht werden konnten. Dagegen unterscheiden sie sich von denselben durch besseres Silber, indem namentlich die eckigen Stücke (die eigentlich sogenannten Rappen) sich als vierzehnlöthig ausweisen. Jedes einzelne Stück wiegt, wie von den ältern herrschaftlichen Pfenningen 6 Goldasse, woraus sich das gleiche Verhältniß von denselben, wie von diesen zur Mark und zum

heutigen Geldwerthe ergibt. Die hier schon vorkommenden Hälblinge weisen sich natürlich auch nur als die Hälfte der Pfenninge bei demselben Silbergehalt aus.

Die höchst seltenen und schwerlich in großer Zahl, einseitig schüsselförmig geprägten Pfenninge, mit einem großen lateinischen **F** im Perlenkreise, wiegen das Stück 9½ Goldasse, und sind unter allen, herrschaftlich und städtisch-freiburgischen, die gewichtigsten. Von ihnen gehen 458 Stücke auf die Mark; sie stehen folglich zwischen den halben Bracteaten (indem sie 98 Stücke mehr zählen) und den Drittels-Bracteaten (zu 82 Stücken weniger) in der Mitte. Dabei sind sie, wie die ältern herrschaftlichen Pfenninge, zwölflöthig. Sie scheinen in Freiburg den Uebergang zu den eigentlichen Hällern gemacht zu haben *).

Diese (**Hallenses**) erhielten ihren Namen von der Reichsstadt Hall in Schwaben, welche, zum Behuf ihres Salzhandels, schon frühzeitig ein Münzprivilegium besaß. Ihre Währung (**libra Hallensis**) erscheint bereits im Jahr 1228. Die von ihr geprägte Scheidemünze ist doppelseitig und zeigt auf der Vorderseite, als Zeichen kaiserlicher Münzberechtigung, die Schwurhand; auf der Rückseite das Ankerkreuz, Beides bis auf den heutigen Tag das Wappen von Hall.

Die Händelfenninge, wie man sie auch nannte, erhielten wegen ihrer Brauchbarkeit im kleinen Verkehr und besonders zur Abführung der Zölle, große Ausbreitung; wurden daher auch von andern Münzberechtigten nachgeahmt und vielfach verschlechtert.

*) Herr Handelsmann Karl Gäß (**Senior**) und Herr Goldarbeiter Karl Grafmüller zu Freiburg, hatten die Gefälligkeit, bei der Prüfung des Gehalts und Gewichts obiger Münzen, den Verfasser zu unterstützen; wofür ihnen derselbe hiemit auch seinen verbindlichsten Dank entrichtet.

Um das Jahr 1320 wurden zwölf Häller (Hällerpfenninge) auf einen Schilling und sechs und dreißig Schillinge (432 Häller) auf eine kölnische Mark gerechnet. Es betrugen sonach im jetzigen 24 fl. Fuß achtzehn Häller 1 fl.; zwölf Häller oder ein Schilling 40 kr. und ein Häller 3⅓ kr.

Kaiser Karl **IV.** befahl im Jahr 1356, die Häller wieder besser und gehaltvoller, nämlich die Mark in 31 Schillingen und 4 Hällern oder 376 Hällern, welche nicht viel über 1½ Pfund ausmachen, und nicht mehr zu 528 oder 660 Pfenningen auszuprägen. Ferner sollten, da man wegen Gleichförmigkeit des Gepräges an den öffentlichen Wechseltischen die Frevler nicht unterscheiden konnte, die Häller, nebst Hand und Kreuz, noch mit einem besondern Unterzeichen versehen werden.

In dieser Weise erscheinen nun auch, wiewohl selten und offenbar nicht lange Zeit geprägt, Häller aus der Münzstätte von Freiburg. Die von ihr geschlagenen Händelpfenninge zeigen als Unterzeichen ein kleines lateinisches **F** auf der Fläche der offenen Hand. Man findet sie einseitig und doppelseitig geprägt, zwölflöthig, das Stück zu 9 Goldassen, somit 30 Stück auf ein Loth und 484 auf eine Mark; immerhin noch 108 Stücke mehr als die kaiserliche Verordnung vom Jahr 1356 erlaubt hatte.

Ein doppelseitiger Häller von Freiburg, wie solcher in dem Berichte vom Jahr 1829 an die Mitglieder der deutschen Gesellschaft in Leipzig S. 86 unter der Beschreibung vorkommt: „V. S. **MONETA. FRIBURGI.** Großes **F**, R. S. ein Kreuz", war bis jetzt in Freiburg selbst nicht aufzufinden.

Da man fortfuhr, die Häller immer geringfügiger zu münzen, so verordnete Kaiser Wenzel i. J. 1385, daß fernerhin nur in vier Städten, nämlich zu Augsburg, Nürnberg, Ulm und

Hall, Häller mit Kreuz und Hand geschlagen und diese allein in Franken und Schwaben, und in allen darin gelegenen Orten, ein Pfund für einen guten rheinischen oder ungarischen Gulden (Goldgulden) angenommeu werden sollen. Es soll auch ein Pfund an Korn halten: ein Drittel löthiges Silber und zwei Drittel Zusatz, und sollen 49 Schillinge und vier Häller auf eine Nürnberger Mark gehen.

„Fünf und zwanzig eigentliche Pfenninge sollten damals verordnungsmäßig noch auf ein Loth gehen, sonst hatte man das Recht, sie zu verschneiden; nichts desto weniger kamen sie bis zum Jahr 1420 so weit herunter, daß deren nur noch zwei einen Pfenning ausmachten, und die Häller wegen unmäßig geringhaltiger Ausprägung gar keinen wahren und bestimmten Werth mehr hatten; drei Stücke höchstens noch so viel als einen jetzigen Conventionskreuzer galten, wonach das Pfund Häller noch auf 1 fl. 20 kr. zu stehen kam" *).

*) Kurzer Abriß der deutschen Münzgeschichte. S. 17 ff.

IV.

Auswärtige Münzen.

1. Goldmünzen.

Unterm 22. Mai 1364 erscheinen zum erstenmal in Freiburger Urkunden: „Zweihundert Gulden Florentiner" *).

Eine Zinsverschreibung der Stadt an Grafen Egon von Freiburg und Herrn Burkhart von Finstingen vom Jahr 1368 besagt unter Anderm: „Und söllent wir denselben Zins jerlichen usrichten und weren, mit Silber, oder ob wir das nit hettend, mit Guldin oder mit Pfenningen; als danne der Wechsel und die Werung ze Friburg oder ze Straßburg an der Münze gat" **).

Die älteste Goldmünze, welche in Urkunden vorkommt, sind die Byzantiner, welche sich bei erweitertem Verkehr auch die Deutschen aneigneten. Nach dem Muster derselben ließen nun auch die deutschen Kaiser, bis auf Ludwig den Baier, Stücke ausprägen, welche man goldene Schilde (**Scutatos, Scudi d'oro**) nannte. Sie hatten an Gewicht 1¼ Ducaten. Von vorzüglicher Schönheit waren die Augustalen Friedrichs **II.** ***).

---

*) Urk. B. d. St. Freib. Thl. I. S. 491.

) **Diplomatarium d. Stadt Freib. Fol. 15.

***) v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. III. S. 465.

Man war an die goldenen Schilde so sehr gewöhnt, daß man die Gulden anfangs Schildgulden nannte *).

Die ersten Goldgulden wurden um das Jahr 1252 in Florenz geprägt, und wegen des weit ausgebreiteten Handels dieses Freistaates, bald allgemein. Auf der einen Seite führten sie das Bild des aufrecht stehenden Johannes des Täufers, auf der andern eine Lilie (**Flos**), daher **Floreni** oder vom Prägorte **Florentini**. Sie waren ganz fein 24-karätig und es gingen 8 davon auf eine Unze und 64 auf eine Mark, (das Stück zu 2½ Schilling oder 30 Pfenning ganz feines Silber, nach heutigem Gelde 3 Rthlr. 1 Gr. 11½ Pf.). Acht Stücke wurden auch zu einer feinen Mark Silber angenommen.

Bisher hatten die deutschen Kaiser das Recht, Goldmünzen prägen zu lassen, sich allein vorbehalten; Karl **IV**. ertheilte es in der goldenen Bulle vom Jahr 1356 auch sämmtlichen Churfürsten. Sofort wurden die ersten Goldgulden in Deutschland nach dem Florentiner Fuße geprägt, und dadurch die alten Schillinge in Gold, wovon 6⅔ auf eine Unze gingen, aus dem Umlauf verdrängt. Im Jahr 1386 kamen die rheinischen Churfürsten: Mainz, Trier, Köln und der Pfalzgraf am Rhein dahin überein, aus einer 23karätigen Mark 66

---

*) Solidi oder Schillinge, die älteste bekannte Goldmünze zu drei Silberschillingen oder 30 bis 36 Pfenningen. Davon giengen auf das Pfund von 12 Unzen:

a) Anfänglich 66⅔ Stück (auf die Mark fein zu 24 Karat 44⁴⁄₉ Stück,) das Stück zu 4 Rthlr. 10 Gr. 5½ Pf.

b) In der Folge 80 Stück (auf die Mark fein 53⅓ Stück,) das Stück zu 3 Rthlr. 16 Gr. 9 Pfenn.

Gerhardt, Tafeln der Gold- und Silbermünzen älterer und neuerer Zeit. S. 14.

Stücke rheinischer Goldgulden prägen zu lassen *). Im Jahr 1409 ordneten die drei geistlichen Churfürsten ihre Goldgulden so, daß sie aus einer 22karätigen Mark 66 Stücke, somit aus einer feinen 72 Stücke gewannen. In den kaiserlichen Münzen zu Frankfurt, Nördlingen und Basel wurden die Reichsgoldgulden aus 19karätigem Golde geprägt u. s. w. **).

2. Silbermünzen.

Von auswärtigen Silbermünzen erscheinen in Freiburger Urkunden, bis zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts, in Folge des gegenseitigen lebhaften Verkehrs, am meisten die Basler-, weniger die Straßburger-Pfenninge.

Nebst diesen finden sich: Turnosen oder Turnus (**Denarii, Grossi Turonenses, Gros tournois**), welche schon im Jahr 1226 zu Tours in Frankreich geschlagen wurden und davon den Namen erhielten. Sie waren nach dem uralten Marktgewichte von Troye fünfzehnlöthig, — anfänglich wohl ganz fein, — das Stück zu einem Quintlein, daher acht Stücke auf eine Unze und 64 auf die Mark geprägt. Jedes Stück zerfiel wieder in drei Pfenninge, folglich die Unze in 24 Pfenninge.

Die Turnosen sind für das ältere Münzwesen schon aus dem Grunde merkwürdig, weil sie genau dem römischen Denar (dem täglichen Solde des Fußgängers bei den Römern) und

*) Roh 66 fein 68, 87 Stücke, nach heutigem Gelde das Stück zu 2 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf. (Gerhardt a. a. O. S. 14.)

**) Albrecht, Mittheilungen zur Geschichte der Reichs-Münzstätten zu Frankfurt a. M., Nördlingen und Basel, in dem zweiten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts. Heilbronn. 1835.

der attischen Drachme bei den Griechen entsprechen; wovon gleichfalls 8 Stücke auf die Unze, folglich 96 auf das römische Pfund zu zwölf Unzen gehen. Dieses gilt namentlich von den **Denariis serratis** als den bessern, welche genau ein Quintlein wiegen.

Vor Einführung der Thaler war diese Münzsorte in Deutschland sehr beliebt und wurde häufig nachgeprägt. Da der spätere Joachimsthaler das Gewicht einer Unze hatte und zu 90 kr. berechnet wird, so hatte das Stück der Turnosen, wovon acht auf die Unze gingen, den Werth von einem sogenannten halben Ortsthaler oder von 15 Kreuzer 2 Pfenning.

Aus den Turnosen giengen die sogenannten Groschen hervor, **Crassi** oder **Grossi** genannt, weil sie dicker waren, als gewöhnliche silberne Blechmünzen. König Wenzel ließ sie zum erstenmal im Jahr 1286 (angeblich von florentinischen, jedenfalls von ausländischen Münzern) zu Prag prägen, wovon sie auch die erste Bezeichnung als „böhmische Groschen, **Grossi Pragenses**", erhielten. Anfänglich nahm man das beste Silber dazu und prägte 60 Stücke aus der feinen Mark; weßhalb auch die Groschen häufig den Schillingen gleich gesetzt, und wie diese mit zwölf Pfenningen berechnet wurden. Nach der Glosse zu Art. 47 L. **III.** des Sachsenspiegels heißt es: «**Solidus unum Grossum valet**» *).

Später aber wurde ihr innerer Gehalt sehr verringert. Fast alle Stände des deutschen Reichs ließen diese Münzsorte in ihren Ländern ausprägen.

Der Verordnung Kaisers Karl **IV**. nach sollten 70 Groschen auf die kölnische Mark gehen und jeder so viel als zwölf

*) Gerhardt schlägt nach heutigem Gelde ihren Werth zu 5 Gr. 4 Pf. Conv. Cour. oder 5 Gr. $7\frac{1}{2}$ Pf. Preuß. Cour. an.

Häller oder Hällerpfenninge (840 Stück Häller auf die Mark) gelten. Somit wäre ein solcher Groschen nach heutigem Zwanzigguldenfuß auf 17 1/7 kr. und nach dem Vierundzwanzig-Guldenfuß auf 20 4/7 kr. zu rechnen *).

*) Abriß der deutschen Münzgeschichte. S. 18.

Die zweite Abtheilung,

enthaltend:

„die Genossenschaft der Rappenmünze,"

erscheint als Beilage zum **II.** Bande dieser Geschichte von Freiburg.

Schnellpressendruck von Franz Xav. Wangler in Freiburg.

Grundriss des Keltisch-römischen Tarodunum unfern Freiburg.



Aufgenommen von Aug. Wilh. von Zuccalmaglio.

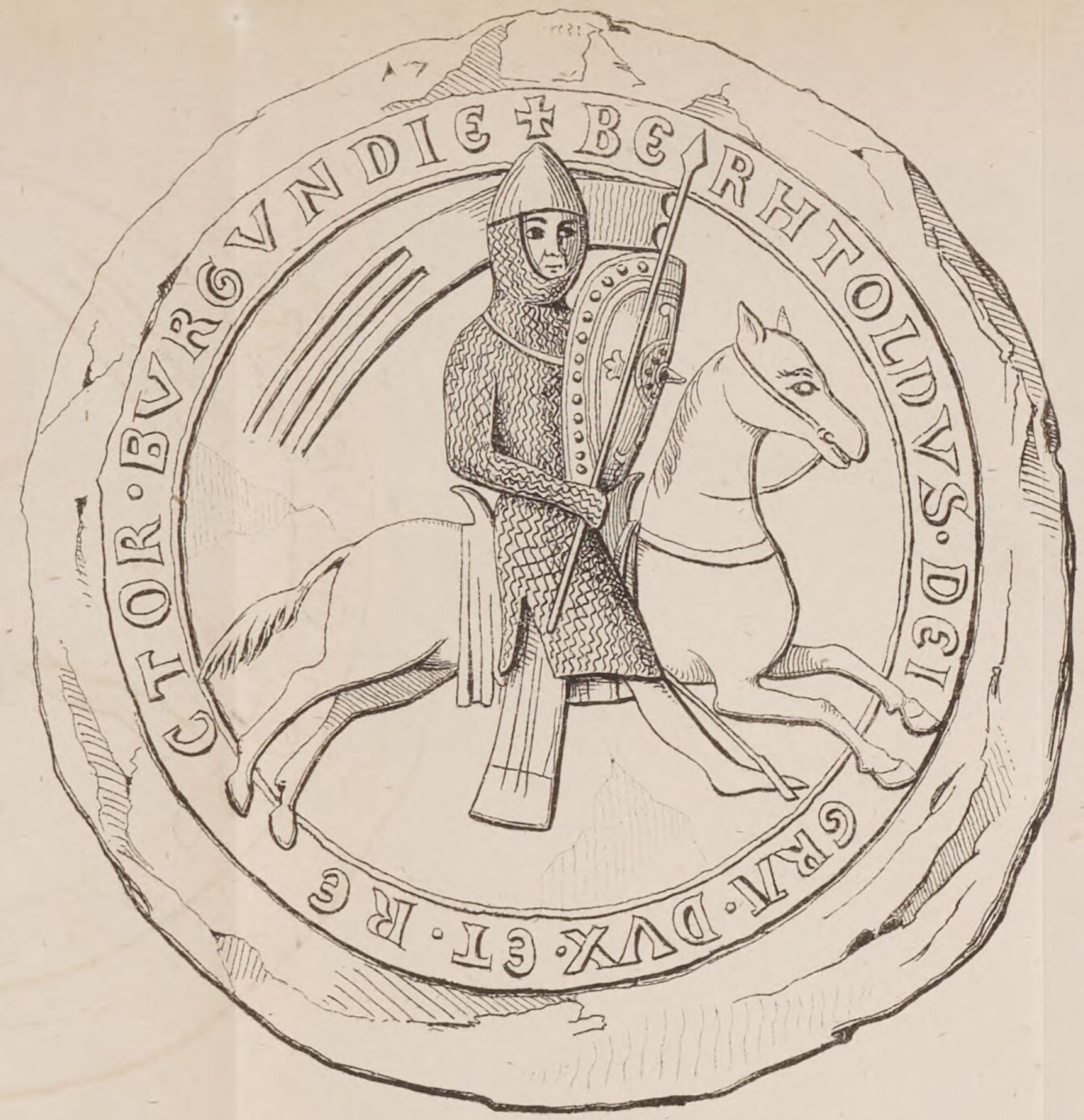
Lithographirt von J. N. Echle.

Taf. I.



Notum sit omnib' tā futuris quā presentib. quod Domn'
Erlewin' & uxor ei' dōna Bertha ambo libere condici
onis homines. prediū suū qd situ est ad uillā que dr. Aschaha·
cū ecclā eiusdē uille & seruis & ancillis & omnib'
appendiciis suis. libera & sollēpni donatione contdiderunt.
beate & scē di genitci marie ad Gengenbach. in

SIGILLV. DVCIS CONRADI· ANNO· INCARN· DNI· M̊ C· XL.

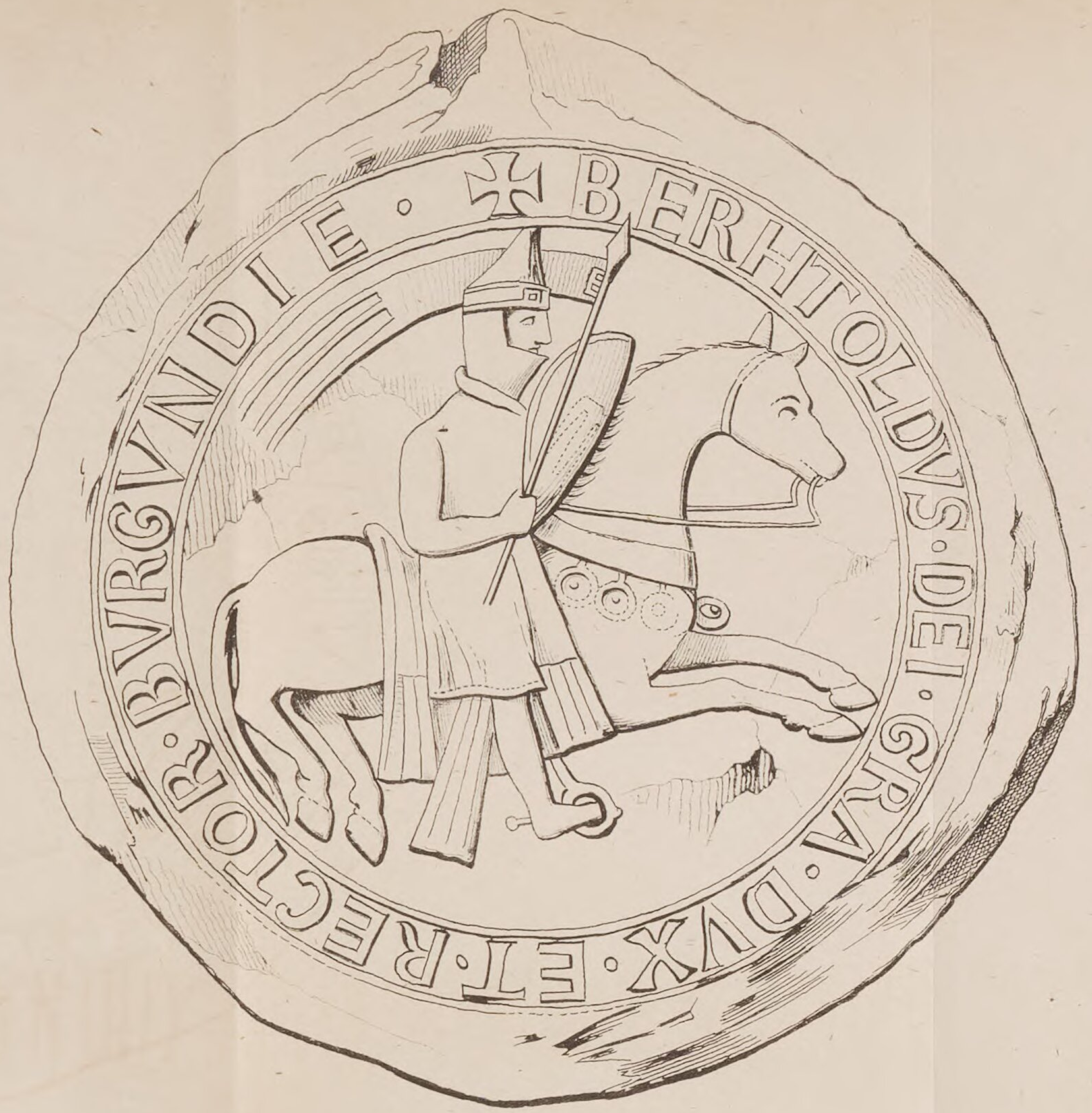


Notum fieri uolumus tam futuris quam presentibus.

qualiter ego Berchtoldus dux et rector burgundie.

Anno ab incarnatione dni. M. C. lxxvii. Indictione.

x. VI. non. iulii.



· IN NOMINE. SANCTE. ET INDIVIDUE TRINITATIS · Cū oblivionē semp mater pariat antiquitas. .

sigillo ducis bertoldi rectoris terre cōfirmatū est. presentib; fribus ducis. adelberto. & hugone. Comite

egenone de vren. burchardo de wosenberc. factū est hoc anno dn̄i. M. c. lxxx.i.



In nomine sancte et individue trinitatis · ego · Berhctold' de Zaringen dux ....

rabili Walthero predicte ecclesie loci preposito · sanctius que confratribus

Anno ab incarnatione domini · M^{mo} · C^{mo} · LXXX^{mo} · VII^{mo} Indictione · V^{ta} · Epacta ·

VIIII · Concurrente · III ·

3.



1.



2.



4 — 8.



9 — 11.



Schreiber, Heinrich,

Geschichte der Stadt und Universität Freiburg im Breisgau

Bd.: [1],1

Freiburg 1857